LRH-Bericht INITIATIVPRÜFUNG

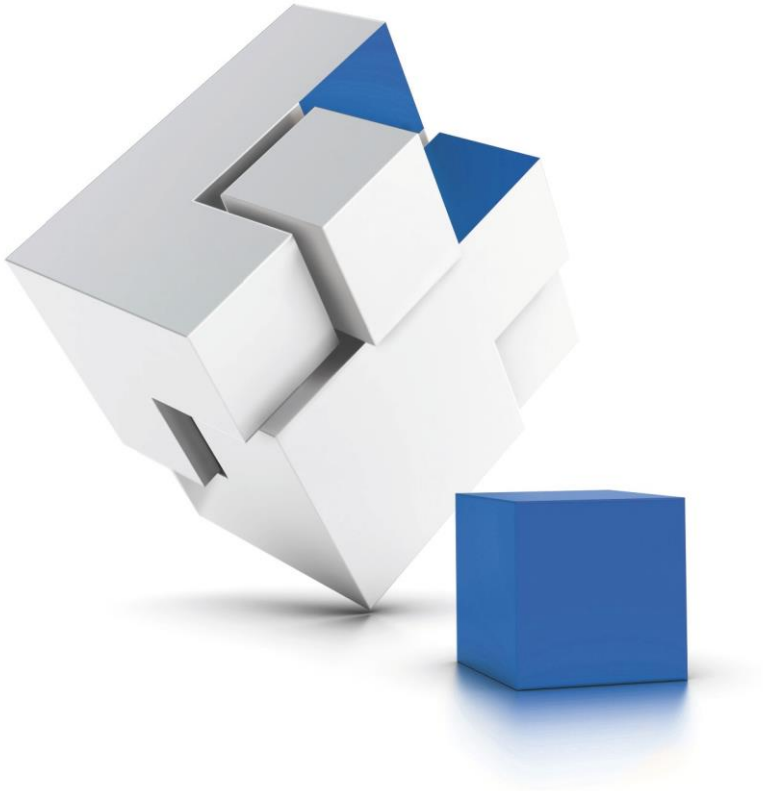

Gemeindealten- und Pflegeheime

Oberösterreichischer Landesrechnungshof

LRH-150000-19/29-2023-HR

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im Mai 2023

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung **1**
Prüfungsgegenstand **6**
Gemeinsame Feststellungen **6**
Alten- und Pflegeheim Frankenburg am Hausruck **7**
Allgemeines 7
Detailfeststellung zu einzelnen Themenbereichen 8
Kooperation mit anderen Heimen im Bezirk 8
Heimvertrag 9
Medikamentenmanagement 9
Lebensmitteleinkauf, Trinkwasservorrat 10
Risse in den Fußbodenfugen 10
Schriftliches Überleitungsschema bei der KLR, Aufteilung der Kosten auf Hilfskostenstellen 11
Personal 11
Überstunden und Krankenstände 12
Auslastung, Betriebsergebnis und Heimentgelt 13
Alten- und Pflegeheim Lenzing **15**
Allgemeines 15
Detailfeststellung zu einzelnen Themenbereichen 17
Kooperation mit anderen Heimen im Bezirk 17
Seniorenorganisation in den Kellerräumlichkeiten des APH 17
Benchmarkprozess im Bezirk Vöcklabruck 18
Medikamentenmanagement 18
Hygiene und Medizinproduktegesetz 19
Handbuch 20
Heimeinzug 20
Überstunden und Krankenstände 21
Auslastung, Betriebsergebnis und Heimentgelt 22
Seniorenwohnheim Mehrnbach **25**
Allgemeines 25
Detailfeststellung zu einzelnen Themenbereichen 27
Kooperationen mit dem SHV Ried im Innkreis 27
Hygiene und Medizinproduktegesetz 27
IT-Programme 28
Ablauforganisation und Kommunikation 29

Brandschutz 30
Rufanlage, Lift 31
Legionellen 32
Qualität der Bewohner:innen-Zimmer, Friseur 34
Trinkwasserversorgung in Krisenzeiten 36
KLR, Aufteilung der Kosten auf die Hilfskostenstellen 36
Medikamentenmanagement 37
Personal 37
Überstunden und Krankenstände 38
Auslastung, Betriebsergebnis und Heimentgelt 38
Alten- und Pflegeheim Ried im Traunkreis 40
Allgemeines 40
Detailfeststellung zu einzelnen Themenbereichen 42
Kooperationen mit dem SHV Kirchdorf an der Krems und einem anderen Gemeindealten- und Pflegeheim 42
Kosten- und Leistungsrechnung 42
Prüfungsausschuss 43
Kalkulation der internen Verwaltungskosten 43
Organigramm und Prozesse 44
Medikamentenmanagement 44
Einholung von Angeboten 45
Trinkwasserversorgung in Krisenzeiten 45
Photovoltaik-Anlage und Strom-Tankstelle 45
Wohnbauförderungs-Darlehen 46
Überstunden und Krankenstände 46
Auslastung, Betriebsergebnis und Heimentgelt 47
Seniorenzentrum Agevita St. Georgen an der Gusen 49
Allgemeines 49
Detailfeststellung zu einzelnen Themenbereichen 50
Verbesserung der KLR 50
Dienste über zehn Stunden 51
Kooperationen mit dem SHV Perg und einem anderen Gemeindealten- und Pflegeheim 52
Trinkwasserversorgung in Krisenzeiten 52
Heimeinzug 53
Medikamentenmanagement 53
Prozesse 54

Tagesbetreuungszentrum 55
Räumliche Infrastruktur 55
Krankenstände und Regelung zum Abbau von Überstunden 58
Auslastung, Betriebsergebnis und Heimentgelt 58
Aufsicht des Landes 60
Alten- und Pflegeheim-Erhebung 60
Heimaufsicht des Landes 63
Allgemeines 63
Aufsichtsstatistik 67
Wirtschaftsaufsicht des Landes 69
Pflegegeld-Stufen, Heimeinzüge und Wartelisten 74
Zusammenfassung der Empfehlungen 77
Marktgemeinde Frankenburg am Hausruck 77
Marktgemeinde Lenzing 78
Gemeinde Mehrnbach 78
Gemeinde Ried im Traunkreis 80
Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen 81
Land OÖ / Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Soziales 82

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: APH Frankenburg/Hausruck – Strukturdaten....7
Tabelle 2: APH Frankenburg/Hausruck – Kennzahlen....7
Tabelle 3: APH Frankenburg/Hausruck – Überstunden und Krankenstände 2019 bis 2021, zum Stichtag 31.12. 13
Tabelle 4: APH Frankenburg/Hausruck – Auslastungsgrad 2019 bis 2021, Jahresdurchschnittswerte....13
Tabelle 5: APH Frankenburg/Hausruck – Betriebsergebnisse 2019 bis 2021 14
Tabelle 6: APH Frankenburg/Hausruck – Heimentgelt 2019 bis 2022....14
Tabelle 7: APH Lenzing – Strukturdaten....15
Tabelle 8: APH Lenzing – Kennzahlen....16
Tabelle 9: APH Lenzing – Überstunden und Krankenstände 2019 bis 2021, zum Stichtag 31.12....21
Tabelle 10: APH Lenzing – Auslastung 2019 bis 2021, Jahresdurchschnittswerte....22
Tabelle 11: APH Lenzing – Betriebsergebnisse 2019 bis 2021....23
Tabelle 12: APH Lenzing – Heimentgelte 2019 bis 2021....24
Tabelle 13: SWH Mehrnbach – Strukturdaten....25
Tabelle 14: SWH Mehrnbach – Kennzahlen....25
Tabelle 15: SWH Mehrnbach – Überstunden und Krankenstände 2019 bis 2021, zum Stichtag 31.12. 38
Tabelle 16: SWH Mehrnbach – Auslastung 2019 bis 2021, Jahresdurchschnittswerte....38
Tabelle 17: SWH Mehrnbach – Betriebsergebnisse 2019 bis 2021....39
Tabelle 18: SWH Mehrnbach – Verrechnetes Heimentgelt 2019 bis 2022....40
Tabelle 19: APH Ried/Traunkreis – Strukturdaten....41
Tabelle 20: APH Ried/Traunkreis – Kennzahlen....41
Tabelle 21: APH Ried/Traunkreis – Überstunden und Krankenstände 2019 bis 2021, zum Stichtag 31.12. 46
Tabelle 22: APH Ried/Traunkreis – Auslastung 2019 bis 2021, Jahresdurchschnittswerte....47
Tabelle 23: APH Ried/Traunkreis – Betriebsergebnisse 2019 bis 2021....48
Tabelle 24: APH Ried/Traunkreis – Heimentgelt der Jahre 2019 bis 2022....48
Tabelle 25: SZ St. Georgen/Gusen – Strukturdaten....49
Tabelle 26: SZ St. Georgen/Gusen – Kennzahlen....50
Tabelle 27: SZ St. Georgen/Gusen – Überstunden und Krankenstandstage 2019 bis 2021, zum Stichtag 31.12. 58
Tabelle 28: SZ St. Georgen/Gusen – Auslastungsgrad 2019 bis 2021, Jahresdurchschnittswerte....58
Tabelle 29: SZ St. Georgen/Gusen – Betriebsergebnisse 2019 bis 2021....59
Tabelle 30: SZ St. Georgen/Gusen – Heimentgelt 2019 bis 2022....59
Tabelle 31: Pflegequalität Schema....64
Tabelle 32: Heimbesuche 2018 bis 2021....67
Tabelle 33: Nicht besuchte Heime zwischen 2014 bis 2019....68
Tabelle 34: Erwartete Pflegegeld-Stufen nach Bezirk zum Stichtag 31.12.2021 ...75

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/GLOSSAR

A

Abt. SO	Abteilung Soziales
AfA	Abschreibung für Abnutzung
APH	Alten- und Pflegeheim, -heime

E

EH	Ergebnishaushalt

F

FH	Finanzierungshaushalt
FSB A	Fach-Sozialbetreuung mit dem Ausbildungsschwerpunkt Altenarbeit
FSB BB, DSB BB	Fach- oder Diplom-Sozialbetreuung mit dem Ausbildungs-schwerpunkt Behindertenbegleitung

G

Gehobener Dienst	Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege; Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger:innen

I

IKD	Direktion Inneres und Kommunales

K

KBP	Koordination für Betreuung und Pflege der Regionalen Träger Sozialer Hilfe
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
kWh	Kilowattstunde
kWp	Kilowatt-Peak, beschreibt die Spitzenleistung von Photo-voltaikmodulen

L

LBPD	Leitung des Betreuungs- und Pflegedienstes

M

MPG	Medizinproduktegesetz 2021, BGBl. I Nr. 122/2021 idgF

O

OE-Prozess	Organisationsentwicklungs-Prozess
Oö. HVO 2020	Verordnung der Oö. Landesregierung über die Errichtung, den Betrieb sowie über die zur Sicherung einer fachgerechten Sozialhilfe in Alten- und Pflegeheimen erforderlichen sonstigen Voraussetzungen (Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung 2020 – Oö. HVO 2020), LGBl.Nr. 83/2020 idgF
Oö. SHG 1998	Landesgesetz über die soziale Hilfe in Oberösterreich (Oö. Sozialhilfegesetz 1998 – Oö. SHG 1998), LGBl.Nr. 82/1998 idgF

P

PE	Personaleinheit(en)

R

RA	Rechnungsabschluss, -abschlüsse
RTSH	Regionale Träger sozialer Hilfe, Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut

S

SHV	Sozialhilfeverband, -verbände
SWH Mehrnbach	Seniorenwohnheim Mehrnbach
SZ St. Georgen an der Gusen	Seniorenzentrum Agevita St. Georgen an der Gusen

U

USt	Umsatzsteuer

V

VA	Voranschlag
Verblisterung	Verpackung von Medikamenten in bestimmten Dosierungen; üblicherweise werden Wochenblister angefertigt, bei denen in vorgefertigten Behältern (Blister) die Wochenration an Medikamenten abgefüllt wird

VRV 2015	Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 idF BGBl. II Nr. 17/2018
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)

W

WBF-Darlehen	Wohnbauförderungs-Darlehen

GEMEINDEALTEN- UND PFLEGEHEIME

Geprüfte Stellen:

- Marktgemeinde Frankenburg am Hausruck
- Marktgemeinde Lenzing
- Gemeinde Mehrnbach
- Gemeinde Ried im Traunkreis
- Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen
- Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Soziales

Prüfungszeitraum:

13. Oktober 2022 bis 3. Februar 2023

Rechtliche Grundlage:

Initiativprüfung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 1 und 8 des Oö. LRHG 2013, idgF

Prüfungsgegenstand und -ziel:

In seiner Prüfung „Vergleichende Prüfung von Gemeindealten- und Pflegeheimen“ (veröffentlicht am 22.4.2016) sowie bei weiteren Prüfungen von Gemeindealten- und Pflegeheimen im Rahmen von Gemeinde-Gutachten stellte der LRH Verbesserungspotentiale fest.
Im Rahmen seiner aktuellen Initiativprüfung möchte der LRH feststellen, ob, wie und in welchem Ausmaß (Umsetzungsgrad) seine bisherigen Empfehlungen von den Heimträgern umgesetzt wurden. Des Weiteren beschäftigte er sich mit dem Thema Kooperation sowie mit der Heimaufsicht des Landes OÖ.
Der LRH stellt bei den Heimen einige Eckdaten dar, welche er jedoch im Detail nicht prüfte.

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde den geprüften Stellen gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 am 16. März bzw. am 23. März 2023 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme übermittelt.
Die Direktion Inneres und Kommunales hat am 24. April 2023 auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Die Stellungnahmen

- der Marktgemeinde Frankenburg am Hausruck vom 18. April 2023,
- der Marktgemeinde Lenzing vom 8. April 2023,
- der Gemeinde Mehrnbach vom 12. April 2023,
- der Gemeinde Ried im Traunkreis vom 8. Mai 2023,
- der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen vom 14. April 2023 sowie
- der Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Soziales vom 14. April 2023

sind dem Bericht des LRH angeschlossen.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punkteweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

KURZFASSUNG

(1) LRH prüft die Umsetzung seiner bisherigen Empfehlungen in Gemeindealten- und Pflegeheimen; nicht alle wurden umgesetzt

Zwischen 2015 und 2019 prüfte der LRH mehrere Gemeindealten- und Pflegeheime. Dabei gab er zahlreiche Empfehlungen und Verbesserungsvorschläge ab. Die vorliegende Prüfung thematisiert die Umsetzung dieser in den Heimen der folgenden fünf Gemeinden:

- Marktgemeinde Frankenburg am Hausruck
- Marktgemeinde Lenzing
- Gemeinde Mehrnbach
- Gemeinde Ried im Traunkreis sowie
- Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen

Des Weiteren beschäftigte sich der LRH mit dem Thema Kooperation sowie mit der Heimaufsicht des Landes OÖ. Er stellte fest, dass die geprüften Gemeinden zwischen einer und vier Empfehlungen nicht umsetzten. Generell sind die Heime mit einer angespannten Personalsituation, einer daraus folgenden geringeren Heimauslastung und negativen Betriebsergebnissen konfrontiert. (Berichtspunkte 1 und 2)

(2) Gemeinden zeigten wenig Interesse an Kooperationen; Kosten- und Leistungsrechnung ist verbesserungswürdig

Zur Nutzung von Synergien regte der LRH in vergangenen Prüfungen Kooperationen zwischen allen Heimen im jeweiligen Bezirk an. Der LRH stellte in der vorliegenden Prüfung fest, dass vier der geprüften Heime keine Kooperation mit anderen Trägern eingingen. Ein Heim setzte erste Schritte. Der LRH kritisiert, dass insbesondere das Thema der Kooperationen seit der letzten Prüfung nicht weiter forciert wurde. Angesichts der allgemeinen Kostensteigerung sollten Synergieeffekte genutzt werden, um Kosten zu dämpfen. Er erneuert daher seine Empfehlung an das Land OÖ, auf die Träger einzuwirken um Kooperationen gemeinsam – auch bezirksübergreifend – voranzutreiben. Kooperationsmöglichkeiten sieht der LRH z. B. in den Bereichen Beschaffung (Lebensmittel, Hygiene- und Pflegeprodukte, Reinigungsprodukte sowie technische Produkte), Wartung, Versicherung, Telekommunikation, Energie, Personal, Wissenstransfer, Blackout sowie Qualitätsthemen in der Pflege. (Berichtspunkte 2, 5, 19, 31, 52 und 68, VERBESSERUNGSVORSCHLAG I)

Für vier der fünf zwischen 2015 und 2019 geprüften Heime gab der LRH Empfehlungen zur Verbesserung der Kosten- und Leistungsrechnung ab. Zwei Gemeinden setzten diese Empfehlung nicht um. Des Weiteren stellte der LRH fest, dass nicht alle Gemeinden die Vorgaben der Abteilung Soziales zur Kosten- und Leistungsrechnung einhalten. Dies betraf beispielsweise das Fehlen des verbindlichen Überleitungsschemas oder die geforderte Übereinstimmung mit dem Rechnungsabschluss der jeweiligen Gemeinde. (Berichtspunkte 11, 43, 44, 53 und 66)

(3) Heimaufsicht des Landes personell verstärken

Um vor Ort die Betreuungsqualität in allen 134 oö. Heimen zu prüfen, stehen für die fachliche Heimaufsicht des Landes rd. 1,5 Personaleinheiten zur Verfügung. Weitere 1,5 Personaleinheiten unterstützen bei der Administration im Innendienst. Strategie der Abteilung Soziales ist es, alle Heime in einem zweijährigen Rhythmus zu besuchen. In der Prüfplanung der Heimaufsicht sind jährlich rd. 70 Heimaufsichtsbesuche vorgesehen. Die Prüfung des LRH ergab, dass die Heimaufsicht zwölf Heime im Zeitraum 2014 bis 2019 nicht besuchte. 2020 und 2021 führte die Heimaufsicht anlässlich der COVID-19-Pandemie in allen Heimen Kurzbesuche durch (z. B. Prüfung der Präventionskonzepte und Besuchsregelungen), ehe sie 2022 zu ihrer geregelten Aufsichtstätigkeit zurückkehrte. Von den für das Jahr 2022 geplanten Heimbesuchen konnte sie nur rd. die Hälfte absolvieren. Dies lag daran, dass ungeplante Heimbesuche z. B. wegen Beschwerden vorgezogen werden mussten. Mit den verfügbaren Ressourcen ist die Strategie, einen zweijährigen Prüfungs-Rhythmus einzuhalten, nicht realisierbar. Um eine kontinuierliche Aufsicht in allen oö. Heimen zu gewährleisten, sollten die fachlichen Personalressourcen der Heimaufsicht des Landes verstärkt werden. (Berichtspunkte 83 bis 86, VERBESSERUNGSVORSCHLAG II)

(4) Alten- und Pflegeheim-Erhebung digitalisieren und deregulieren

Die Alten- und Pflegeheim-Erhebung (APH-Erhebung) findet einmal jährlich statt und dient dazu, Struktur-, Pflege- und Personaldaten aus den oö. Heimen zu erhalten. Aktuell wird dafür ein Tabellenkalkulationsprogramm verwendet. Die Ergebnisse werden von den Heimen in Tabellen eingetragen, per E-Mail übermittelt und von der Heimaufsicht händisch in eine Datenbank eingepflegt. Die geprüften Heime benötigen dafür zwischen zwei und zwölf Tagen. Um das Personal in den Heimen zu entlasten, reduzierte die Abteilung Soziales mehrfach den Erhebungsumfang (zuletzt 2022). Aus Sicht des LRH sollte die De-Regulierung der APH-Erhebung fortgeführt werden. Dies hat zur Konsequenz, dass nicht mehr jede (Detail-)Anfrage im stationären Pflegebereich beantwortet werden kann. Um den Erhebungsaufwand in den oö. Heimen zu reduzieren, wäre das geplante Digitalisierungsprojekt der Abteilung Soziales zügig umzusetzen. Dabei sollte auch die Tätigkeit der Heimaufsicht digitalisiert werden. (Berichtspunkte 79, 80 und 84, VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE VI und VII)

(5) Wirtschaftsaufsicht effektiver gestalten und besser steuern; vollständige Transparenz im Controlling-Bericht

Die Heime sind verpflichtet, ihre Kosten- und Leistungsrechnung nach bestimmten Vorgaben des Landes zu erstellen und der Abteilung Soziales zu übermitteln. Der LRH stellte fest, dass die Wirtschaftsaufsicht die Daten zwar auf Vollständigkeit, nicht jedoch auf Plausibilität und Übereinstimmung mit den Rechnungsabschlüssen der Träger überprüfte. Kennzahlen aus diesen Daten werden jährlich in einem Controlling-Bericht aufbereitet, der den Trägern in anonymisierter Form übermittelt wird. Mit diesem Controlling-Bericht erhält jeder Träger die Möglichkeit festzustellen, wo das eigene Heim

im Kostenvergleich liegt. Die Abteilung Soziales erwartet, dass die Träger daraus in Eigeninitiative Optimierungspotentiale ableiten und nutzen. Die Prüfung der fünf Heime ergab, dass diese daraus keine Handlungen ableiteten. Ein geprüftes Heim fand sich nicht vollständig im Controlling-Bericht wider. Der LRH empfiehlt die Kennzahlen der oö. Alten- und Pflegeheime zu Vergleichszwecken transparent im Controlling-Bericht darzustellen. (Berichtspunkte 87 und 88, VERBESSERUNGSVORSCHLAG V)

Bis 2019 setzte die Wirtschaftsaufsicht einige Steuerungsmaßnahmen (z. B. Sozialplanungsgespräche, wirtschaftliche Einzelanalysen, Abgabe von Empfehlungen, Mitbehandlung von Wirtschaftsthemen bei Aufsichtsbesuchen der Heimaufsicht). Seit 2020 ruhen nach Auskunft von Vertretern der Abteilung Soziales aufgrund der COVID-19-Pandemie deren Steuerungsaktivitäten. Der jährliche Controlling-Bericht wurde weiterhin erstellt. Noch während der Prüfung des LRH wurde die Wirtschaftsaufsicht beauftragt, ein Verbesserungskonzept zu erstellen. Der LRH wertet die geplante Verbesserung der Steuerung positiv. Um die Effektivität der Wirtschaftsaufsicht im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu verbessern, sollte die Abteilung Soziales ihre Steuerungsrolle aktiv wahrnehmen. (Berichtspunkt 88, VERBESSERUNGSVORSCHLAG III)

(6) Prüfungszuständigkeit für die Regionalen Träger sozialer Hilfe klären, seit Jahren wurde nicht mehr geprüft

Das letzte Mal prüfte die Direktion Inneres und Kommunales die Gebarung eines Sozialhilfeverbandes im Jahr 2011. Im November 2018 teilte die Direktion Inneres und Kommunales der Direktion Präsidium mit, dass sie auf Grund einer Organisationsverfügung nicht mehr über die Personalressourcen verfüge, um die Sozialhilfeverbände zu prüfen. Aktuell wendet die Direktion Inneres und Kommunales drei bis vier Stunden je Sozialhilfeverband auf, um im Rahmen einer Ordnungsprüfung den Voranschlag und Rechnungsabschluss zu prüfen. Zum Prüfungszeitpunkt arbeitete die Abteilung Soziales an einem Organisationsentwicklungs-Prozess, bei dem auch die Prüfungszuständigkeit behandelt wurde. Mit Abschluss der LRH-Prüfung lag noch keine Entscheidung vor.

Der LRH empfiehlt dem Land in einem ersten Schritt zu klären, wer künftig die Gebarung sowie die Voranschläge und die Rechnungsabschlüsse der Regionalen Träger sozialer Hilfe prüfen soll. In einem zweiten Schritt sollte das Land die künftig prüfungszuständige Organisationseinheit beim Amt der Oö. Landesregierung mit den entsprechenden Ressourcen ausstatten. (Berichtspunkt 90, VERBESSERUNGSVORSCHLAG IV)

(7) Mehr Einheitlichkeit beim Heimeinzug

Das Pflegefondsgesetz bestimmt, dass pflegebedürftige Personen ab der Pflegegeld-Stufe vier in ein Heim aufgenommen werden dürfen. Sollten z. B. soziale Gründe vorliegen, ist eine Aufnahme auch mit niedrigerer Pflegegeld-Stufe möglich. In diesen Fällen erfolgt eine gesonderte Prüfung. Um eine einheitliche Vorgangsweise zu gewährleisten, entwickelte die Abteilung Soziales einen Objektivierungsbogen. Der LRH nahm in den geprüften Heimen unterschiedliche Vorgangsweisen beim Heimeinzug und

bei der Objektivierung der künftigen Bewohner:innen wahr. Das Land OÖ sollte gewährleisten, dass der Einzugsprozess inkl. Objektivierung der künftigen Bewohner:innen nach dem vom Land bereits definierten Kriterien bezirksübergreifend, einheitlich und transparent vollzogen wird. (Berichtspunkt 92, VERBESSERUNGSVORSCHLAG VIII)

(8) Die Empfehlungen des LRH an die geprüften Stellen sind unter Berichtspunkt 93 zusammengefasst.

(9) Im Sinne des § 9 Abs. 2 Oö. LRHG empfiehlt der LRH dem Kontrollausschuss betreffend folgende Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge eine einmalige Folgeprüfung zu beschließen:

I. Das Land OÖ sollte auf die Träger einwirken und das Thema der Kooperationen – auch bezirksübergreifend – gemeinsam vorantreiben. Kooperationsmöglichkeiten sieht der LRH z. B. in den Bereichen Beschaffung (Lebensmittel, Hygiene- und Pflegeprodukte, Reinigungsprodukte sowie technische Produkte), Wartung, Versicherung, Telekommunikation, Energie, Personal, Wissenstransfer, Blackout sowie Qualitätsthemen in der Pflege. (Berichtspunkte 2, 5, 19, 31, 52 und 68; Umsetzung kurzfristig)

II. Um eine kontinuierliche Aufsicht in allen oö. Heimen zu gewährleisten, sollten die fachlichen Personalressourcen der Heimaufsicht des Landes verstärkt werden. (Berichtspunkte 83 bis 86; Umsetzung kurz- bis mittelfristig)

III. Um die Effektivität der Wirtschaftsaufsicht im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu verbessern sollte sie ihre Steuerungsrolle aktiv wahrnehmen. (Berichtspunkte 87 und 88; Umsetzung kurzfristig)

IV. Das Land sollte in einem ersten Schritt klären, welche Organisationseinheit künftig die Gebarung, die Voranschläge und die Rechnungsabschlüsse der Regionalen Träger sozialer Hilfe prüfen soll. In einem zweiten Schritt sollte das Land die künftig prüfungszuständige Organisationseinheit beim Amt der Oö. Landesregierung mit den entsprechenden Ressourcen ausstatten. (Berichtspunkt 90; Umsetzung kurzfristig)

V. Zu Vergleichszwecken sollten die Kennzahlen der oö. Alten- und Pflegeheime transparent im Controlling-Bericht dargestellt werden. (Berichtspunkt 88; Umsetzung kurzfristig)

VI. Die De-Regulierung der Alten- und Pflegeheim-Erhebung sollte fortgeführt werden. Dies hat zur Konsequenz, dass nicht mehr jede (Detail-)Anfrage im stationären Pflegebereich beantwortet werden kann. (Berichtspunkt 80; Umsetzung kurzfristig)

VII. Um die Tätigkeit der Heimaufsicht effizienter abwickeln zu können und den Erhebungsaufwand in den oö. Heimen zu reduzieren, sollte die Alten- und Pflegeheim-Erhebung sowie die Tätigkeit der Heimaufsicht digitalisiert werden. Dazu sollte das im Jahr 2023 geplante Digitalisierungsprojekt erweitert und zügig umgesetzt werden. (Berichtspunkte 79, 80 und 84; Umsetzung kurz- bis mittelfristig)

VIII. Das Land OÖ sollte gewährleisten, dass der Einzugsprozess inkl. Objektivierung der künftigen Bewohner:innen nach dem vom Land bereits definierten Kriterien bezirksübergreifend, einheitlich und transparent vollzogen wird. (Berichtspunkt 92; Umsetzung kurzfristig)

PRÜFUNGSGEGENSTAND

1.1. In seiner vergleichenden Initiativprüfung[1] „Vergleichende Prüfung von Gemeindealten- und Pflegeheimen“ im Jahr 2015 analysierte der LRH die Gemeindealten- und Pflegeheime (Gemeinde-APHs) in Mehrnbach und in Ried im Traunkreis. Ebenso prüfte der LRH 2015 im Rahmen eines Gutachtens[2] u. a. das Heim in Frankenburg am Hausruck. Das Heim in St. Georgen an der Gusen war 2016 Prüfungsgegenstand im Rahmen einer Gemeinde-Initiativprüfung.[3] Im Gemeindegutachten[4] der Marktgemeinde Lenzing des Jahres 2019 wurde u. a. das Heim analysiert.

In seiner aktuellen Prüfung setzt sich der LRH mit der Umsetzung seiner damals abgegebenen Empfehlungen auseinander. Thematisiert wird auch die Kooperation zwischen den Heimen sowie die Heimaufsicht des Landes Oberösterreich.

GEMEINSAME FESTSTELLUNGEN

2.1. Bei der Prüfung der fünf Gemeinde-APHs kam der LRH zu folgenden übergreifenden Feststellungen:

- Engpässe beim Personal schlugen sich in geringen Auslastungsgraden nieder; insgesamt stellt sich die Personalsituation in der Pflege in fast allen geprüften Heimen als angespannt dar.
- Alle geprüften Heime verzeichneten zwischen 2020 und 2021 im Ergebnishaushalt (EH) ein jeweils negatives Betriebsergebnis. Ein Heim wies im Jahr 2020 ein positives Ergebnis im Finanzierungshaushalt (FH) auf, ein weiteres erzielte sowohl 2019 als auch 2020 und 2021 im FH ein positives Ergebnis.
- Die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zur Kalkulation der Heimentgelte entsprach überwiegend nicht den Vorgaben der Abteilung Soziales (Abt. SO).
- Mit Ausnahme eines Heimes – St. Georgen an der Gusen hat in diesem Bereich erste Schritte gesetzt – gab es keine Kooperation mit anderen Heimen im Bezirk. Bezirksübergreifende Kooperationen fanden generell nicht statt.
- Die Gemeinden als Träger der geprüften Heime wollen diese in ihrem Einflussbereich behalten. Eine allfällige Eingliederung in einen Sozialhilfeverband (SHV) stand für keinen der Träger zur Diskussion.

---

1 https://www.lrh-ooe.at/Mediendateien/Berichte2016/IP_GemeindeAPH_Bericht.pdf, veröffentlicht im April 2016, abgefragt am 15.2.2023

2 https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20IKD/Frankenburg_Gutachten.pdf, veröffentlicht im Jänner 2016, abgefragt am 15.2.2023

3 https://www.lrh-ooe.at/Mediendateien/Berichte2016/IP_St_Georgen_Bericht_20160927_mU.pdf, veröffentlicht im September 2016, abgefragt am 15.2.2023

4 https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20IKD_Gebarungspr%c3%bcfungen/Lenzing%20Gutachten.pdf; veröffentlicht im November 2019, abgefragt am 15.2.2023

2.2. Der LRH kritisiert, dass insbesondere das Thema der Kooperationen seit der letzten Prüfung nicht weiter forciert wurde. Er erneuert daher seine Empfehlung an das Land, auf die Träger einzuwirken um Kooperationen – auch bezirksübergreifend – gemeinsam voranzutreiben. Kooperationsmöglichkeiten sieht der LRH z. B. in den Bereichen Beschaffung (Lebensmittel, Hygieneprodukte, Pflegeprodukte, Reinigungsprodukte, technische Produkte), Wartung, Versicherung, Telekommunikation, Energie, Personal, Wissenstransfer, Blackout sowie bei Qualitätsthemen in der Pflege.

ALTEN- UND PFLEGEHEIM FRANKENBURG AM HAUSRUCK

Allgemeines

3.1. Das APH Frankenburg am Hausruck ging 1985 in Betrieb und wurde in den Jahren 2004 bis 2006 saniert sowie erweitert. Es verfügt über 78 Einzelzimmer. Folgende Tabellen geben einen Überblick über die wesentlichen Strukturdaten des Heimes:

Tabelle 1: APH Frankenburg/Hausruck – Strukturdaten

	Strukturdaten
Eröffnung bzw. Sanierung	1985 bzw. 2004 bis 2006
Anzahl Plätze	78
davon Kurzzeitpflege	falls Plätze frei sind
Anzahl Einzelzimmer	78
Anzahl Doppelzimmer	0

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Gemeindedaten

Tabelle 2: APH Frankenburg/Hausruck – Kennzahlen

	2019	2020	2021
Auslastungsgrad in Prozent	96,5	87,6	89,2
Amtlich verfügter Aufnahmestopp	Nein	Nein	Nein
Verrechnetes Netto-Heimentgelt für ein Einzelzimmer je Bewohntag in Euro	94,30	100,70	101,80
Verrechnetes Brutto-Heimentgelt für ein Einzelzimmer je Bewohntag in Euro	103,73	110,77	111,98
Betriebsergebnis in Euro	-139.971		
Betriebsergebnis EH in Euro		-205.454	-129.129
Betriebsergebnis FH in Euro		-23.537	-82.557

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Gemeindedaten

Dem Heimträger gelang es, das Heim in den Jahren 2019 bis 2021 mit dem vorhandenen Personal zwischen 87,6 Prozent und 96,5 Prozent auszulasten. Es war auch nicht erforderlich, einen amtlichen Aufnahmestopp zu verfügen; der Träger nahm jeweils nur so viele neue Bewohner:innen auf, als mit dem jeweiligen Personalschlüssel vertretbar war.

4.1. In seinem Gutachten aus dem Jahr 2015 gab der LRH zahlreiche Empfehlungen und Verbesserungsaufträge zum APH Frankenburg ab. In seiner aktuellen Prüfung stellte er fest, dass ein Großteil seiner Empfehlungen umgesetzt wurde bzw. sich noch in Umsetzung befand. Folgende vier Empfehlungen setzte die Marktgemeinde nicht um:

- Initiierung eines Kooperationsprozesses mit anderen Heimen des Bezirkes
- Gestaltung eines neuen Heimvertrages
- Prüfung des Systems der Verblisterung von Medikamenten
- Vergaberechts-konforme Beschaffung von Lebensmitteln

4.2. Einerseits wertet der LRH es als positiv, dass zahlreiche seiner Empfehlungen umgesetzt wurden bzw. sich in Umsetzung befinden. Ebenso anerkennt er die Bemühungen und das Engagement der Mitarbeiter:innen des Heimes. Andererseits kritisiert er jedoch, dass vier seiner Empfehlungen nicht umgesetzt wurden. Besonders kritikwürdig ist es, dass sich die Marktgemeinde um keine Kooperation mit anderen Heimen bzw. Heimträgern bemühte.

Detailfeststellung zu einzelnen Themenbereichen

Kooperation mit anderen Heimen im Bezirk

5.1. Weil es der LRH u. a. wirtschaftlich aber auch im Sinne einer kontinuierlichen Pflegequalität im Bezirk als wichtig erachtete, regte er 2015 in seinem Gutachten an, aktiv einen Kooperationsprozess mit anderen Heimen des Bezirkes (inkl. SHV-Heimen) zu initiieren. Die aktuelle Prüfung des LRH zeigt, dass keine einzige Kooperationsvereinbarung mit einem anderen Heimträger angestoßen oder abgeschlossen wurde.

5.2. Der LRH bemängelt, dass die Marktgemeinde das Thema Kooperationen nicht verfolgte. Er beurteilt diese Empfehlung daher als nicht umgesetzt. Da er das Thema unter dem Fokus einer wirtschaftlichen Heimführung als wichtig erachtet, empfiehlt der LRH nochmals, einen Kooperationsprozess mit anderen Heimen des Bezirkes (inkl. SHV-Heimen) zu starten.

5.3. *Die Marktgemeinde Frankenburg am Hausruck gibt folgende Stellungnahme ab:*

Derzeit verfolgt der SHV Vöcklabruck ein Kostenvergleichsprojekt im Bezirk mit dem Ziel u.a. eine Kooperationsgruppe zu initiieren. Die Marktgemeinde Frankenburg beteiligt sich an dieser Kooperationsgruppe und bringt dort den Wunsch nach weiterer Zusammenarbeit ein.

Heimvertrag

6.1. In seinem Gutachten identifizierte der LRH im Heimvertrag mehrere Klauseln, die gesetzwidrig sind bzw. nicht mehr verwendet werden sollten. Er empfahl, diese Klauseln aus dem Heimvertrag zu streichen und mit den Bewohner:innen neue Verträge abzuschließen. Der LRH stellte aktuell fest, dass der Träger bis zum Prüfungszeitpunkt den Heimvertrag nicht dementsprechend anpasste.

6.2. Der LRH wiederholt seine Empfehlung bezüglich der Anpassung des Heimvertrages.

6.3. *Die Marktgemeinde Frankenburg am Hausruck gibt folgende Stellungnahme ab:*

Für die Anpassung des Heimvertrages wurden bereits Vorarbeiten durchgeführt. Die Beschlussfassung durch den Gemeinderat im Jahr 2023 wird vorbereitet.

Medikamentenmanagement

7.1. Der LRH regte 2015 an, die Umstellung auf das System der Verblisterung von Medikamenten zu prüfen. Im Jahr 2019/2020 setzten sich die Führungskräfte des APH mit diesem Thema auseinander. Im Jahr 2022 informierte sich die Leiterin des Betreuungs- und Pflegedienstes (LBPD) in einem anderen Heim im Bezirk. Eine umfassende schriftliche Analyse[5], die Vor- und Nachteile auflistet, wurde nicht erstellt. Im Ergebnis blieb das APH beim bisherigen System der Medikamentengabe.

7.2. Der LRH sieht Vorteile im System der Verblisterung. Er empfiehlt, dieses Thema nochmals strukturiert aufzuarbeiten und eine entsprechend umfassende Entscheidung zu treffen. Dem LRH ist bewusst, dass vor der Einführung der Verblisterung entsprechende organisatorische Maßnahmen getroffen werden müssten.

7.3. *Die Marktgemeinde Frankenburg am Hausruck gibt folgende Stellungnahme ab:*

Die Marktgemeinde Frankenburg wird das System der Verblisterung überprüfen. Aktuell können die Medikamentendienste mit diplomierten Wiedereinsteiger:innen nach der Karenz abgedeckt werden. Eine strukturierte Aufarbeitung (Vor- und Nachteile) der Organisationsänderungen, die die Verblisterung erfordert, wird durchgeführt.

8.1. Die Mitarbeiter:innen der Pflege tragen von Montag bis Freitag den täglichen Medikamentenbedarf in ein Heft ein. Ein Zivildiener bringt dieses Heft vormittags zu den beiden praktischen Ärzten in der Marktgemeinde. Nach der medizinischen Überprüfung stellen die Ärzte die jeweiligen Rezepte aus und übermitteln diese der ortsansässigen Apotheke. Diese wiederum gibt in der Folge telefonisch Bescheid, wann die Medikamente abholbereit sind. Ein Zivildiener holt die Medikamente abschließend ab.

8.2. Der LRH empfiehlt, diesen Prozess zu digitalisieren.

[5] Diese sollte ökonomische, organisatorische und Qualitätsaspekte beinhalten.

8.3. *Die Marktgemeinde Frankenburg am Hausruck gibt folgende Stellungnahme ab:*

Der Prozess der Medikamentenbeschaffung wird einer Überprüfung unterzogen, ob einzelne Schritte digitalisiert werden können.

Lebensmitteleinkauf, Trinkwasservorrat

9.1. Die Lebensmittel für das APH werden im Wesentlichen von Lieferanten aus der Marktgemeinde bzw. der Region bezogen, zum Beispiel vom ortsansässigen Bäcker. Laut Auskunft der Küchenleitung wurden in den letzten beiden Jahren keine Angebote für Lebensmittel eingeholt, sehr wohl aber Preislisten verglichen. Teilweise werden noch Vorgaben des Alt-Bürgermeisters bei der Beschaffung eingehalten, wonach Lebensmittel bei einem bestimmten Händler einzukaufen sind. Der LRH regte 2015 in seinem Gutachten an, einen Wettbewerb bei der Beschaffung durchzuführen. Bei etwaigen Direktvergaben sollten die Grundsätze der Nicht-Diskriminierung der Bewerber berücksichtigt und mindestens drei Angebote eingeholt werden.

§ 9 der Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung 2020 (Oö. HVO 2020) bestimmt, dass als Vorsorge für den Krisenfall eine ausreichende Trinkwasserversorgung gewährleistet sein muss. Die Prüfung des LRH ergab, dass keine ausreichende Trinkwasserversorgung verfügbar war.

9.2. Der LRH hält fest, dass seine damalige Empfehlung betreffend Lebensmitteleinkauf nicht umgesetzt wurde. Er anerkennt allerdings die Strategie der Marktgemeinde, Lebensmittel regional zu beschaffen. Allerdings sollten die Preise dieser Lebensmittel auch einem gewissen Fremdvergleich standhalten, der periodisch durchzuführen wäre. Aus seiner Sicht wäre auch zu prüfen, ob nicht über Einkaufsgemeinschaften regional eingekauft werden kann. Bei Direktvergaben wären mindestens drei Angebote einzuholen.

Der Wasservorrat für Krisenzeiten ist entsprechend aufzustocken.

9.3. *Die Marktgemeinde Frankenburg am Hausruck gibt folgende Stellungnahme ab:*

Periodische Preisvergleiche bei der Lebensmittelbeschaffung werden durchgeführt und geprüft, ob sich im Zusammenhang mit der Kooperation im Bezirk Einkaufsgemeinschaften ergeben. Der Wasservorrat für Krisenzeiten wird aufgestockt.

Risse in den Fußbodenfugen

10.1. Bei der Besichtigung des Heimes fand der LRH in einigen Bewohner:innen-Zimmern Risse in den Fußbodenfugen vor.

10.2. Aus Sicht des LRH können diese Risse Keimansammlungen begünstigen; sie stellen somit ein Hygieneproblem dar. Er empfiehlt die Sanierung sämtlicher defekter Fugen im Heim.

10.3. *Die Marktgemeinde Frankenburg am Hausruck gibt folgende Stellungnahme ab:*

Beim nächsten Hygiene-Audit 2023 werden das Thema der Risse in den Fußbodenfugen besprochen und weitere Maßnahmen veranlasst.

Schriftliches Überleitungsschema bei der KLR, Aufteilung der Kosten auf Hilfskostenstellen

11.1. Damit die Daten aus dem eigenen Rechnungswesen den Kostenarten der KLR zugeordnet werden können, bedarf es eines schriftlichen Überleitungsschemas. Darin wird festgelegt, wie sich die Ausgaben/Aufwendungen auf die Kostenarten der Kostenrechnung überleiten lassen. Laut KLR-Handbuch der Abt. SO muss das Überleitungsschema so beschaffen sein, dass sich ein sachkundiger Außenstehender innerhalb kurzer Zeit einen raschen Überblick verschaffen kann. Der LRH stellt fest, dass kein Überleitungsschema erstellt wurde. Die Aufteilung der Kosten erfolgt anhand historisch festgelegter Schlüssel.

11.2. Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde, das Überleitungsschema entsprechend den Vorgaben der Abt. SO zu erstellen. Bezüglich der Aufteilungsschlüssel der Kosten auf die Hilfskostenstellen regt der LRH an, diese zu evaluieren und die Kosten realistischer auf die einzelnen Kostenstellen aufzuteilen.

11.3. *Die Marktgemeinde Frankenburg am Hausruck gibt folgende Stellungnahme ab:*

Das Überleitungsschema entsprechend den Vorgaben der Abteilung Soziales wird erstellt und der Aufteilungsschlüssel der Kosten auf die Hilfskostenstellen evaluiert.

Personal

12.1. Im Gutachten aus 2015 stellte der LRH fest, dass die Zusammensetzung des Pflegepersonals von den Vorgaben der Oö. HVO 2020 abwich.[6] Dies deshalb, da ausschließlich diplomiertes Personal und Fach-Sozialbetreuer:innen für Altenarbeit (FSB A) eingesetzt wurden, jedoch keine Heimhelfer:innen. In der Folge stellte der Träger Mitarbeiter:innen der Heimhilfe an. Zum Stichtag 31.12.2021 betrug ihr Anteil 2,67 Prozent. Aktuell zeigen zwei Mitarbeiterinnen des Heimes, die pflegerische Hilfsdienste erledigen, Interesse an einer Ausbildung zur Heimhelferin.

12.2. Den Anteil an Mitarbeiter:innen der Heimhilfe beurteilt der LRH immer noch als zu gering. Er sieht in der Aufschulung von pflegerischem Hilfspersonal eine Möglichkeit, deren Anteil zu erhöhen. Um die Mitarbeiterbindung zu erhöhen könnte der Träger diese Ausbildung unter bestimmten Voraussetzungen finanzieren.

[6] Die Verordnung sah zehn bis höchstens 15 Prozent der Personaleinheiten für das Berufsbild der Heimhilfe vor. Die mit 1.1.2023 in Kraft getretene Oö. HVO 2020 sieht für das Berufsbild der Fach- oder Diplom-Sozialbetreuung mit dem Ausbildungsschwerpunkt Behindertenbegleitung (FSB BB oder DSB BB) und für das Berufsbild der Heimhilfe nach dem Oö. Sozialberufegesetz bis zu 20 Prozent der Personaleinheiten vor.

12.3. *Die Marktgemeinde Frankenburg am Hausruck gibt folgende Stellungnahme ab:*

Die Zusammensetzung des Pflegepersonals beinhaltet zum Stichtag 31.03.2023 4,37 Prozent Heimhilfen und konnte damit bereits erhöht werden. Im Mai 2023 wird noch eine Mitarbeiterin mit einem Beschäftigungsausmaß von 50 Prozent als Heimhilfe angestellt.

13.1. Im Heim gibt es einen Dienst, der länger als zehn Stunden dauert. Der Heimaufsichts-Themenkatalog empfiehlt, dass höchstens Zehn-Stunden-Dienste eingeteilt werden sollen. Auch die gesetzlich maximal erlaubte Höchstarbeitszeit von zwölf Stunden pro Tag ändert an dieser Ansicht nichts.

13.2. Der LRH hält fest, dass der Empfehlung der Heimaufsicht grundsätzlich nachzukommen ist. Bezogen auf die Praxistauglichkeit dieser Empfehlung sieht der LRH allerdings aufgrund einer Rückmeldung eines anderen Heimes auch Klärungsbedarf seitens der Heimaufsicht (Berichtspunkt 67).

13.3. *Die Marktgemeinde Frankenburg am Hausruck gibt folgende Stellungnahme ab:*

Die Empfehlung der Heimaufsicht auf höchstens Zehn-Stunden-Dienste wird geprüft und bei einer Organisationsänderung vorgemerkt.

14.1. Zum 31.12.2021 waren in der Heimleitung und Verwaltung zwei Personen mit insgesamt 1,38 VZÄ bzw. Dienstposten angestellt. Die Oö. Sozialhilfeverbände-Dienstpostenplanverordnung 2018 sieht vor, dass für ein Heim in dieser Größenordnung (bis zu 90 Plätze) zwei Verwaltungs-Dienstposten möglich wären.

14.2. In Anbetracht des umfangreichen Tätigkeitsfeldes regt der LRH an, eine Erhöhung der Dienstposten im Bereich der Heimverwaltung zu prüfen.

14.3. *Die Marktgemeinde Frankenburg am Hausruck gibt folgende Stellungnahme ab:*

Die Erhöhung der Dienstposten im Bereich der Heimverwaltung ist geplant und wird noch 2023 durchgeführt.

Überstunden und Krankenstände

15.1. In seinem Gutachten thematisierte der LRH 2015 auch die Überstunden[7] und die durchschnittlichen Krankenstände der Bediensteten der Pflege jeweils zum Jahresende. Diese entwickelten sich wie folgt:

[7] inkl. den ausbezahlten Überstunden

Tabelle 3: APH Frankenburg/Hausruck – Überstunden und Krankenstände 2019 bis 2021, zum Stichtag 31.12.

Bezeichnung	2019	2020	2021
Über- bzw. Mehrstunden (gesamt)	1.646	2.602	2.929
Durchschnittliche Krankenstandstage je Mitarbeiter:in	14	11	6

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Daten der Gemeinde

Die Überstunden stiegen von 2019 auf 2020 um rd. 1.000 Stunden an. Begründet wird dieser Anstieg u. a. damit, dass ab dem 1.2.2020 zwei Mitarbeiter:innen statt bisher einer/einem im Nachdienst eingesetzt waren. Ebenso mussten COVID-19-bedingte Krankenstände kompensiert werden. Generell stiegen die Überstunden mit der Einführung der 39-Stunden-Woche im gehobenen Dienst und bei den Heimhelfer:innen im Jahr 2021. Um u. a. die Überstunden zu reduzieren, schloss der Heimträger im September 2021 mit der Personalvertretung eine Betriebsvereinbarung ab. Diese trat mit 1.1.2022 in Kraft.

15.2. Der LRH begrüßt den Abschluss der Betriebsvereinbarung. Sie ist aus seiner Sicht geeignet, Über- bzw. Mehrstunden einzudämmen und die Dienstplanung zu verbessern.

Auslastung, Betriebsergebnis und Heimentgelt

16.1. Die prozentuelle Auslastung entwickelte sich in den Jahren 2019 bis 2021 folgendermaßen:

Tabelle 4: APH Frankenburg/Hausruck – Auslastungsgrad 2019 bis 2021, Jahresdurchschnittswerte

Auslastungsgrad in Prozent		
2019	2020	2021
96,5	87,6	89,2

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Daten der Gemeinde

Die Tabelle zeigt, dass die Auslastung von 2019 auf 2020 um 8,9 Prozentpunkte auf 87,6 Prozent sank. Von 2020 auf 2021 stieg sie wieder um 1,6 Prozentpunkte auf rd. 89,2 Prozent. Zum Prüfungszeitpunkt im Oktober 2022 lag sie bei 93,6 Prozent. Auf das Betriebsergebnis der Jahre 2019 bis 2021 wirkt sich die Auslastung folgendermaßen aus:

Tabelle 5: APH Frankenburg/Hausruck – Betriebsergebnisse 2019 bis 2021

	in Euro				
	2019	2020		2021	
	Soll	EH	FH	EH	FH
Summe Ausgaben	3.528.920	3.654.469	3.367.504	3.750.531	3.549.188
- Investitionen	27.167	0	26.430	0	7.218
+ Zuweisung Investitionsrücklagen	0	0	0	0	0
+ Zuweisung an allgemeine Haushaltsrücklagen	101.332	74.124	0	32	0
Summe Ausgaben Betrieb	3.603.086	3.728.593	3.341.074	3.750.562	3.541.971
Summe Einnahmen	3.490.282	3.561.093	3.317.537	3.754.444	3.459.414
- Entnahme aus der Rücklage	27.167	37.953	0	133.010	0
Summe Einnahmen Betrieb	3.463.115	3.523.140	3.317.537	3.621.434	3.459.414
Betriebsergebnis	**-139.971**	**-205.454**	**-23.537**	**-129.129**	**-82.557**

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Gemeindedaten

Im Jahr 2019 erzielte das Heim ein negatives Betriebsergebnis von rd. -140.000 Euro. Der FH wies in den Jahren 2020 (rd. -24.000 Euro) und 2021 (rd. -83.000 Euro) jeweils ein negatives Ergebnis aus. Ebenso zeigte der EH in den Jahren 2020 und 2021 jeweils ein negatives Ergebnis (rd. -205.000 Euro bzw. rd. -129.000 Euro).

Das Heimentgelt entwickelte sich in den Jahren 2019 bis 2022 wie folgt:

Tabelle 6: APH Frankenburg/Hausruck – Heimentgelt 2019 bis 2022

Jahr	Verrechnetes Heimentgelt für ein Einzelzimmer in Euro	
	Netto	inkl. 10 Prozent USt
2019	94,30	103,73
2020	100,70	110,77
2021	101,80	111,98
Jänner bis März 2022	113,70	125,07
ab April 2022[8]	106,00	116,60

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Gemeindedaten

[8] unterjährige Tarifanpassung

16.2. Um ein ausgeglichenes Betriebsergebnis zu erzielen, wird es erforderlich sein, das Heimentgelt entsprechend zu erhöhen. Das APH sollte auch ausgabenseitige Einsparungspotentiale lukrieren.

16.3. *Die Marktgemeinde Frankenburg am Hausruck gibt folgende Stellungnahme ab:*

Die Budgetierung für das Heimentgelt erfolgt auf Basis der vorhandenen Informationen. Es wird versucht, ausgabenseitige Einsparungspotentiale auf Basis der geplanten Kooperation zu finden. Aufgrund der Kostenstruktur - überwiegend Personalkosten - wiegen unvorhergesehene Ausfälle beim Personal, die zu geringerer Auslastung führen, schwerer als jede Sachkostenreduktion.

ALTEN- UND PFLEGEHEIM LENZING

Allgemeines

17.1. Das APH Lenzing wurde im Jahr 1991 durch einen Zubau erweitert. Ein Jahr später erfolgte die Generalsanierung des Altbaus. Ein weiterer 2007 abgeschlossener Zu- und Umbau brachte 32 neue Plätze.[9] Insgesamt bietet es 96 Bewohner:innen Platz.[10] Im Bezirk Vöcklabruck gibt es insgesamt 14 Alten- und Pflegeheime.[11] Folgende Tabellen geben einen Überblick über die wesentlichen Strukturdaten des Heimes:

Tabelle 7: APH Lenzing – Strukturdaten

	Strukturdaten
Eröffnung bzw. Fertigstellung Zubau	2007
Anzahl Plätze	96
davon Kurzzeitpflege	1
Anzahl Einzelzimmer	88
Anzahl Doppelzimmer	4

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Gemeindedaten

[9] https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20IKD_Gebarungspr%c3%bcfungen/Lenzing%20Gutachten.pdf; veröffentlicht im November 2019, abgerufen am 15.2.2023.

[10] Davon steht ein Platz für Kurzzeitpflege zur Verfügung.

[11] Neun Gemeindeheime, drei SHV-Heime und zwei konfessionelle Heime

Tabelle 8: APH Lenzing – Kennzahlen

	2019	2020	2021
Auslastungsgrad in Prozent	94,8	84,4	68,8
Amtlich verfügter Aufnahmestopp	März 2018 bis Juli 2019		ab Frühjahr 2021 bis April 2022
Verrechnetes Netto-Heimentgelt für ein Einzelzimmer je Bewohntag in Euro	90,62	99,73	101,55
Verrechnetes Brutto-Heimentgelt für ein Einzelzimmer je Bewohntag in Euro	99,68	109,7	111,72
Betriebsergebnis in Euro	-562.074		
Betriebsergebnis EH in Euro		-842.778	-416.933
Betriebsergebnis FH in Euro		-11.838	-165.788

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Gemeindedaten

Wegen Personalmangels im gehobenen Dienst verfügte die Abt. SO – nachdem 2018 bereits ein Aufnahmestopp erteilt wurde – im Frühjahr 2021 einen weiteren Aufnahmestopp. Der Rechtsträger reagierte, indem er ab Dezember 2021 das dritte Geschoss mit rd. 30 Plätzen komplett sperrte. Dies wirkte sich wesentlich auf die Auslastung und das Betriebsergebnis aus. Der Träger intensivierte die Personalsuche (z. B. Nutzung von Social Media und Beiziehung einer Werbeagentur) beim diplomierten Personal im September 2022. Die bis dahin geschalteten Inserate in herkömmlichen Medien führten zu keinen Personalaufnahmen.

17.2. Der LRH kritisiert, dass der Träger sehr spät mit der intensiven Personalsuche begann. Dies wiegt umso schwerer, als der erste verfügte Aufnahmestopp bereits von 2018 bis 2019 bestand. Möglicherweise hätte die Sperre des dritten Stockwerkes durch intensivere Bemühungen bei der Personalsuche verhindert und Einnahmenausfälle kompensiert werden können.

18.1. In seinem Gutachten aus dem Jahr 2019 gab der LRH zahlreiche Empfehlungen und Verbesserungsaufträge zum APH Lenzing ab. In seiner aktuellen Prüfung stellt er fest, dass ein Großteil seiner Empfehlungen umgesetzt wurde bzw. sich in Umsetzung befindet. Folgende zwei Empfehlungen wurden nicht umgesetzt:

- Kooperation mit anderen Heimträgern bzw. Heimen
- Einhebung eines marktgerechten Nutzungsentgeltes von einer Senioren-organisation, die Kellerräumlichkeiten des APHs nutzt

18.2. Der LRH wertet es als positiv, dass zur Weiterentwicklung des APHs und zur Sicherung der Qualität zahlreiche seiner Empfehlungen umgesetzt wurden. Ebenso anerkennt er die Bemühungen und das Engagement der Mitarbeiter:innen des Heimes. Der LRH bemängelt insbesondere, dass sich die Marktgemeinde um keine Kooperation mit anderen Heimen bzw. Heimträgern bemühte und bis zum Prüfungszeitpunkt kein Nutzungsentgelt für die Kellerräumlichkeiten vereinbart wurde.

Detailfeststellung zu einzelnen Themenbereichen

Kooperation mit anderen Heimen im Bezirk

19.1. Weil es dem LRH u. a. wirtschaftlich, aber auch für eine kontinuierliche Pflegequalität im Bezirk sinnvoll erschien, regte er 2019 in seinem Gutachten an, die Kooperation der Heime in den unterschiedlichsten Bereichen zu forcieren. Zu diesem Zweck sollte die Marktgemeinde aktiv einen Kooperationsprozess mit allen anderen Heimen des Bezirkes (inkl. SHV-Heime) initiieren. Dazu sollten mit anderen Heimträgern Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen werden. Die aktuelle Prüfung des LRH zeigt, dass keine einzige Kooperationsvereinbarung mit einem anderen Heimträger abgeschlossen wurde.

19.2. Der LRH bemängelt, dass dem Thema Kooperation in der Marktgemeinde keine Bedeutung zugemessen wurde. Er beurteilt diese Empfehlung als nicht umgesetzt. Da er das Thema unter dem Fokus einer wirtschaftlichen Heimführung als wichtig erachtet, empfiehlt der LRH nochmals einen Kooperationsprozess mit allen anderen Heimen des Bezirkes zu starten. Der mit Ende des Jahres 2022 startende Benchmark-Prozess könnte ein erster Schritt hin zu Kooperationen darstellen (Berichtspunkt 21).

19.3. *Die Marktgemeinde Lenzing gibt folgende Stellungnahme ab:*

Um mit anderen Heimen in größerem Umfang (Controlling, Personalmanagement, Pflegemanagement, …) zu kooperieren, bedarf es unter anderem auch einer guten Basis an unterschiedlichen Informationen und Daten. Ein Benchmark-Prozess ist vor einigen Jahren gescheitert, sodass auf Initiative des Bezirkshauptmanns ein fundierter Benchmark-Prozess gestartet wurde. Selbstverständlich beteiligt sich die Marktgemeinde Lenzing als Heimträgerin aktiv an diesem Benchmark-Prozess und wird auch nach Vorliegen der Ergebnisse (voraussichtlich im Juni 2023) darauf drängen, dass dieser Benchmark-Prozess weitergeführt wird und auch Maßnahmen (Kooperationen) daraus abgeleitet und umgesetzt werden. Ein ganz wesentlicher Faktor in der Entwicklung der Heime ist der Personaleinsatz. Im Bezirk Vöcklabruck gibt es neben Gemeinden auch den SHV-Vöcklabruck und eine konfessionelle Einrichtung als Träger von Heimen. Unterschiedliche Dienst- und Besoldungsrechte erschweren bzw. verunmöglichen derzeit sinnvolle Kooperationen. Es wird für Kooperationen speziell im Personalbereich auch anderer Entscheidungsträger (wie z. B. Gesetzgeber und Gewerkschaften) bedürfen.

Seniorenorganisation in den Kellerräumlichkeiten des APH

20.1. Wie bereits im Gutachten aus dem Jahr 2019 beschrieben, nutzt eine Seniorenorganisation im Keller des APHs Räumlichkeiten im Ausmaß von insgesamt rd. 125 m². Es lag weder eine schriftliche Vereinbarung über die Nutzung vor, noch wurde ein Nutzungsentgelt eingehoben. Der LRH regte an, das Nutzungsverhältnis zu beenden und bis dahin ein marktgerechtes Nutzungsentgelt einzuheben. Die Seniorenorganisation nutzte die Räumlichkeiten zum Zeitpunkt der Prüfung im Herbst 2022 nach wie vor. Die Planungen der Marktgemeinde sahen dazu vor, dass die Bibliothek in das neu errichtete Gemeindeamt (eröffnet am 21.10.2022) übersiedeln

wird. Die dadurch frei gewordenen Räumlichkeiten im sog. Kneifl-Haus sollen künftig von der Seniorenorganisation genutzt werden. Dem LRH konnte kein konkreter Zeitplan für die Übersiedlung vorgelegt werden. Entgegen der LRH-Empfehlung hob die Marktgemeinde bis zum Prüfungszeitpunkt kein Nutzungsentgelt ein. Sie begründet dies damit, dass während der COVID-19-Pandemie die Räume nicht für Treffen genutzt wurden.

20.2. Der LRH bemängelt, dass kein entsprechendes Entgelt vereinbart und eingehoben wurde. Er beurteilt somit seine Empfehlung als nicht umgesetzt. Aus seiner Sicht ist eine tatsächliche Nutzung kein Argument für eine Nicht-Zahlung eines Entgeltes. Dies deshalb, weil das Heim diese Räumlichkeiten nicht nutzen konnte, aber dennoch Kosten entstanden. Für die Nutzung der Räumlichkeiten im Kneifl-Haus empfiehlt der LRH der Marktgemeinde, ein marktgerechtes Nutzungsentgelt einzuheben.

20.3. *Die Marktgemeinde Lenzing gibt folgende Stellungnahme ab:*

Die Seniorenorganisation ist im März 2023 aus dem Alten- und Pflegeheim ausgezogen und in die Räumlichkeiten der ehemaligen Bücherei übersiedelt. Dort wird ein Entgelt für die Raumnutzung entrichtet.

Benchmarkprozess im Bezirk Vöcklabruck

21.1. Der SHV Vöcklabruck startete im November 2022 ein Projekt, das dazu dient, die Gemeinde- und konfessionellen Heime mit jenen des SHV Vöcklabruck zu vergleichen. Ziel sollte laut einem Vertreter der Marktgemeinde Lenzing ein einheitliches Tarifschema sein, das bei den Heimtarifen eine bestimmte Bandbreite vorsieht. Ebenso sollen einerseits Kosten eingedämmt und andererseits notwendige Verbesserungen hinsichtlich Beschaffungen vorgenommen werden.

Die Marktgemeinde Lenzing beabsichtigt das Heim weiterhin eigenständig zu führen.

21.2. Positiv bewertet der LRH die Bemühungen über die Analyse der unterschiedlichen Heimstrukturen. Allerdings kann diese nur einen ersten Schritt in Bezug auf mehr Kooperation darstellen.

Medikamentenmanagement

22.1. Bereits im Februar 2019 befassten sich die (damaligen) Führungskräfte des APH mit dem Thema der Verblisterung von Medikamenten. Im Februar 2022 gaben die aktuellen Führungskräfte eine Stellungnahme mit Vor- und Nachteilen von Verblisterung an den Träger ab. Darin schätzten sie die Zeitersparnis durch Verblisterung auf rd. vier Stunden. Eine Entscheidung des Heimträgers lag zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vor. Zur endgültigen Entscheidung dieser Thematik sollte noch im Herbst 2022 ein externer Experte beigezogen werden.

22.2. Für den LRH überwiegen die Vorteile der Verblisterung von Medikamenten. Er verweist generell darauf, dass dadurch einerseits Dispensierungsfehler minimiert und andererseits Personalressourcen eingespart und somit in der Pflege und Betreuung eingesetzt werden können. Maßgeblich ist aus Sicht des LRH auch die Auswahl des jeweiligen Verblisterungs-Centers. Seitens des Heimes wären im Fall einer positiven Entscheidung die notwendigen organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

23.1. Der Pflegedienst sammelt auf Listen die Medikamentenbestellungen für die kommende Woche. Montags werden diese Listen den behandelnden praktischen Ärzten per Boten übermittelt. Diese prüfen den Bedarf aus medizinischer Sicht und stellen das entsprechende Rezept aus. Den Botendienst für diese Listen übernimmt in der Regel der Haustechniker, bei dessen Verhinderung der Heimleiter.

23.2. Der LRH empfiehlt, diesen Prozess zu digitalisieren.

23.3. *Die Marktgemeinde Lenzing gibt folgende Stellungnahme ab:*

Im laufenden Jahr 2023 werden im APH-Lenzing die technischen Voraussetzungen (neue IT-Infrastruktur) geschaffen, um den Digitalisierungsprozess der Bestellung und den Austausch zwischen APH, Ärzten und Apotheke voranzutreiben. Die entsprechenden Anpassungen und Konfigurationen im Pflegeprogramm sind möglich und sollen noch im Laufe dieses Jahres genutzt werden.

Hygiene und Medizinproduktegesetz

24.1. 2019 gab der LRH in seinem Gutachten Empfehlungen zum Thema Hygiene ab. Die zuständige Hygienebeauftragte ging mit Februar 2022 in den Ruhestand. Mangels Nachbesetzung übt diese Funktion derzeit die LBPD zusätzlich zu ihren Aufgaben aus. Das vom LRH 2019 empfohlene Schulungskonzept für die Hygiene erstellte das APH noch nicht. Mit dieser Thematik gehen auch ausdrückliche Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes (MPG) einher. Laut Auskunft des Heimleiters war angedacht, noch im November 2022 einen externen Partner mit dem Thema Hygiene zu beauftragen. In einem ersten Schritt sollte eine Ist-Analyse vorgenommen werden. Insgesamt soll das Thema Hygiene dann im Jahr 2023 verstärkt behandelt und abgeschlossen werden. Eine Ansprechperson vor Ort im Heim wird dennoch erforderlich sein.

24.2. Gerade im Bereich eines APH kommt dem Thema Hygiene eine besondere Bedeutung zu. Der LRH empfiehlt, verstärkt Schritte in diesem Bereich zu setzen und die notwendigen Maßnahmen zügig zu ergreifen.

24.3. *Die Marktgemeinde Lenzing gibt folgende Stellungnahme ab:*

2023 sind zahlreiche Hygiene-Maßnahmen geplant und teilweise wurden diese bereits umgesetzt:

- *Erneuerung und Aufrüstung der Pflege- bzw. Abwurfwägen*
- *Jährliche Grundschulung Hygiene für alle Mitarbeiter:innen (Pflege, Küche, Reinigung)*
- *Wundmanagementschulung für FSBA und DGKP und Aktivierung der diesbezüglichen Dokumentationsmöglichkeiten im Pflegeprogramm*

- *Umrüstung und Unterweisung Eurospender*
- *Austausch von Geschirr, Trinkbechern, Thermoskannen und Besteck (Materialabnutzungen)*
- *Jährliche Unterweisung zur Verwendung medizinischer Produkte*
- *Errichtung eines eigenen Lagers für Hilfsmittel und Verbrauchsgüter der Pflege im Keller (ehem. Raum der Seniorenorganisation)*
- *Optimierung des Lagers für Inkontinenzmaterial (Regale)*
- *Analyse der IST-Situation durch externe Hygienefachkraft*
- *Abarbeiten der in der Analyse aufgezeigten Handlungsfelder*

Handbuch

25.1. Die Heimleitung und die LBPD erstellten ein Handbuch, welches u. a. Dienstanweisungen und weitere Bestimmungen für den Betrieb des APH enthält. Sie übermittelten es am 15.7.2020 dem Träger zur Genehmigung. Bis zum Zeitpunkt der Prüfung unterzeichnete der Träger das Handbuch nicht; demnach wird es nun heimintern umgesetzt.

25.2. Das Handbuch stellt für den LRH ein wesentliches Werkzeug für den Betrieb und für die Prozesse im APH dar. Es ist unklar, warum es der Heimträger bis dato nicht genehmigte. Der LRH empfiehlt, das Handbuch generell zu genehmigen. Kommt es zu Versionsänderungen bzw. Ergänzungen, wären diese einzeln vom Träger in Kraft zu setzen und im Handbuch zu aktualisieren.

25.3. *Die Marktgemeinde Lenzing gibt folgende Stellungnahme ab:*

Das Handbuch mit der Versionsbezeichnung 001 / Stand 01.11.2022 wurde Anfang November 2022 vom Amtsleiter unterzeichnet. Ein Änderungsverzeichnis wurde angelegt. Am 12.01.2023 wurde die erste Änderung zum Thema „Zeit für das Umziehen“ im Handbuch vorgenommen und im Änderungsverzeichnis eingetragen.

Heimeinzug

26.1. Im Jahr 2020 nahm das Heim 19 Bewohner:innen auf (niemand davon wies eine Pflegegeld-Stufe unter vier auf); 2021 waren es insgesamt 18 Personen (zwei davon mit einer erwarteten Pflegegeld-Stufe null bis drei). Bis zum Prüfungszeitpunkt im Oktober 2022 waren es drei Personen unter Stufe vier. Die Mitarbeiter:innen des SHV Vöcklabruck (Koordination für Betreuung und Pflege, KBP) gehen nach Rückfrage der Heimleitung beim SHV folgendermaßen vor: Antragsteller:innen mit einer zu erwartenden bzw. bereits festgestellten Pflegegeld-Stufe ab vier werden ohne Pflegebedarfserhebungsbogen des Landes OÖ objektiviert, Antragsteller:innen unter Pflegegeld-Stufe vier werden mithilfe des Pflegebedarfserhebungsbogens objektiviert. Der Heimleitung war bis zum Prüfungszeitpunkt dieser Objektivierungs-Prozess und dessen Ergebnis nicht bekannt. Vereinzelt wurde der Heimleitung das Ergebnis der Pflegegeld-Einstufung in Form des Zusicherungsschreibens des SHV über die Kostentragung des Heimentgeltes mitgeteilt.

26.2. Der LRH erachtet das Ergebnis des Pflegbedarfserhebungsbogens als wertvolle Erstinformation für die Pflege vor Ort. Er empfiehlt dem Heim, künftig diesen Bogen automatisiert anzufordern. Dies hat den Vorteil, dass eine Ersteinschätzung über den Pflegebedarf vorliegt und Daten nicht mehrfach erhoben werden müssen.

26.3. *Die Marktgemeinde Lenzing gibt folgende Stellungnahme ab:*

Auf der bestehenden Checkliste, die beim Heimeinzug verwendet wird, wurde ergänzt, dass bei Objektivierung mithilfe des Pflegebedarfserhebungsbogens, dieses Dokument vom SHV angefordert werden muss. Es wird versucht, mit dem SHV zu vereinbaren, dass der Pflegebedarfserhebungsbogen von den Koordinator:innen in das bestehende Heimverwaltungsprogramm eingepflegt wird. Hierzu ist eine Änderung im Programm notwendig, da derzeit nur eine Datei (wird für den Heimantrag verwendet) abgespeichert werden kann.

Überstunden und Krankenstände

27.1. In seinem Gutachten thematisierte der LRH auch die Überstunden und die durchschnittlichen Krankenstände der Bediensteten jeweils zum Jahresende, die sich wie folgt entwickelten:

Tabelle 9: APH Lenzing – Überstunden und Krankenstände 2019 bis 2021, zum Stichtag 31.12.

Bezeichnung	2019	2020	2021
Über- bzw. Mehrstunden (gesamt)[12]	9.107	6.558	8.834
Durchschnittliche Krankenstandstage je Mitarbeiter:in	32	33	14

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Gemeindedaten

Die Über- bzw. Mehrstunden sanken von 2019 auf 2020. Grund war eine zu geringe Ausgestaltung der Dienstpläne sowie COVID-19-bedingte zwangsweise Minderbesetzungen. 2021 erreichten sie wieder den Wert von 2019. Im Dezember 2021 begann der Träger mit dem Abbau der Überstunden. In einem ersten Schritt wurden jenen Bediensteten, die mehr als 200 Überstunden aufwiesen, 100 Stunden finanziell abgegolten. In einem nächsten Schritt entwickelte die Heimleitung ein Modell zum Abbau weiterer Überstunden. Wiesen Mitarbeiter:innen mehr als 100 Stunden auf, wurden jene Stunden, die darüber lagen, abgegolten. Mit Anfang 2023 wird außerdem ein Stufenmodell eingeführt. Durch dieses Modell werden die Überstunden alle zwei Monate um zehn Stunden reduziert und entsprechend abgegolten. Bis Jahresende 2023 sollen die Überstunden mit dem Soll-Wochenstundenausmaß begrenzt werden. Für 2022 beläuft sich die Prognose der Über- bzw. Mehrstunden auf rd. 6.800 Stunden.

[12] inkl. den ausbezahlten Überstunden

Die durchschnittlichen Krankenstandstage je Mitarbeiter:in blieben in den Jahren 2019 und 2020 nahezu unverändert. Eine wesentliche Reduktion ergab sich im Jahr 2021. Dieser Trend setzte sich auch im Jahr 2022 fort. Allerdings ist zu beachten, dass COVID-19-Erkrankungen bis zum 31.7.2022 gesondert dargestellt wurden, erst danach als Krankenstand. Der Heimleiter setzte weiters Maßnahmen zur Verbesserung des Betriebsklimas sowie gesundheitspräventive Maßnahmen.

27.2. Der LRH sieht die getroffenen Maßnahmen zur Reduktion der Über- und Mehrstunden und zur Gesundheitsprävention positiv.

Auslastung, Betriebsergebnis und Heimentgelt

28.1. Die Auslastung in Prozent des APH entwickelte sich in den Jahren folgendermaßen:

Tabelle 10: APH Lenzing – Auslastung 2019 bis 2021, Jahresdurchschnittswerte

Auslastungsgrad in Prozent		
2019	2020	2021
94,8	84,4	68,8

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Gemeindedaten

Die Tabelle zeigt, dass bereits im Jahr 2020 die Auslastung sank. Durch die bereits erwähnte Sperre des dritten Stockwerks wegen Personalmangels beim gehobenen Dienst[13] verringerte sich die Auslastung weiter auf rd. 68,8 Prozent. Auf das Betriebsergebnis wirkt sich die Auslastung folgendermaßen aus:

[13] Über das Jahr 2021 betrachtet betrug die Personalausstattung rd. 123 Prozent des Mindestpersonalschlüssels. Ziel des Heimleiters ist bei einer Vollauslastung des Heimes eine Personalausstattung von rd. 112 Prozent. Der Landesdurchschnitt lag 2021 bei rd. 106 Prozent.

Tabelle 11: APH Lenzing – Betriebsergebnisse 2019 bis 2021

APH Lenzing	in Euro				
	2019	2020		2021	
	Soll	EH	FH	EH	FH
Summe Ausgaben	4.280.833	4.920.670	4.152.138	4.373.973	4.084.385
- Investitionen	44.652	0	64.101	0	36.454
+ Zuweisung Investitionsrücklage	63.189	0	0	0	0
+ Zuweisung an allgemeine Haushaltsrücklagen	217.464	73.086	0	28.327	0
Summe Ausgaben Betrieb	4.516.834	4.993.756	4.088.037	4.402.300	4.047.931
Summe Einnahmen	4.033.607	4.299.174	4.076.199	4.057.984	3.882.143
- Entnahme aus der Rücklage	33.607	0	0	0	0
- Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen	45.240	148.196	0	72.617	0
Summe Einnahmen Betrieb	3.954.760	4.150.978	4.076.199	3.985.367	3.882.143
Betriebsergebnis	**-562.074**	**-842.778**	**-11.838**	**-416.933**	**-165.788**

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Gemeindedaten

Im Jahr 2019 erzielte das APH ein negatives Betriebsergebnis von rd. -562.000 Euro. Das Ergebnis des EH des Jahres 2021 beläuft sich auf rd. -417.000 Euro und verbesserte sich gegenüber 2020 von rd. -843.000 Euro um rd. 426.000 Euro. Im Jahr 2020 betrug das Ergebnis im FH rd. -12.000 Euro, 2021 lag es bei rd. -166.000 Euro.

Im Jahr 2023 wird der Träger das Heimentgelt stark anheben müssen. Insgesamt reichte das in den Jahren 2019 bis 2021 verrechnete Heimentgelt nicht aus, um ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen.[14]

In der Gemeinderatsitzung vom 1.2.2022 teilte der Bürgermeister mit, dass der SHV Vöcklabruck mit dem Ersuchen an die Marktgemeinde herangetreten ist, das kalkulierte Heimentgelt für das Jahr 2022 nochmals zu überprüfen. Begründet wurde diese Bitte damit, dass durch die vorgenommene Kalkulation enormer Druck auf andere Gemeinden ausgeübt würde und dass der SHV-Beitrag auf 28,15 Prozent angehoben werden müsste. Des Weiteren könnten sich diese Entwicklung viele Gemeinden nicht leisten. Die Marktgemeinde erstellte daraufhin eine neue Kalkulation, die einen niedrigeren Tarif[15] zum Ergebnis hatte und ein größeres Risiko für die Gemeinde darstellte. Der SHV sagte der Marktgemeinde im Gegenzug Unterstützung bei der Personalsuche zu.

[14] Der Träger gab an, das Heimentgelt grundsätzlich kostendeckend zu kalkulieren. Dazu müssen Annahmen über die Entwicklung der Auslastung getroffen werden. Da sich diese schlechter als erwartet entwickelte, stellte sich das errechnete Entgelt im Nachhinein als nicht kostendeckend heraus.

[15] Der Tarif für ein Einzelzimmer wurde von 156,64 Euro (brutto) auf 151,24 Euro (brutto) reduziert.

Das Heimentgelt der Jahre 2019 bis 2022 entwickelte sich folgendermaßen:

Tabelle 12: APH Lenzing – Heimentgelte 2019 bis 2021

Jahr	Verrechnetes Heimentgelt für ein Einzelzimmer in Euro	
	Netto	inkl. 10 Prozent USt
2019	90,62	99,68
2020	99,73	109,70
2021	101,55	111,71
2022	137,49	151,24

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Gemeindedaten

28.2. Um ein ausgeglichenes Betriebsergebnis zu erzielen, wird es erforderlich sein, das Heimentgelt – nach einer bereits signifikanten Erhöhung im Jahr 2022 (rd. 35 Prozent) – entsprechend zu erhöhen bzw. die Ausgaben zu reduzieren. Sollte dies nicht gelingen, werden die Ergebnisse des APH den Gemeindehaushalt weiter belasten.

§ 24 der Oö. HVO 2020 verpflichtet die Träger dazu, ein kostendeckendes Heimentgelt einzuheben. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, sieht die Verordnung dazu keine Konsequenzen vor. Der LRH empfiehlt der Abt. SO, auf die Einhaltung eines kostendeckenden Heimentgeltes zu achten. Des Weiteren sollte die Abt. SO bei den betroffenen Trägern erheben, ob es Vereinbarungen gibt, die der Einhebung eines kostendeckenden Heimentgeltes entgegenstehen (Berichtspunkt 91).

28.3. *Die Marktgemeinde Lenzing gibt folgende Stellungnahme ab:*

Die Marktgemeinde Lenzing hat im Jahr 2022 die Heimgebühren deutlich erhöht. Basis war eine niedrige Bettenbelegung. Letztlich konnte im Jahr 2022 ein Überschuss in Höhe von rund 120.000 Euro erzielt werden. Auch für das Jahr 2023 wurden die Heimgebühren sehr vorsichtig kalkuliert, da mit einer Entspannung am Arbeitsmarkt von Pflegekräften nicht zu rechnen ist und somit weiterhin eine niedrige Bettenbelegung angenommen wurde.

Die Vorgabe zur Einhebung eines kostendeckenden Heimentgeltes gemäß § 24 der Oö. HVO 2020 ist in der Praxis teils schwer umsetzbar. Insbesondere wenn während des Jahres zusätzliche Gehaltszuschüsse zwischen Land Oö. und Gewerkschaften vereinbart werden oder wenn z. B. der Pflegeschlüssel aufgrund von Personalmangel zu einer längeren niedrigen Bettenauslastung führt. Jetzt kann zwar argumentiert werden, dass eine Nachkalkulation erfolgen sollte und die Heimentgelte anzupassen wären. In der Praxis ist dies allerdings kaum oder nur sehr schwer möglich, da die Kalkulation der Heimentgelte auf den SHV-Beitrag aller Gemeinden des Bezirks wirkt und Nachkalkulationen (Erhöhungen) der Heimentgelte vom SHV nicht oder nur sehr eingeschränkt akzeptiert werden würden.

Seitens der Marktgemeinde Lenzing wird die Situation am Arbeitskräftemarkt sehr genau beobachtet und bei der Kalkulation der Heimentengelte das Personalrisiko und in weitere Folge Mindereinnahmen

mangels Bettenbelegung berücksichtigt. Zudem wurde das Personal-recruiting intensiviert und verbreitert. Um Personal wird nicht nur mit herkömmlichen Recruitingmaßnahmen geworben, sondern gezielt im Internet, auf Sozialen Medien und in Ausbildungsstätten.

SENIORENWOHNHEIM MEHRNBACH

Allgemeines

29.1. Das Seniorenwohnheim (SWH) Mehrnbach wurde nach mehrmaligen Umbauten im Jahr 2001 neu eröffnet. Insgesamt bietet es neben dem Erdgeschoß auf weiteren drei Geschoßen für 79 Personen Platz. Seit 1.1.2020 gibt es einen neuen Heimleiter, nachdem der vormalige Heimleiter mit 31.12.2019 in den Ruhestand trat. Baulich sind einige Zimmer über lange, verwinkelte und wenig beleuchtete Gänge erreichbar. Im Erdgeschoß befinden sich mehrere Bewohner:innen-Zimmer, die vom Pflegestützpunkt des ersten Obergeschoßes mitversorgt werden. Neben diesem Gemeinde-APH gibt es im Bezirk noch weitere vier SHV-Heime. Folgende Tabellen geben einen Überblick über die wesentlichen Strukturdaten des Heimes:

Tabelle 13: SWH Mehrnbach – Strukturdaten

	Strukturdaten
Eröffnung nach Umbau	2001
Anzahl Plätze	79
davon Kurzzeitpflege	2
Anzahl Einzelzimmer	73
Anzahl Doppelzimmer	3

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Gemeindedaten

Tabelle 14: SWH Mehrnbach – Kennzahlen

	2019	2020	2021
Auslastungsgrad in Prozent	100	92,4	97,5
Amtlich verfügter Aufnahmestopp	Nein	Nein	Nein
Verrechnetes Netto-Heimentgelt für ein Einzelzimmer je Bewohntag in Euro	90	98	104
Verrechnetes Brutto-Heimentgelt für ein Einzelzimmer je Bewohntag in Euro	99	107,80	114,40
Betriebsergebnis in Euro	230.137		
Betriebsergebnis EH in Euro		-259.359	-144.436
Betriebsergebnis FH in Euro		415.260	185.389

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Gemeindedaten

Das SWH Mehrnbach war in den Jahren 2019 bis 2021 zwischen 92,4 Prozent und 100 Prozent ausgelastet. Auf Grund der guten Personalsituation war es auch nicht erforderlich, einen Aufnahmestopp zu verfügen. Das SWH erzielte 2019 und im FH der Jahre 2020 und 2021 positive Betriebsergebnisse. Allerdings liegt in einigen Bereichen ein Investitionsrückstand vor. Die Betriebsergebnisse des EH waren in den Jahren 2020 und 2021 jeweils negativ.

29.2. Insgesamt beurteilt der LRH das Heim auf Grund seiner räumlichen Gegebenheiten und der Wohnumfeldgestaltung als wenig zeitgemäß.

29.3. *Das Seniorenwohnheim Mehrnbach gibt folgende Stellungnahme ab:*

Die räumlichen Gegebenheiten im SWH Mehrnbach sind teilweise durch den ursprünglichen Bau aus dem Jahr 1932 und der Zubauten nicht zu ändern. Bezüglich der Wohnumfeldgestaltung nimmt die Heimleitung die Kritik zur Kenntnis und versucht, wie z. B. im Eingangsbereich bereits umgesetzt (neue farbliche Gestaltung, Bilder), ein erhöhtes Augenmerk auf ein helleres, zeitgemäßeres und insgesamt freundlicheres Wohnumfeld für unsere Bewohner:innen zu legen.

30.1. In seinem Bericht aus 2015 gab der LRH zahlreiche Empfehlungen und Verbesserungsaufträge zum SWH Mehrnbach ab. In seiner aktuellen Prüfung stellt er fest, dass ein Teil seiner Empfehlungen umgesetzt wurde bzw. sich in Umsetzung befindet. Folgende zwei Empfehlungen aus der Erstprüfung 2015 wurden nicht umgesetzt:

- Kooperationen mit dem SHV Ried im Innkreis
- Lückenlose Einhaltung der Vorgaben des MPG

Weiters stellte er mehrere Mängel in unterschiedlichen Bereichen des SWH fest. Am 8.11.2022 informierte der LRH den Träger über seine Prüfungsfeststellungen; am 9.11.2022 setzte der LRH die Heimaufsicht des Landes über seine Wahrnehmungen in Kenntnis. Die Heimaufsicht überprüfte das SWH in Form eines unangekündigten Besuches am 15.11.2022. Sie gab daraufhin 18 umzusetzende Maßnahmen (inkl. Zeitleiste) ab. Die Überprüfung der Heimaufsicht ergab, dass eine angemessene Pflegequalität erbracht wird (Berichtspunkt 83). Die Schließung des Heimes war nicht erforderlich, da die festgestellten Mängel vor allem investive, organisatorische und prozessuale Themen betrafen. Der Träger begann noch während der Prüfung die Mängel zu beseitigen.

30.2. Der LRH kritisiert, dass im Bereich Kooperationen keine Ergebnisse erzielt wurden und noch immer nicht sämtliche Bestimmungen des MPG eingehalten werden.

Detailfeststellung zu einzelnen Themenbereichen

Kooperationen mit dem SHV Ried im Innkreis

31.1. Wie auch schon bei der Erstprüfung ist der nunmehrig pensionierte Heimleiter im Rahmen seiner aktuellen politischen Funktion[16] Vorstandsmitglied des SHV.[17] Der LRH empfahl der Gemeinde damals, mögliche Synergieeffekte zwischen dem SWH Mehrnbach und dem SHV Ried im Innkreis zu prüfen und zu nutzen. Die aktuelle Prüfung des LRH zeigt, dass keine Synergien genutzt werden.

31.2. Der LRH bemängelte, dass zwischen dem SWH Mehrnbach und dem SHV Ried im Innkreis keine Kooperation zur Nutzung von Synergien zuwege gebracht wurde. Der LRH wiederholt seine Empfehlung, mit dem SHV Ried im Innkreis zur Nutzung von Synergien nachhaltig zu kooperieren.

31.3. *Das Seniorenwohnheim Mehrnbach gibt folgende Stellungnahme ab:*

Wie in der Stellungnahme zum Besuch des LRH aus dem Jahr 2015 (Punkt 19.1 bzw. 19.2) beschrieben, war man von Trägerseite der Ansicht, dass mit der Mitgliedschaft des ehemaligen Heimleiters im Vorstand des SHV Ried etwaigen Kooperationen Genüge getan ist.

Ob in Zukunft vermehrt versucht wird, Kooperationen zur Nutzung von Synergien zu nutzen, hängt auch von der Bereitschaft des SHV Ried im Innkreis ab.

Hygiene und Medizinproduktegesetz

32.1. Der LRH gab in seinem früheren Bericht Empfehlungen zum Thema Reinigung/Hygiene ab. Die Funktion der Hygienebeauftragten wird von der LPBD mit ausgeübt; ein Stundenkontingent stellte ihr der Träger dafür nicht zur Verfügung. Eine entsprechende Schulung konnte die LPBD nicht vorweisen.

Der Gemeindevorstand beschloss im Dezember 2022 die Auftragsvergabe für eine externe Hygiene-Betreuung, die mit 25.1.2023 startete. Eine Pflegekraft dient als Bindeglied zur externen Betreuung.

Der LRH wies bereits 2015 darauf hin, dass die Vorgaben des MPG lückenlos einzuhalten sind. Die Gemeinde teilte in ihrer damaligen Stellungnahme zum Bericht mit, dass die vorgeschriebenen Prüfungen nach diesem Gesetz in Zukunft genauer durchgeführt werden bzw. dessen Vorgaben künftig lückenlos eingehalten werden. Die aktuelle Prüfung des LRH zeigt, dass die jährlich verpflichtend vorgeschriebene Prüfung der drei Stationsbäder noch nie vorgenommen wurde. Fotos belegen, dass die aktuell bestehenden Mängel der Pflegebadewannen bereits 2008 bestanden. Ebenso war mindestens ein technisches Hilfsgerät (Badelifter) im Einsatz, das nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprach.

---

[16] Gemeindevorstand und Personalbeirat

[17] Der damalige Heimleiter trat Ende 2019 in Ruhestand, den Zentralschlüssel zum Heim gab er im Sommer 2021 dem Träger zurück.

Weiters beschloss der Gemeindevorstand den Ankauf einer Pflegebadewanne inkl. Hebelifter. Der Austausch und die Sanierung des Wohnbereichsbades ist für Februar 2023 vorgesehen.

32.2. Gerade im Bereich eines APH kommt dem Thema Hygiene eine besondere Bedeutung zu. Der LRH empfiehlt, verstärkt Maßnahmen in diesem Bereich zu setzen und diesen Themenkreis zügig abzuarbeiten. Der LRH bewertet die in der Zwischenzeit gesetzten Maßnahmen des Trägers als positiv.

Der LRH kritisiert, dass das SWH Mehrnbach die Bestimmungen des MPG nicht in allen Bereichen einhält. Auch wenn die Stationsbäder nur noch vereinzelt[18] genutzt werden, unterliegen sie dennoch diesem Gesetz. Aufgrund ihres Alters und ihres technisch schlechten Zustandes sind diese Bäder auszuwechseln. Der LRH weist darauf hin, dass sämtliche Mitarbeiter:innen nach dem MPG zu schulen sind.

32.3. *Das Seniorenwohnheim Mehrnbach gibt folgende Stellungnahme ab:*

Sämtliche Punkte sind mittlerweile umgesetzt bzw. in Umsetzung oder zeitlich eingeplant.

Konkret erfolgte im Jänner 2023 der Start mit einer externen Hygienebetreuung für alle Bereiche des Hauses, inklusive sämtlicher notwendiger Überprüfungen. Für die vorgesehenen Prüfungen das Medizinproduktegesetz betreffend, wurden die jeweiligen Hersteller (Hebelifter, Pflegebadewanne) bzw. eine weitere externe Firma mit den jährlichen Prüfungen (inkl. Schulungen der Mitarbeiter) beauftragt.

IT-Programme

33.1. Das zum Zeitpunkt der Prüfung verwendete Dienstplanprogramm wurde im Jahr 2010 angekauft. Es ist mittlerweile veraltet, da die Entwicklerfirma keinen Support mehr leistet und es nicht mehr aktualisierbar ist. Auch das Handbuch ist veraltet. Updates des Betriebssystems führen zu Ausfällen des Programms, was zum Zeitpunkt der Prüfung beim Rechner der Heimleitung der Fall war. Über dieses Programm läuft auch die Stundenabrechnung der Mitarbeiter:innen des SWH. In diese Abrechnung muss der Heimleiter manuell eingreifen, sie adaptieren und dem Träger per E-Mail schicken. Letzterer übermittelt die Aufstellung an einen externen Dienstleister zur Gehaltsabrechnung. Nach eigenen Angaben benötigt der Heimleiter monatlich rd. acht Stunden für diese Abrechnung. Daten werden in das Heimverwaltungsprogramm und in das Dienstplanprogramm jeweils separat eingegeben, was eine doppelte Erfassung impliziert. Der Träger ist seit dem Sommer 2021 über die Dysfunktionalität der Software informiert. Ein Angebot für ein in vielen Heimen genutztes Heimverwaltungsprogramm, welches alle wesentlichen Prozesse des Heimbetriebes abdeckt, liegt seit dem 15.4.2022 in Höhe von rd. 67.000 Euro vor. Generell befürwortete der Gemeindevorstand den Ankauf der neuen Software. Der Bürgermeister beauftragte die Heimleitung im November 2022 ein zweites Angebot einzuholen, um einen Beschluss im Gemeindevorstand herbeiführen zu können.

[18] Viele der Bewohner:innen präferieren laut Auskunft der LPBD die Körperpflege in Form einer Dusche.

Das zur Pflegedokumentation und Heimverwaltung eingesetzte System[19] (sogenannte „Steiner-Programme“) ist 30 Jahre alt und Updates sind nicht mehr möglich. Die Pflegeplanung erfolgt händisch, Pflegeprozesse werden ebenfalls nicht unterstützt. Vorgenommene Pflegeassessments werden mittels pdf-Dokument angehängt. Die „Steiner-Programme“ können mit dem Dienstplanprogramm nicht kommunizieren. Der Gemeinderat beschloss am 15.12.2022 den Ankauf eines zeitgemäßen IT-Systems.

Für die jährlich auszufüllende APH-Erhebung (Berichtspunkt 79) an die Abt. SO benötigen die Führungskräfte des SWH nach eigenen Angaben rd. zwölf Tage. Sie begründen diese lange Dauer damit, dass sie die erforderlichen Daten in komplizierten Prozessen aus den IT-Systemen des SWH gewinnen müssen. Parallel dazu werden Listen in einem Tabellenkalkulationsprogramm geführt. Diese sind dann die Basis für die APH-Erhebung. Vergleichbare APH benötigen für diese Erhebung einen Bruchteil dieser Ressourcen (Berichtspunkt 80).

33.2. Die im SWH Mehrnbach verwendeten IT-Systeme beurteilt der LRH als nicht mehr zeitgemäß. Er empfiehlt, ein gängiges APH-IT-System zu beschaffen, um Doppelgleisigkeiten in der Datenbe- und -verarbeitung abzustellen sowie den Pflegeprozess zu optimieren. Ebenso wäre es der Heimleitung durch die Systemvereinfachung möglich, verstärkt Führungsaufgaben wahrzunehmen. Eine adäquate IT-Ausstattung könnte zur Positionierung als attraktiver Arbeitgeber beitragen.

Aus Sicht des LRH ist nicht auszuschließen, dass sich veraltete IT-Systeme negativ auf die Attraktivität als Arbeitgeber auswirken können. Aus Effizienzgründen wertet der LRH den Beschluss über den Ankauf des neuen IT-Systems als positiv.

33.3. *Das Seniorenwohnheim Mehrnbach gibt folgende Stellungnahme ab:*

Der Ankauf zeitgemäßer Programme (Pflegedokumentation, Heimverwaltung sowie Dienstplanprogramm) wurde im Dezember 2022 beauftragt. Die Umsetzung erfolgt schrittweise, beginnend mit Pflegedokumentation und Heimverwaltung (ca. Sommer 2023) bzw. Dienstplanprogramm (ca. Herbst 2023).

Ablauforganisation und Kommunikation

34.1. Im SWH sind keine Prozesse definiert; vereinzelt existieren Checklisten (z. B. für die Heimaufnahme). In der Kommunikation zwischen dem Träger und dem SWH sah der LRH Verbesserungspotential. Dies zeigte sich u. a. bei den Aufträgen zur Vorbereitung von diversen Themen für Gemeindevorstandsbeschlüsse (z. B. Anzahl der einzuholenden Angebote, Aufträge zur Durchführung diverser Projekte).

Die Mitarbeiter:innen (besonders im Bereich der Verwaltung, Technik sowie LPBD) des SWH Mehrnbach sind es lt. Auskunft der Führungskräfte nicht gewohnt, ihre Zuständigkeitsbereiche eigenverantwortlich wahrnehmen; das war ihnen lange Zeit nicht erlaubt. Dies rührt daher, dass unter dem früheren Heimleiter sämtliche Aktivitäten bzw. Beschaffungen zu genehmigen waren. Bedingt durch die COVID-19-Pandemie gelang es dem

[19] Der damalige Heimleiter entwickelte dieses System mit.

aktuellen Heimleiter bis dato nur in Ansätzen, Tätigkeiten und Verantwortungen entsprechend zu übertragen.

Die im SWH in Angriff genommenen bzw. in der Zwischenzeit beendeten (Sanierungs-)Projekte zeichnen sich generell durch eine lange Projektdauer aus (Berichtspunkt 36).

34.2. Um die Abläufe im gesamten SWH zu optimieren, sollten in einem ersten Schritt die wesentlichen Prozesse definiert und aufgearbeitet werden. Dadurch sollte es gelingen, Zuständigkeiten festzulegen, Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, eine Aufgabenkritik durchzuführen und effizienter mit Ressourcen umzugehen. Auch sollte mit dem Träger analysiert werden, wer künftig für welche administrativen Tätigkeiten zuständig sein soll. Besonderes Augenmerk sollten sowohl der Träger als auch das SWH Mehrnbach auf die Verbesserung der Kommunikation legen.

Aus Sicht des LRH sollten im Bereich der gesamten Heimverwaltung, der Technik sowie der LPBD eine Prozessanalyse sowie ein umfassendes Organisationsentwicklungsprojekt gestartet werden.

34.3. *Das Seniorenwohnheim Mehrnbach gibt folgende Stellungnahme ab:*

Bedingt durch die COVID-19-Pandemie, mehrerer Wechsel in der Haustechnik (ein knappes Jahr war das SWH ohne eigenständigen Haustechniker) sowie aktuell in der Verwaltung, war es nicht möglich, größere Veränderungen in der Organisation und der Abläufe innerhalb des SWH zeitnah umzusetzen.

Bedingt durch den neuen Haustechniker und der Anstellung einer Verwaltungsassistenz zur Entlastung der LBPD war es mittlerweile möglich, erste größere Änderungen der Organisation umzusetzen. Gespräche hinsichtlich administrativer Tätigkeiten/Aufgabenaufteilung zwischen Seniorenwohnheim und Träger sind dazu aber unbedingt noch zu führen.

Brandschutz

35.1. Die Feuerpolizeiliche Überprüfung am 18.7.2022 ergab u. a. folgende Feststellungen:

- Im gesamten Objekt wurden vereinzelt defekte Abschottungen vorgefunden. Des Weiteren war nicht eindeutig erkennbar, ob die Deckendurchführungen der Lüftungsanlagen brandschutztechnisch abgeschottet wurden (Durchführungsfrist sechs Monate).
- Für den Öl- bzw. Holzzentralheizungsofen konnte kein gültiges Feuerstätten-Überprüfungsprotokoll nach § 25 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz vorgelegt werden (Durchführungsfrist drei Monate).
- Im Erdgeschoss fehlt zwischen dem Mittel- und Ost-Trakt (das sind jeweils eigene Brandabschnitte) die Brandschutztür (Durchführungsfrist sechs Monate).

Bis zum Zeitpunkt der Prüfung des LRH waren die defekten Abschottungen noch nicht in Stand gesetzt, das Feuerstätten-Überprüfungsprotokoll wurde noch nicht vorgelegt und die fehlende Brandschutztür noch nicht nachgerüstet. Noch im Verlauf der Prüfung holte die Heimleitung ein

Angebot für die baulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Brandschutztür ein.

35.2. Mängel im Brandschutz sind in einem APH nach Meinung des LRH prioritär abzustellen. Er empfiehlt, die festgestellten Mängel umgehend zu beheben.

35.3. *Das Seniorenwohnheim Mehrnbach gibt folgende Stellungnahme ab:*

Die bei der Prüfung durch den LRH noch offenen Mängel der feuerpolizeilichen Überprüfung sind mittlerweile mehrheitlich beseitigt. Die fehlende Brandschutztür wurde im Jänner 2023 montiert. Das Feuerstättenüberprüfungsprotokoll wurde in Auftrag gegeben. Bezüglich der defekten Abschottungen werden aktuell Angebote zur Beseitigung der Mängel eingeholt.

Rufanlage, Lift

36.1. Vor einigen Jahren beschaffte der frühere Heimleiter eine gebrauchte Rufanlage eines anderen APH als Ausfallreserve. Die eigene Anlage im SWH Mehrnbach fiel im August 2019 aus. Daraufhin baute der frühere Heimleiter mit Unterstützung einer externen Firma die gebrauchte Anlage ein. Im Ergebnis funktionierte die Rufanlage nicht vollständig. Dies führte u. a. dazu, dass der aktuelle Heimleiter bzw. sein Stellvertreter[20] unter tags und oftmals vom Nachtdienst angerufen wurden, um das System vor Ort herunterzufahren und wieder neu zu starten. Die Mitarbeiter:innen der Pflege hörten zwar die Signale der Rufanlage, mussten sich aber immer zum Pflegestützpunkt begeben, weil sie nur dort erkennen konnten, welche Bewohner:innen die Rufanlage betätigten. Dies bedeutete somit mehrfache bzw. lange Wege für die Pflegemitarbeiter:innen. Der Heimleiter informierte den Heimträger im August 2020 über die Fehlfunktion. Insgesamt dauerte es von August 2020 bis Juni/Juli 2021, bis eine neue Rufanlage eingebaut war. Die Investitionskosten für die neue Anlage betrugen rd. 120.000 Euro. Laut Auskunft des aktuellen Heimleiters funktionierte die Anlage insgesamt von Anfang 2020 bis zum Sommer 2021 nicht einwandfrei. Der ehemalige Heimleiter wirkte trotz seiner zwischenzeitigen Pensionierung beim Einbau der Anlage mit. Die neue Anlage läuft laut Auskunft des Heimleiters nun fehlerfrei.

Einer der beiden Aufzüge im Heim war seit 2019 nur teilweise betriebsfähig („alter Lift / Speiselift“). Seit 2021 funktioniert dieser Lift generell nicht mehr. Die zubereiteten Speisen müssen daher durch den Raucherraum der Bediensteten transportiert werden. Auf Grund des Ausfalls[21] des zweiten Liftes im September 2022 gab es für neun Tage keinen funktionierenden Lift im Heim. Bei notwendigen Krankentransporten mussten die Bewohner:innen daher über das Stiegenhaus getragen werden. Im November 2022 wurde begonnen, den Speiselift zu erneuern.[22]

[20] Laut eigenen Angaben fuhr dieser 150 Mal in das Heim, um das System neu zu starten.

[21] Der Ausfall des Liftes steht im Zusammenhang mit dem Test des Notstromaggregates der Feuerwehr, da das Heim über kein eigenes Aggregat verfügt. Dieser Test wurde das letzte Mal 2001 durchgeführt.

[22] Gesamtinvestitionskosten rd. 52.000 Euro.

36.2. Der LRH kritisiert die langen Behebungsdauern beim Aufzug und bei der Rufanlage. Problematisch sieht der LRH etwaige Gewährleistungs- und Garantieansprüche im Falle von Mängeln bei der Rufanlage. Dies deshalb, weil die Ausführung dieses Projektes nicht vollständig vom Professionisten, sondern auch unter Mitbeteiligung des damaligen Heimleiters erfolgte. Die Empfehlung des LRH, das Thema Gewährleistung bzw. Garantie mit dem Auftragnehmer abzuklären, setzte das SWH Mehrnbach noch im Laufe der Prüfung um. Weiters regt der LRH an, die Ausführung des Schaltschrankes der Anlage von einem befugten Unternehmen technisch abklären zu lassen.

Im Zusammenhang mit den aktuellen Lift-Baumaßnahmen empfiehlt der LRH, den Raucherraum zu verlegen, um den Transport der Speisen ohne Beeinträchtigung zu gewährleisten.

Der LRH anerkennt das Bemühen des aktuellen Heimleiters, die Versäumnisse der Vergangenheit zu kompensieren. Im Hinblick auf die Beschleunigung von Abläufen verweist er auf das empfohlene Organisationsentwicklungsprojekt (Berichtspunkt 34). Generell sollten im SWH Projekte zielgerichteter und effizienter abgearbeitet werden – von der Beauftragung bis zur Fertigstellung eines Projektes.

36.3. *Das Seniorenwohnheim Mehrnbach gibt folgende Stellungnahme ab:*

Die Heimleitung bestätigt die Feststellungen des Oö. LRH. Bezüglich des Ausfalls des „Hauptliftes“ im September 2022 wird angemerkt, dass dieser zwar bis zur Reparatur immer wieder Störungen und damit kurzzeitige Ausfälle hatte, aber grundsätzlich betriebsfähig und benutzbar war.

Bezüglich des „Speisenliftes“ wird folgendes angemerkt: Durch den mittlerweile abgeschlossenen Neueinbau, ist es nicht mehr notwendig Umwege über den Raucherraum beim Speisentransport zu machen.

Die langen Behebungsdauern sind wie unter Punkt 36 der Besprechungsunterlage des LRH bereits ausführlich und richtig beschrieben (Stellungnahme bereits bei Punkt 34.2).

Legionellen

37.1. Dem LRH liegen die Prüfbefunde der Legionellenuntersuchung der Jahre 2015 sowie 2017 bis 2022 vor. In jedem dieser Befunde merkte das Prüfinstitut an, dass die Austrittstemperatur aus dem Speicher nicht den von der ÖNORM B 5019 geforderten Wert von mindestens 60 Grad Celsius erreicht. Das Institut wies auf die Einhaltung der Normen hin. Bedingt durch den Heimleiterwechsel konnte der LRH nicht eindeutig eruieren, welche Maßnahmen seit 2015 gesetzt wurden, um den geforderten Zustand zu erreichen.

Nach dem Auftreten von Legionellen im Jahr 2015 wurde im Juli 2021 bei einem Auslauf erneut eine mittlere Konzentration an Legionellen nachgewiesen. Das Prüforgan empfahl, diesen Auslauf jedenfalls drei Mal täglich zu spülen. Die Prüfung des LRH ergab, dass diese Maßnahme nicht umgesetzt wurde. Bei der Überprüfung im Juli 2022 stellte das Prüforgan erneut an einigen Stellen deutlich erhöhte Konzentrationen an Legionellen und an manchen Stellen teilweise hohe Werte fest. Zur Behebung wurden

insgesamt fünf Maßnahmen vorgeschlagen; drei davon wurden nicht umgesetzt.[23] Der Heimträger kam außerdem der verpflichtend vorzunehmenden Meldung über das Legionellen-Vorkommen an die Heimaufsicht nicht nach. Als Sofortmaßnahme veranlasste die Heimleitung das Spülen der betroffenen sechs Zimmer und den Austausch von Eckventilen. Noch offen sind das Spülen des gesamten Heimes, die Beschaffung und Montage eines Entkalkungsgerätes, die Optimierung der Heizungssteuerung sowie die Endüberprüfung auf Legionellen. Für die Spülung des gesamten Hauses und die Montage des Entkalkungsgerätes liegen bereits Angebote vor.

Einem Schreiben der Heimleitung vom 4.8.2022 an die Amtsleitung der Gemeinde ist zu entnehmen, dass die Wasserleitungen im SWH stark verkalkt sind und sich dieses Problem seit 2019 stellt. Des Weiteren ist in diesem Schreiben angeführt, „dass bei sechs Zimmern das Warmwasser nicht funktionierte und es konnte kaum geduscht werden, die Angehörigen beschwerten sich ständig." Laut diesem Schreiben „war die Speichertemperatur immer schon zu niedrig eingestellt, sie muss auf 60 Grad erhöht werden um die Legionellen abzutöten, die Zirkulation funktionierte nicht mehr. Grundsätzlich sind wir hier seit längerer Zeit grob fahrlässig unterwegs! Durch den ständigen Ausfall der Steuerung fällt die Warmwasser-Aufbereitung aus, und somit haben die Bewohner kein warmes Wasser mehr zum Duschen."

Die Heimleitung beauftrage die Spülung der betroffenen Zimmer nach der Vor-Ort-Prüfung durch den LRH und die Heimaufsicht. Sie teilte dem LRH noch während der Prüfung mit, dass die Anschaffung der Enthärtungsanlage und die Spülung des gesamten Hauses für das erste Quartal 2023 geplant sind. Eine aktuelle Überprüfung auf Legionellen im Dezember 2022 ergab keine Verunreinigung.

37.2. Der LRH kritisiert das zögerliche und unvollständige Aufarbeiten der Legionellen-Thematik durch die Heimleitung und in der Folge durch den Träger. Er empfiehlt, künftig sämtliche Vorgaben vollständig einzuhalten und unmittelbarer auf derartige Gegebenheiten zu reagieren.

37.3. *Das Seniorenwohnheim Mehrnbach gibt folgende Stellungnahme ab (dabei handelt es sich um eine gekürzte Version. Die gesamte Stellungnahme befindet sich im Anhang dieses Berichts):*

Die in der Besprechungsunterlage des LRH beschriebenen Feststellungen zur Legionellen Thematik sind ausführlich beschrieben und Großteils korrekt, allerdings bedarf es hierzu einer genaueren, ausführlicheren Stellungnahme bzgl. des zeitlichen Ablaufs bzw. gesetzter Maßnahmen:

Die beginnende Problematik hinsichtlich Verkalkung der Wasserleitungen und damit der Zirkulation des Wassers, was schlussendlich zu messbaren Legionellenkonzentrationen führte, war der ehemaligen Heimleitung bereits spätestens 2019 bekannt.

[23] Spülprogramme bei maximal möglicher Temperatur in den Stationsbädern, Spülprogramme bei mindergenutzten Ausläufen, Spülprozeduren beim Auslauf Friseur (auf jeden Fall drei Mal täglich). Mit der Durchführung von Teilen dieser Maßnahmen wurde die externe Reinigungsfirma beauftragt.

Da oben beschriebene Thematik auch andere Probleme verursachte, wurde im März 2022 begonnen, sämtliche Armaturen und Sifone im Haus auszutauschen.

Im Juli 2022 wurden als Akutmaßnahme in den drei betroffenen Bewohnerzimmern die Wasserleitungen gespült. Ebenso wurde die veraltete Heizungssteuerung provisorisch repariert und ein Angebot für eine neue Steuerung beauftragt. Gegenüber dem Träger teilte die Heimleitung die Dringlichkeit der Legionellen-Problematik mit. Sie verwies auch auf die Notwendigkeit auf eine komplette Spülung des Hauses mit anschließender Montage einer Wasserenthärtungsanlage. Ende Juli 2022 erfolgte die Entkalkung / chemische Spülung der akut betroffenen Wasserleitungen.

Anfang August 2022 wies die Heimleitung die Amtsleitung nochmals auf die drängenden Problematiken hin. Ein weiteres nötiges Vorort-Gespräch zur ausführlichen Information bzw. Besprechung mit den Gemeindevorständen kam aufgrund mangelnder Bereitschaft nicht zustande.

In der Gemeindevorstandssitzung am 26.09.2022 kamen keine entsprechenden Beschlüsse zustande.

Bei der Anfang Dezember 2022 vorgenommenen Trinkwasseruntersuchung wurden keine Legionellen mehr nachgewiesen.

Im Dezember 2022 beschlossen der Gemeinderat und der Gemeindevorstand die erforderlichen Investitionen zur Beseitigung von Legionellen.

Sämtliche diesbezügliche Arbeiten - Einbau der neuen Heizungssteuerung, Einbau Enthärtungsanlage und chemische Spülung aller Wasserleitungen sind mittlerweile abgeschlossen.

38.1. Dem LRH liegen die Detailaufzeichnungen über die Vorlauftemperaturen des Warmwassers zum Prüfungszeitpunkt 27.8.2018 und 26.8.2019 vor. Daraus lässt sich erkennen, dass die Vorlauftemperatur nur rund um den Prüfungstag, an dem die Proben im Rahmen einer angekündigten Prüfung entnommen wurden, den geforderten ÖNORM-Wert aufwies. In den Tagen vor und nach der Entnahme war die Temperatur geringer. Dies bedeutet, dass nur einige Tage rund um die Überprüfung die Vorlauftemperatur dem geforderten Wert entsprach.

38.2. Der LRH kann nicht ausschließen, dass aus Kostenspargründen die Vorlauftemperatur gesenkt wurde. Der aktuelle Heimleiter schloss derartige Praktiken aus.

Qualität der Bewohner:innen-Zimmer, Friseur

39.1. Nach Auskunft des aktuellen Heimleiters wurden seit der LRH-Prüfung 2015 20 bis 30 Zimmer neu ausgemalt, um die Bewohner:innen-Zimmer wieder attraktiver zu gestalten. Die aktuelle Regelung sieht vor, dass ein leer gewordenes Zimmer überprüft und (mit weißer Farbe) neu ausgemalt wird. Bei der Besichtigung des Heimes hinterfragte der LRH die grüne Wandfarbe in einigen Bewohner:innen-Zimmern („grüne Zimmer“). Zum Prüfungszeitraum gab es noch 16 Zimmer mit dieser Wandfarbe. Auf Nachfrage des LRH teilten die Führungskräfte des SWH mit, dass diese Zimmer seit ca. zehn Jahren (trotz mehrmaligen Neubezuges) nicht mehr

ausgemalt wurden. Die ausständigen Malerarbeiten in den Bewohner:innen-Zimmern wurden noch im Laufe der Prüfung erledigt.

Der LRH thematisierte im Rahmen der Erstprüfung das Thema von Rissen im Fußboden in Bewohner:innen-Zimmern. Ende 2018 wurde vom Haustechniker in einem Zimmer ein Testboden verlegt. In der Zwischenzeit wurde in 48 Zimmern der Bodenbelag erneuert. In 26 Zimmern steht diese Sanierung noch aus. Der LRH konnte über die Eignung der erneuerten Böden keine Aussage treffen; der Heimträger sollte sich diese jedoch attestieren lassen. Die LPBD teilte dem LRH mit, dass sie die Risse dem Heimleiter bereits mehrmals meldete. Der Heimleiter ging davon aus, dass der Sanierungsbedarf durch die erfolgten Verbesserungen erfüllt war. Ebenso befinden sich Risse bzw. Schäden im Fußboden im Eingangsbereich des Heimes sowie in den Büros der Heimverwaltung. Der Träger merkte dazu an, dass die restlichen Böden bis März 2023 ausgetauscht werden sollen.

Bewohner:innen-Matratzen wurden laut Auskunft der aktuellen Heimleitung – während der Ära des vormaligen Heimleiters – vom Haustechniker gereinigt und dann wiederverwendet. Der aktuelle Heimleiter stellte diese Praxis unmittelbar ab; es werden ausschließlich neue Matratzen beim Neueinzug verwendet.

39.2. Der LRH empfiehlt, sämtliche Bewohner:innen-Zimmer farblich freundlicher zu gestalten. Bezüglich der Risse in den Böden im gesamten Objekt regt er an, eine externe Expertise einzuholen und bei Bedarf sämtliche Sanierungen vorzunehmen. Der LRH wertet die bisher gesetzten Schritte zur Verbesserung der Wohnqualität als positiv.

39.3. *Das Seniorenwohnheim Mehrnbach gibt folgende Stellungnahme ab:*

Mittlerweile wurden alle Bewohner:innen-Zimmer neu ausgemalt. Die noch zu erneuernden Böden wurden in Auftrag gegeben.

40.1. Im dritten Obergeschoss des Heimes befindet sich ein Raum, in dem Bewohner:innen bei Bedarf wöchentlich die Friseurleistungen einer gemeindeansässigen Friseurin gegen Entgelt in Anspruch nehmen können. Die Besichtigung dieses Raumes durch den LRH ergab, dass sich das Interieur in keinem zeitgemäßen und bewohnerfreundlichen Zustand befindet.

40.2. Der LRH empfiehlt, diesen Raum bewohnerfreundlicher zu gestalten. Noch im Verlauf der Prüfung setzte die Heimleitung erste Maßnahmen zur Verbesserung der Situation.

40.3. *Das Seniorenwohnheim Mehrnbach gibt folgende Stellungnahme ab:*

Das Mobiliar im Friseurraum gehört der Friseurin und wurde von dieser erneuert.

41.1. Im EG befinden sich vier Bewohner:innen-Zimmer. Diese werden vom Pflegestützpunkt im ersten Stock mitersorgt.

41.2. Die örtliche Lage beurteilt der LRH als nicht mehr zeitgemäß. Diese Zimmer sollten künftig anderweitig verwendet werden.

41.3. *Das Seniorenwohnheim Mehrnbach gibt folgende Stellungnahme ab:*

Eines dieser Zimmer wird seit ersten organisatorischen Umstrukturierungen im Dezember 2022 (siehe Punkt 34) als Lagerraum verwendet. Für die restlichen drei Bewohnerzimmer ist vorgesehen, den aktuellen Bewohner:innen ein Zimmer im 1.OG anzubieten (je nach Notwendigkeit und Einverständnis).

Unabhängig davon ist angedacht, nach dem Freiwerden der betreffenden Zimmer, diese ausschließlich als Kurzzeitpflegeplätze zu verwenden.

Trinkwasserversorgung in Krisenzeiten

42.1. § 9 der Oö. HVO 2020 bestimmt, dass als Vorsorge für den Krisenfall eine ausreichende Trinkwasserversorgung gewährleistet sein muss. Die Prüfung des LRH ergab, dass keine ausreichende Trinkwasserversorgung gewährleistet war.

42.2. Der LRH empfiehlt, entsprechende Vorsorgen bei der Wasserbevorratung für den Krisenfall zu treffen.

42.3. *Das Seniorenwohnheim Mehrnbach gibt folgende Stellungnahme ab:*

Im Dezember 2022 wurde ein 2.000 Liter Wasservorrat angelegt.

KLR, Aufteilung der Kosten auf die Hilfskostenstellen

43.1. In ihrer Stellungnahme vom 4.3.2016 zum Erstbericht[24] teilte die Gemeinde mit, dass die Kosten für ihre erbrachten Leistungen für das Heim (Lohnverrechnung und Buchhaltung) in einer Annäherungsrechnung ermittelt wurden. Des Weiteren sagte die Gemeinde zu, dass im Jahr 2016 eine entsprechende Kalkulation der Vergütungsleistung mit nachfolgender Beschlussfassung im zuständigen Gremium durchgeführt werden wird.[25] Zum Zeitpunkt der aktuellen Prüfung konnte die Gemeinde dem LRH keine Kalkulation vorlegen.

43.2. Um Kostenwahrheit zu erreichen regt der LRH an, die Vergütungsleistungen zu kalkulieren. Er kritisiert, dass diese Grundlage entgegen der Zusage des Trägers noch nicht geschaffen wurde.

43.3. *Das Seniorenwohnheim Mehrnbach gibt folgende Stellungnahme ab:*

Eine Kalkulation der Vergütungsleistungen ist noch ausständig. In dieser sollte auf jeden Fall der Umstand berücksichtigt werden, dass vor der Vergabe der Leistungen der Personalverrechnung an eine externe Firma, diese durch die Gemeinde durchgeführt wurde. Ebenso sollte dazu die anzudenkende, zukünftige Aufgabenverteilung bzgl. administrativer Tätigkeiten (siehe Punkt 33 sowie 34) zwischen Träger und Heim mitgedacht werden.

---

[24] Berichtspunkt 15.3.

[25] Für den externen Dienstleister, der die Personalverrechnung durchführt, werden dem Heim rd. 14.000 Euro verrechnet. Sämtliche anderen Leistungen, die die Gemeinde dem SWH zur Verfügung stellt, werden mit rd. 25.000 Euro in Rechnung gestellt. Entsprechende Grundlagen dafür wurden nicht vorgelegt.

44.1. Der Träger nahm gegenüber der damaligen Prüfung zahlreiche Verbesserungen bei der KLR vor. Die Verteilung der Kosten auf die Hilfskostenstellen war für den LRH weitestgehend nachvollziehbar. In einigen Bereichen waren sie nicht plausibel dargestellt bzw. geschätzt.

44.2. Der LRH empfiehlt, die Aufteilungsschlüssel der Kosten auf die Hilfskostenstellen zu evaluieren und realistischer auf die einzelnen Kostenstellen aufzuteilen.

Medikamentenmanagement

45.1. Das SWH Mehrnbach führte 2015 die Verblisterung von Medikamenten (durch die versorgende Apotheke) ein. Die Führungskräfte des Heimes beurteilen diese Form des Medikamentenmanagements als positiv.

45.2. Der LRH wertet es positiv, dass das SWH Mehrnbach das System der Verblisterung verwendet.

Personal

46.1. Grundsätzlich gestaltet sich die Personalsituation im SWH Mehrnbach positiv, was sich in der vergleichsweise hohen Auslastung zeigt. Zur Entlastung der LPBD stellte der Heimträger mit 1.10.2022 eine Verwaltungsassistentin im Ausmaß von 20 Stunden ein.

Das Organigramm der Gemeindeverwaltung, welches die Zuständigkeiten und die Vorgesetzen darstellt, stammt vom Mai 2015. Im Bereich des SWH weist es den Amtsleiter der Gemeinde als den unmittelbaren Vorgesetzten des Heimleiters aus. Der aktuelle Heimleiter nannte gegenüber dem LRH den Bürgermeister als unmittelbaren Vorgesetzten. Dies ist auch aus der Stellenbeschreibung[26] des Heimleiters ersichtlich.

Der Heimleiter gab an, seit seiner Bestellung noch keine Mitarbeitergespräche geführt zu haben.

46.2. Der LRH empfiehlt, das Organigramm zu aktualisieren sowie Zuständigkeiten eindeutig abzuklären. Mitarbeitergespräche wären jährlich zu führen.

46.3. *Das Seniorenwohnheim Mehrnbach gibt folgende Stellungnahme ab:*

Bezüglich Betriebsvereinbarung wird folgendes angemerkt: Der erwähnte Auftrag des Trägers erging bereits im September 2022. Davor gab es auf Initiative der Heimleitung bereits mehrmalige/mehrmonatige Versuche und Diskussionen in mehreren Gemeindevorstandssitzungen (inkl. vorheriger Informationseinholung und schriftliche Übermittlung ebendieser an den Träger), ohne Ergebnis. Die Heimleitung ist abschließend der Ansicht, dass letztendlich der Träger dafür zuständig ist, analog zum SHV Ried.

[26] erstellt vom damaligen Heimleiter am 5.11.2015

Überstunden und Krankenstände

47.1. Der Träger beauftragte den Heimleiter im Verlauf der Prüfung eine Betriebsvereinbarung auszuarbeiten. Diese soll u. a. festlegen, wie das „Pflegepaket“[27] im SWH angewendet werden soll. Die Überstunden und die durchschnittlichen Krankenstände der Bediensteten der Pflege entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 15: SWH Mehrnbach – Überstunden und Krankenstände 2019 bis 2021, zum Stichtag 31.12.

Bezeichnung	2019	2020	2021
Über- bzw. Mehrstunden (gesamt)[28]	132	266,5	424,5
Durchschnittliche Krankenstandstage je Mitarbeiter:in	11	21	21

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Gemeindedaten

47.2. Der LRH beurteilt die Anzahl an Über- bzw. Mehrstunden im Vergleich der anderen geprüften Heime als gering. Dies gelingt dem SWH durch eine vorausschauende Dienstplanung, die versucht, kurzfristige Ausfälle abzufedern.

Auslastung, Betriebsergebnis und Heimentgelt

48.1. Die Auslastung in Prozent des SWH entwickelte sich in den Jahren folgendermaßen:

Tabelle 16: SWH Mehrnbach – Auslastung 2019 bis 2021, Jahresdurchschnittswerte

Auslastungsgrad in Prozent		
2019	2020	2021
100	92,4	97,5

Quelle: LRH-eigene Darstellung Basis von Gemeindedaten

Die Tabelle zeigt, dass die Auslastung von 2019 auf 2020 um rd. 7,6 Prozentpunkte auf rd. 92,4 Prozent sank. Von 2020 auf 2021 stieg diese wieder um rd. 5,1 Prozentpunkte auf rd. 97,5 Prozent. Zum Prüfungszeitraum im Oktober 2022 betrug diese rd. 82,3 Prozent. Auf das Betriebsergebnis wirkt sich die Auslastung folgendermaßen aus:

[27] Das „Pflegepaket“ des Landes OÖ trat mit Februar 2021 in Kraft und führte u. a. zu arbeitszeitrechtlichen Änderungen.

[28] inkl. den ausbezahlten Überstunden

Tabelle 17: SWH Mehrnbach – Betriebsergebnisse 2019 bis 2021

	in Euro				
	2019	2020		2021	
	Soll	EH	FH	EH	FH
Summe Ausgaben	3.022.774	3.553.061	3.138.556	3.792.520	3.474.200
- Investitionen	11.735	0	91.375	0	50.445
+ Zuweisung an allgemeine Haushaltsrücklagen	7.728	259.359	0	144.436	0
Summe Ausgaben Betrieb	3.018.767	3.812.420	3.047.181	3.936.956	3.423.755
Summe Einnahmen	3.248.904	3.553.061	3.462.440	3.792.520	3.609.144
- Entnahme aus der Rücklage	0	0	0	0	0
Summe Einnahmen Betrieb	3.248.904	3.553.061	3.462.440	3.792.520	3.609.144
Betriebsergebnis	**230.137**	**-259.359**	**415.260**	**-144.436**	**185.389**

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Gemeindedaten

Das SWH Mehrnbach wies im Jahr 2019 ein positives Betriebsergebnis in Höhe von rd. 230.000 Euro aus. Der EH 2021 in Höhe von rd. -144.000 Euro verbesserte sich um rd. 115.000 Euro gegenüber 2020 (rd. -259.000 Euro). Das Ergebnis des Jahres 2021 im FH in Höhe von rd. 185.000 Euro reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr von rd. 415.000 Euro um rd. 230.000 Euro.

Eine sehr sparsame Betriebsführung sowie nicht vorgenommene, jedoch gesetzlich vorgesehene Überprüfungen führten über die Jahre gesehen einerseits zu positiven Betriebsergebnissen und andererseits zu einem Investitionsrückstau (z. B. veraltete Anlagen). Diesen Rückstau versucht der aktuelle Heimleiter abzuarbeiten. Aus Sicht des LRH ist es mangels Ressourcen der Führungskräfte des Heimes nicht möglich, sämtliche notwendigen Investitionen zeitgleich auszuführen.

Nach der Vor-Ort-Prüfung übermittelte das SWH dem LRH und der Heimaufsicht am 7.12.2022 eine Prioritätenliste über die 50 umzusetzenden Maßnahmen samt Umsetzungsstand und Zeitplan. Daraus ist ersichtlich, dass bereits zahlreiche Einzelmaßnahmen umgesetzt wurden, ebenso befinden sich viele in Umsetzung.

48.2. Der LRH empfiehlt dem Träger und dem SWH, die übermittelte Prioritätenliste zügig umzusetzen. Die in der Zwischenzeit erzielten Verbesserungen bewertet der LRH positiv.

49.1. Das Heimentgelt entwickelte sich in den Jahren 2019 bis 2022 wie folgt:

Tabelle 18: SWH Mehrnbach – Verrechnetes Heimentgelt 2019 bis 2022

Jahr	Verrechnetes Heimentgelt für ein Einzelzimmer in Euro	
	Netto	inkl. 10 Prozent USt
2019	90,00	99,00
2020	98,00	107,80
2021	104,00	114,40
2022	109,00	119,90

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Gemeindedaten

§ 24 der Oö. HVO 2020 bestimmt, dass die Heimentgelte kostendeckend zu kalkulieren sind. Entsprechend einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Mehrnbach und dem SHV Ried im Innkreis wurde festgelegt, dass sich das Heimentgelt in einer Bandbreite von +/- vier Prozent im Vergleich zu den SHV-Heimen bewegen darf. Die aktuelle Prüfung des LRH zeigt, dass diese Vereinbarung immer noch angewendet wird. Die Abt. SO wies in ihrer mündlichen Stellungnahme vom 8.2.2016 darauf hin, dass diese Vereinbarung dem Prinzip der Kostendeckung widerspricht. Das SWH erzielte im Prüfungszeitraum im FH Überschüsse. Die Höhe der APH-Rücklage beläuft sich per 31.12.2021 auf rd. 914.000 Euro. Zentraler Fokus des SWH war es bisher, Rücklagen für die kommenden Jahre aufzubauen.

49.2. Die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Mehrnbach und dem SHV Ried im Innkreis widerspricht aus Sicht des LRH der Oö. HVO 2020.

49.3. *Das Seniorenwohnheim Mehrnbach gibt folgende Stellungnahme ab:*

Hinsichtlich der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Mehrnbach und dem SHV Ried ist anzumerken, dass aufgrund der derzeit nicht gegebenen Vollbelegung des SWH die Heimentgelte kostendeckend kalkuliert sind.

Natürlich wird wieder versucht, eine Vollbelegung zu erreichen. Im Zuge dessen muss über die Vereinbarung diskutiert werden.

ALTEN- UND PFLEGEHEIM RIED IM TRAUNKREIS

Allgemeines

50.1. Das APH Ried im Traunkreis wurde im Jahr 2002 neu eröffnet. Insgesamt bietet es neben dem Erdgeschoß[29] auf weiteren zwei Geschoßen für 78 Personen[30] Platz (72 Einbettzimmer und drei Zweibettzimmer). Neben

[29] Im Erdgeschoss befindet sich u. a. die Verwaltung, der Veranstaltungssaal, die Kapelle, die Küche, die Wäscherei und die Krabbelstube.

[30] Gegenüber der damaligen Prüfung wandelte der Träger fünf Zimmer im Erdgeschoss in eine Krabbelstube um.

diesem Gemeinde-APH gibt es im Bezirk[31] noch weitere vier SHV-Heime sowie ein Gemeinde-APH. Folgende Tabellen geben einen Überblick über die wesentlichen Strukturdaten des Heimes:

Tabelle 19: APH Ried/Traunkreis – Strukturdaten

	Strukturdaten
Eröffnung nach Umbau	2002
Anzahl Plätze	78
davon Kurzzeitpflege	1
Anzahl Einzelzimmer	72
Anzahl Doppelzimmer	3

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Gemeindedaten

Tabelle 20: APH Ried/Traunkreis – Kennzahlen

	2019	2020	2021
Auslastungsgrad in Prozent	98	96,6	94,9
Amtlich verfügter Aufnahmestopp	Nein	Nein	Nein
Verrechnetes Netto-Heimentgelt für ein Einzelzimmer je Bewohntag in Euro	98	100	106
Verrechnetes Brutto-Heimentgelt für ein Einzelzimmer je Bewohntag in Euro	107,80	110	116,60
Betriebsergebnis in Euro	-37.723		
Betriebsergebnis EH in Euro		-258.299	-308.278
Betriebsergebnis FH in Euro		-159.529	-187.598

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Gemeindedaten

Dem Heimträger gelang es in den Jahren 2019 bis 2021 das Heim mit dem vorhandenen Personal zwischen 94,9 Prozent und 98 Prozent auszulasten. Es war auch nicht erforderlich einen Aufnahmestopp zu verfügen. Der Träger nahm jeweils nur so viele neue Bewohner:innen auf, als mit dem jeweiligen Personalschlüssel vertretbar schien.

51.1. In seinem Prüfbericht 2015 gab der LRH zahlreiche Empfehlungen und Verbesserungsaufträge zum APH Ried im Traunkreis ab. In seiner aktuellen Prüfung stellt er fest, dass ein Großteil seiner Empfehlungen umgesetzt wurde bzw. sich in Umsetzung befinden. Folgende vier Empfehlungen wurden von der Gemeinde nicht umgesetzt:

- Kooperationen mit dem SHV Kirchdorf an der Krems und mit einem anderen Gemeindealten- und Pflegeheim
- Verbesserung der KLR

[31] 59 Personen befanden sich zum Prüfungszeitpunkt (Stichtag 21.11.2022) mit hoher Dringlichkeit auf der bezirksweiten Warteliste. Davon bewarben sich 33 Personen für eine Aufnahme im APH Ried im Traunkreis.

- Abhaltung der geforderten Anzahl an Sitzungen des Prüfungsausschusses
- Kalkulation der internen Verwaltungskosten

51.2. Der LRH kritisiert, dass im Bereich Kooperationen keine Umsetzungen erfolgten und die KLR nach wie vor nicht vollständig den Vorgaben des Landes entspricht. Des Weiteren regt er nochmals an, die geforderte Anzahl an Sitzungen des Prüfungsausschusses abzuhalten und die internen Verwaltungskosten verursachungsgerecht zu kalkulieren.

Detailfeststellung zu einzelnen Themenbereichen

Kooperationen mit dem SHV Kirchdorf an der Krems und einem anderen Gemeindealten- und Pflegeheim

52.1. In seinem früheren Bericht stellte der LRH zum Thema Kooperation folgendes fest: Die Kooperation im monetären Bereich zwischen dem APH Ried im Traunkreis und dem SHV Kirchdorf an der Krems beschränkt sich auf Abstimmungsgespräche in Bezug auf die Heimentgelte und einzelne Produkte. Weiters pflegen die Heimleiter:innen im Bezirk informelle Kontakte. Institutionalisierte gemeinsame Beschaffungen mit dem SHV oder anderen Gemeinde-APH existieren nicht. Die Gemeinde Ried im Traunkreis teilte in ihrer damaligen Stellungnahme mit, dass sie einer verstärkten Kooperation mit dem SHV positiv gegenüberstünde und dies dem SHV auch mitgeteilt hat. Die aktuelle Prüfung des LRH zeigt, dass sich an der damaligen Situation nichts geändert hat und keine Kooperationen eingegangen wurden.

52.2. Der LRH kritisiert, dass keine Kooperationen eingegangen wurden. Damit beurteilt er diese Empfehlung als nicht umgesetzt. Der LRH erachtet das Thema Kooperationen als wichtig. Er empfiehlt erneut, einen Kooperationsprozess mit allen anderen Heimen im Bezirk zu starten.

52.3. *Die Gemeinde Ried im Traunkreis gibt folgende Stellungnahme ab:*

Einer verstärkten Kooperation mit dem Sozialhilfeverband, die über Abstimmungsprozesse in Bezug auf das Heimentgelt hinaus geht, steht die Gemeinde Ried im Traunkreis durchaus aufgeschlossen gegenüber.

Kosten- und Leistungsrechnung

53.1. Der LRH regte in seinem Bericht aus dem Jahr 2015 an, auf eine Übereinstimmung zwischen dem Rechnungsabschluss (RA) und der KLR zu achten. In seiner aktuellen Prüfung zeigte ein Abgleich für das Jahr 2021, dass nach wie vor eine Abweichung zwischen der Kostenrechnung und dem RA bestand.

In der Kostenstellenrechnung waren die angefallenen Kosten nicht immer verursachungsgerecht der jeweiligen Hilfskostenstelle zugeordnet. Herangezogene Verteilungsschlüssel waren weiters nicht durchgängig nachvollziehbar dokumentiert. Ebenso fehlte das von der Abt. SO geforderte schriftliche Überleitungsschema.

53.2. Der LRH verweist auf seine Empfehlung aus dem Erstbericht und regt nochmals an, eine Übereinstimmung zwischen dem RA und der KLR herzustellen. Seine Empfehlung aus 2015 bewertet er als nicht umgesetzt.

Er empfiehlt des Weiteren, die Kostenstellenrechnung zu evaluieren. Wenn keine direkte Zuordnung zu einer Kostenstelle möglich ist, sollten realistische Verteilungsschlüssel herangezogen und dokumentiert werden. Ebenso sollte ein Überleitungsschema entsprechend den Vorgaben der Abt. SO ausgearbeitet werden.

Aus Sicht des LRH ist eine nachvollziehbare und lückenlose Dokumentation der KLR auch für die Nachfolge des Heimleiters wichtig, der im Frühjahr 2024 in den Ruhestand treten wird.

53.3. *Die Gemeinde Ried im Traunkreis gibt folgende Stellungnahme ab:*

Die Gemeinde Ried im Traunkreis weist darauf hin, dass für die Kosten- und Leistungsrechnung sowohl Werte aus dem Finanzierungs- als auch aus dem Ergebnishaushalt heranzuziehen sind. Eine 100%-ige Übereinstimmung zwischen dem Rechnungsabschluss und der KLR wird aus diesem Grund, ohne einer abermaligen Überarbeitung der KLR, nicht möglich sein. Ein Vorschlag wäre, die KLR aus den k5-Finanzdaten zu erstellen. Das hätte den Vorteil, dass die Daten mit dem Rechnungsabschluss iSd VRV 2015 übereinstimmen.

Mit der Ausarbeitung des Überleitungsschemas wurde bereits begonnen.

Prüfungsausschuss

54.1. In seiner damaligen Prüfung stellte der LRH fest, dass der Prüfungsausschuss nicht – wie in der Oö. Gemeindeordnung 1990 festgelegt – fünf Mal im Jahr tagte. Im Jahr 2022 tagte er bis zum Prüfungszeitpunkt im November 2022 drei Mal, eine weitere Sitzung war im Dezember 2022 vorgesehen.

54.2. Der LRH stellt erneut fest, dass der Ausschuss nicht wie vorgeschrieben fünf Mal tagte. Somit beurteilt er diese Empfehlung als nicht umgesetzt. Der LRH empfiehlt nochmals, die vorgeschriebene Anzahl an Sitzungen einzuhalten.

54.3. *Die Gemeinde Ried im Traunkreis gibt folgende Stellungnahme ab:*

Die Gemeinde Ried im Traunkreis hat bereits Maßnahmen gesetzt um den Empfehlungen des LRH zu entsprechen.

Kalkulation der internen Verwaltungskosten

55.1. In seiner Prüfung aus 2015 stellte der LRH fest, dass für die Berechnung der trägerinternen Umlage der Verwaltungskosten in Höhe von 15.000 Euro keine Kalkulation vorlag. Er empfahl, eine entsprechende Kalkulation zu erstellen. Die aktuelle Prüfung des LRH zeigt, dass der Träger noch keine Kalkulation erstellte. Die Amtsleitung teilte dazu mit, dass im Jahr 2023 ein neues Zeiterfassungssystem in der Gemeindeverwaltung zum Einsatz kommen werde. Mit diesem System wird es möglich, die Leistungen der Gemeindeverwaltung den einzelnen Leistungsbereichen (u. a. APH) zuzuordnen.

55.2. Der LRH kritisiert, dass seine frühere Empfehlung nicht umgesetzt wurde. Er empfiehlt, nach der Einführung des neuen Erfassungssystems die internen Verwaltungskosten nachvollziehbar zu kalkulieren.

55.3. *Die Gemeinde Ried im Traunkreis gibt folgende Stellungnahme ab:*

Die Gemeinde Ried im Traunkreis hat bereits Maßnahmen gesetzt um den Empfehlungen des LRH zu entsprechen.

Organigramm und Prozesse

56.1. Die Aufbauorganisation und die Zuständigkeiten in der Gemeindeverwaltung sind in Form eines Geschäftsverteilungsplanes dargestellt. Eine Darstellung in Form eines Organigramms existiert nicht. Im Bereich des APH sind die Zuständigkeiten in Form eines Organigramms abgebildet. Darin werden der Bürgermeister als Vorgesetzter des Heimleiters und die Amtsleitung als Stabstelle festgehalten. Die Gemeinde adaptierte das Organigramm noch im Verlauf der Prüfung dahingehend, dass die Amtsleitung die direkt vorgesetzte Stelle der Heimleitung ist. Des Weiteren waren keine Prozessabläufe definiert, der Heimleiter verwendet jedoch Checklisten.

56.2. Der LRH empfiehlt, die Zuständigkeiten der Gemeindeverwaltung eindeutig und klar in Form eines Organigramms darzustellen. Auch sollten Prozessbeschreibungen für die Kernprozesse des Heimbetriebs ausgearbeitet werden. Dies unterstützt u. a. den Wissenstransfer bei der anstehenden Pensionierung des Heimleiters.

56.3. *Die Gemeinde Ried im Traunkreis gibt folgende Stellungnahme ab:*

Die Gemeinde Ried im Traunkreis hat bereits Maßnahmen gesetzt um den Empfehlungen des LRH zu entsprechen.

Medikamentenmanagement

57.1. In seiner damaligen Prüfung thematisierte der LRH auch die Möglichkeit der Verblisterung von Medikamenten. Das Pflegepersonal äußerte Vorbehalte gegen diese Methode und der Träger teilte dem LRH in seiner Stellungnahme mit, dass die Verblisterung eingehend diskutiert wurde. Im Endergebnis blieb das APH beim bisherigen Medikamentenmanagement-System.

57.2. Der LRH sieht dennoch Vorteile im System der Verblisterung zur Optimierung des Medikamentenmanagements und Verbesserung der Pflegequalität. Er empfiehlt, dieses Thema nochmals unter Berücksichtigung aller Vor- und Nachteile aufzuarbeiten und eine entsprechend umfassende Entscheidung zu treffen. Dem LRH ist bewusst, dass vor der Einführung der Verblisterung organisatorische Maßnahmen getroffen werden müssten.

57.3. *Die Gemeinde Ried im Traunkreis gibt folgende Stellungnahme ab:*

Aufgrund der Pensionierung der Pflegedienstleiterin ist für den Pflege- und Betreuungsdienst seit Mai 2023 eine neue Leiterin tätig. Das Thema Verblisterung wird mit der neuen Leiterin des Pflege- und Betreuungsdienstes nochmals eingehend erörtert werden.

Einholung von Angeboten

58.1. Die Lebensmittel für das APH werden einerseits über eine Einkaufsgemeinschaft und andererseits von Lieferanten aus der Region beschafft. Laut Auskunft der Heimleitung wurden in den letzten beiden Jahren keine Angebote für die Beschaffung von Lebensmitteln eingeholt, sehr wohl aber Preislisten verglichen. Bei der letzten größeren baulichen Investition[32] wurden mehrere Professionisten zur Angebotslegung eingeladen, schlussendlich langte nur ein Angebot ein.

58.2. Um eine wirtschaftliche Einkaufspolitik sicher zu stellen wären mehrere Angebote einzuholen. Der LRH anerkennt die regionale Beschaffung von Lebensmitteln; allerdings sollten die Lebensmittel auch einem Preisvergleich standhalten, der periodisch durchzuführen wäre. Bei Direktvergaben wären mindestens drei Angebote einzuholen.

58.3. *Die Gemeinde Ried im Traunkreis gibt folgende Stellungnahme ab:*

Die Gemeinde Ried im Traunkreis hat bereits Maßnahmen gesetzt um den Empfehlungen des LRH zu entsprechen.

Trinkwasserversorgung in Krisenzeiten

59.1. § 9 der Oö. HVO 2020 bestimmt, dass als Vorsorge für den Krisenfall eine ausreichende Trinkwasserversorgung gewährleistet sein muss. Die Prüfung des LRH zeigt, dass keine ausreichende Trinkwasserversorgung im unmittelbaren Zugriffsbereich des APH gewährleistet war. Die Amtsleitung teilte dazu mit, dass eine Notversorgung durch die ortseigene Wasserversorgung mit Notstrom solange gewährleistet ist, als Treibstoff vorhanden ist.

59.2. Der LRH empfiehlt, entsprechende Vorsorgen bei der Wasserbevorratung für den Krisenfall zu treffen, um unmittelbar darüber verfügen zu können.

59.3. *Die Gemeinde Ried im Traunkreis gibt folgende Stellungnahme ab:*

Die Gemeinde Ried im Traunkreis hat bereits Maßnahmen gesetzt um den Empfehlungen des LRH zu entsprechen.

Photovoltaik-Anlage und Strom-Tankstelle

60.1. Am Dach des APH ist eine Photovoltaik-Anlage mit einer Nennleistung von 58 kWp installiert. Der aktuelle Einspeisetarif für eine kWh beläuft sich auf 18 Cent. Der selbst produzierte Strom wird fast ausschließlich vom APH verbraucht.

Am Parkplatz des Heimes besteht für alle Bürger:innen die Möglichkeit an zwei Strom-Tankstellen gratis Fahrzeuge aufzuladen. Laut einem Beschluss des Gemeindevorstands vom 8.6.2021 können Fahrzeuge noch bis Mitte 2023 gratis aufgeladen werden.

[32] z. B. Akustikdecke des Veranstaltungssaals im Erdgeschoss des Heimes

60.2. Der LRH bewertet die Stromversorgung des Heimes durch die hauseigene Photovoltaik-Anlage als positiv. Bezüglich der Einspeisetarife empfiehlt er, die marktüblichen Konditionen zu erreichen. Für das Aufladen der Fahrzeuge durch die Strom-Tankstelle sollte ein Entgelt verrechnet werden.

60.3. *Die Gemeinde Ried im Traunkreis gibt folgende Stellungnahme ab:*

Mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 06.12.2022 wurde die kostenlose Abgabe von Strom für die Benutzer der E-Ladestation mit 01.01.2023 eingestellt. Derzeit wird der weitere Betriebsmodus in den Gemeindegremien diskutiert.

Wohnbauförderungs-Darlehen

61.1. In seiner Erstprüfung empfahl der LRH der Gemeinde, ein Szenario zum Abfedern der zukünftigen Annuitätensprünge beim bestehenden Wohnbauförderungs-Darlehen[33] (WBF-Darlehen) zu entwickeln. Um diese Sprünge abzufedern, entschied sich die Gemeinde in der Zwischenzeit dazu, das von der Abt. SO angebotene Modell der Glättung umzusetzen. Zu diesem Zweck bildete die Gemeinde ab dem Jahr 2017 eine jährliche Rücklage in der Höhe von 95.500 Euro, die auf Basis von 80 Heimplätzen und einer vollständigen Auslastung kalkuliert wurde. Laut Auskunft des Trägers wird auf Grund der schlechten finanziellen Situation des APH im Jahr 2022 keine derartige Rücklage zugewiesen.

61.2. Der LRH sieht die vom Träger gewählte Strategie zur Glättung der Annuitätensprünge positiv. Auf Grund der reduzierten Heimplätze empfiehlt der LRH, die Kalkulation an die neue Anzahl an Heimplätzen sowie die generell geringer werdende Heimauslastung anzupassen. Um die Rücklage künftig wieder bilden zu können, wird das Heimentgelt entsprechend angehoben werden müssen.

Überstunden und Krankenstände

62.1. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Über- bzw. Mehrstunden sowie der durchschnittlichen Krankenstandstage der Pflegebediensteten der Jahre 2019 bis 2021:

Tabelle 21: APH Ried/Traunkreis – Überstunden und Krankenstände 2019 bis 2021, zum Stichtag 31.12.

Bezeichnung	2019	2020	2021	30.11.2022
Über- bzw. Mehrstunden (gesamt)	3.252	2.654	3.509	4.023
Durchschnittliche Krankenstandstage je Mitarbeiter:in	14	12	13	-

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Gemeindedaten

[33] Der damalige Neubau wurde u. a. mit einem WBF-Darlehen des Landes Oberösterreich in Höhe von 3.397.514,50 Euro finanziert; es weist eine Laufzeit von 2002 bis 2032 mit steigenden Annuitätenzahlungen auf.

Die Gemeinde stoppte mit August 2022 die Auszahlung von Überstunden, als sich für das Geschäftsjahr 2022 ein negatives Betriebsergebnis abzeichnete.

62.2. Der LRH bewertet die Über- bzw. Mehrstunden als hoch. Er empfiehlt Maßnahmen zu setzen, um diese abzubauen.

62.3. *Die Gemeinde Ried im Traunkreis gibt folgende Stellungnahme ab:*

Die Gemeinde Ried im Traunkreis hat bereits Maßnahmen gesetzt um den Empfehlungen des LRH zu entsprechen.

Auslastung, Betriebsergebnis und Heimentgelt

63.1. Die Auslastung in Prozent des APH entwickelte sich in den Jahren folgendermaßen:

Tabelle 22: APH Ried/Traunkreis – Auslastung 2019 bis 2021, Jahresdurchschnittswerte

Auslastungsgrad in Prozent		
2019	**2020**	**2021**
98,0	96,6	94,9

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Gemeindedaten

Die Tabelle zeigt, dass die Auslastung von 2019 auf 2020 um rd. 1,4 Prozentpunkte auf rd. 96,6 Prozent und von 2020 auf 2021 weiter auf rd. 94,9 Prozent sank. Zum Prüfungszeitraum im November 2022 betrug die Auslastung rd. 95 Prozent. Als Begründung führte der Heimleiter einerseits die immer schlechter werdende Personal-Situation (vor allem bei FSB A) und anderseits den steigenden Pflegebedarf der Bewohner:innen an. Gegenüber den Vorjahren versterben Bewohner:innen früher im Heim (kürzere Aufenthaltsdauer). Hintergrund ist, dass Bewohner:innen nun mit höheren Pflegegeld-Stufen und damit einhergehend mit oftmals schlechter Verfassung ins Heim kommen. Zusätzlich führen diese Faktoren zu einer höheren Bewohnerfluktuation. Dies wirkt sich auf das Betriebsergebnis und die Auslastung folgendermaßen aus:

Tabelle 23: APH Ried/Traunkreis – Betriebsergebnisse 2019 bis 2021

	in Euro				
	2019	2020		2021	
	Soll	EH	FH	EH	FH
Summe Ausgaben	3.595.640	3.926.338	3.734.903	4.046.928	3.819.147
- Investitionen	103.998	0	32.749	0	14.484
+ Zuweisung Glättungsrücklage	95.585	95.500	95.500	95.500	95.500
Summe Ausgaben Betrieb	3.587.227	4.021.838	3.797.654	4.142.428	3.900.163
Summe Einnahmen	3.595.640	3.860.317	3.734.903	3.940.733	3.819.147
- Entnahme aus der Erneuerungsrücklage	46.136	96.778	96.778	106.582	106.582
Summe Einnahmen Betrieb	3.549.503	3.763.539	3.638.125	3.834.151	3.712.565
Betriebsergebnis	**-37.723**	**-258.299**	**-159.529**	**-308.278**	**-187.598**

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Gemeindedaten

Das APH wies im Prüfungszeitraum durchgängig negative Ergebnisse aus. Im Jahr 2019 belief sich das Ergebnis auf rd. -38.000 Euro. Im EH des Jahres 2021 verschlechterte es sich von rd. -258.000 Euro gegenüber 2020 um rd. 50.000 Euro auf rd. -308.000 Euro. Das Ergebnis im FH betrug im Jahr 2020 rd. -160.000 Euro und im Jahr 2021 rd. -188.000 Euro.

Die im Rechenwerk ausgewiesene Glättungsrücklage in Höhe von rd. 96.000 Euro wird seit 2017 jährlich gebildet, um die alle fünf Jahre bevorstehenden Annuitätensprünge des WBF-Darlehens abzufedern. Mit Ende 2021 wies die APH-Rücklage einen Stand von rd. 58.000 Euro aus, Ende 2022 wird sie vollständig aufgelöst sein. Um das Ergebnis des Jahres 2022 zu verbessern, gewährte die Gemeinde dem APH ein inneres Darlehen in Höhe von 50.000 Euro, welches in den Folgejahren bei Erreichung eines positiven Ergebnisses wieder zurückbezahlt werden soll.

Das Heimentgelt der Jahre 2019 bis 2022 entwickelte sich folgendermaßen:

Tabelle 24: APH Ried/Traunkreis – Heimentgelt der Jahre 2019 bis 2022

Jahr	Verrechnetes Heimentgelt für ein Einzelzimmer in Euro	
	Netto	inkl. 10 Prozent USt
2019	98,00	107,80
2020	100,00	110,00
2021	106,00	116,60
Bis April 2022	111,00	122,10
Ab Mai 2022	116,00	127,60

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Gemeindedaten

63.2. Der LRH stellt fest, dass das bisherige Heimentgelt nicht ausreichte um ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen. Ebenso sind sämtliche Rücklagen aufgebraucht. Um wieder ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen, empfiehlt der LRH die Einnahmen und die Ausgaben zu optimieren bzw. das Heimentgelt – wie bereits im Prüfbericht des Jahres 2015 angeregt – bis zur Kostendeckung anzuheben.

63.3. *Die Gemeinde Ried im Traunkreis gibt folgende Stellungnahme ab:*

Das Heimentgelt wurde bereits mit 1.1.2023 entsprechend erhöht, um eine Kostendeckung zu erzielen sowie die Rücklagen wieder bilden zu können.

SENIORENZENTRUM AGEVITA ST. GEORGEN AN DER GUSEN

Allgemeines

64.1. Das Seniorenzentrum (SZ) wurde im Jahr 1993 in der heutigen Form eröffnet. Es bietet Platz für insgesamt 83 Personen in 75 Einzelzimmern und vier Zweibettzimmern. Lange Gänge und somit lange Wege für das Pflegepersonal sowie für die Bewohner:innen kennzeichnen das Gebäude. Die Küche stößt an ihre Kapazitätsgrenzen; für die Gesamtsanierung des Heimes gibt es eine erste Machbarkeitsstudie. Folgende Tabellen geben einen Überblick über die wesentlichen Strukturdaten des Heimes:

Tabelle 25: SZ St. Georgen/Gusen – Strukturdaten

	Strukturdaten
Eröffnung	1993
Anzahl Plätze	83
davon Kurzzeitpflege	3
Anzahl Einzelzimmer	75
Anzahl Doppelzimmer	4

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Gemeindedaten

Tabelle 26: SZ St. Georgen/Gusen – Kennzahlen

	2019	2020	2021
Auslastungsgrad in Prozent	95,1	89,7	84,4
Amtlich verfügter Aufnahmestopp	Nein	Nein	Nein
Verrechnetes Netto-Heimentgelt für ein Einzelzimmer je Bewohntag in Euro	86	97	104
Verrechnetes Brutto-Heimentgelt für ein Einzelzimmer je Bewohntag in Euro	94,6	106,7	114,4
Betriebsergebnis in Euro	-184.336		
Betriebsergebnis EH in Euro		-372.297	-216.076
Betriebsergebnis FH in Euro		34.376	-31.061

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Gemeindedaten

Dem Heimträger gelang es in den Jahren 2019 bis 2021 mit dem vorhandenen Personal das Heim zwischen 95 Prozent und 84 Prozent auszulasten. In diesem Zeitraum kam es zu keinem amtlich verfügten Aufnahmestopp; der Träger nahm jeweils nur so viele neue Bewohner:innen auf, als mit dem jeweiligen Personalschlüssel vertretbar schien. Zum Prüfungszeitpunkt war es mangels Personal nicht möglich, Bewohner:innen zur Kurzzeitpflege aufzunehmen.

65.1. In seinem Prüfbericht aus 2016 gab der LRH zahlreiche Empfehlungen und Verbesserungsaufträge zum SZ in St. Georgen an der Gusen ab. In seiner aktuellen Prüfung stellt er fest, dass ein Großteil seiner Empfehlungen umgesetzt wurde, sich in Umsetzung befand bzw. erste Schritte gesetzt wurden. Folgende Empfehlung wurde nicht umgesetzt:

- Verbesserung der KLR

65.2. Der LRH anerkennt die Bemühungen der Mitarbeiter:innen zur Verbesserung der Qualität im SZ. Kritisch beurteilte er, dass die KLR nicht verbessert wurde.

Detailfeststellung zu einzelnen Themenbereichen

Verbesserung der KLR

66.1. Der LRH regte 2016 an, für die Verteilung der Kosten auf die Hilfskostenstellen plausible Aufteilungsschlüssel anzuwenden. Des Weiteren sollte die Überleitung der Ausgaben in die KLR nachvollziehbar dokumentiert werden. Bezüglich der internen Verwaltungskosten regte der LRH eine entsprechende Kalkulation an.

In seiner aktuellen Prüfung fand der LRH keine plausiblen und dokumentierten Aufteilungsschlüssel vor. Die Überleitung der Ausgaben war nicht ausreichend – entsprechend der Vorgaben des KLR-Handbuchs – dokumentiert. Die Berechnung der internen Verwaltungskosten erfolgte nur überschlagsmäßig. Der Träger übermittelte dem LRH jene „Überschlagsrechnung“, die er bereits bei der Erstprüfung vorwies.

66.2. Der LRH stellt fest, dass die Empfehlungen betreffend Verbesserung der KLR nicht umgesetzt wurden. Der Heimleiter wird im Frühjahr 2024 in den Ruhestand treten. Es ist im Sinne eines funktionierenden Wissensmanagements daher umso wichtiger, eine ausreichende Dokumentation sicherzustellen. Die Aufteilungsschlüssel bei der Verteilung der Kosten auf die Hilfskostenstellen sollten hinterfragt und neu festgelegt werden. Die internen Verwaltungskosten sind aus Sicht des LRH entsprechend zu kalkulieren.

66.3. *Die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen gibt folgende Stellungnahme ab:*

Die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR), die seit mehr als einem Jahrzehnt (2 x jährlich) erstellt wird, wurde im Detail mit einem Vertreter der Abteilung SO gemeinsam durchgearbeitet. Die neuen Mitarbeiter:innen des Seniorenheimes wurden Anfang Februar 2023 von einem Vertreter der Abteilung SO vor Ort über die Grundzüge der KLR informiert.

Zudem wurde ein Überleitungsbogen, der die KLR dokumentiert, von Gemeindeamts-, Sekretariats- Mitarbeiterinnen und der Heimleitung in einem ersten Schritt erstellt.

Die KLR „Plan 2023“ wurde fertiggestellt.

Dienste über zehn Stunden

67.1. In seinem Prüfbericht verwies der LRH schon 2016 auf die Empfehlung der Heimaufsicht, keine Dienste mit mehr als zehn Stunden einzuteilen. Die Heimleitung reagierte darauf und reduzierte diese Dienste zwischen 2016 und 2019. Somit wurde in diesem Zeitraum die Empfehlung entsprechend umgesetzt. Mit der Einführung eines neuen Arbeitszeitmodells im Oktober 2019 ergab sich eine Erhöhung bei folgenden zwei Diensten auf 10,5 Stunden:

- einem Nachtdienst mit 10,5 Stunden von 20:15 Uhr bis 7:15 Uhr (mit einer halben Stunde Pause),
- einem Tagdienst mit 10,5 Stunden von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr (mit 1,5 Stunden Pause).

Der Dienst mit 10,5 Stunden ist laut Auskunft der LBPD mit der Heimaufsicht abgesprochen und von dieser auch genehmigt sowie für die Aufrechterhaltung des Betriebs zweckmäßig. Auch die Mitarbeiter:innen äußern den Wunsch nach längeren Diensten. Nach Einschätzung der LBPD gibt es in einigen umliegenden Heimen ebenso Dienste mit mehr als zehn Stunden. Es ist aus ihrer Sicht in Anbetracht des derzeitigen Pflegekräftemangels notwendig, die Wünsche der Mitarbeiter:innen entsprechend zu berücksichtigen.

67.2. Der LRH empfiehlt der Heimaufsicht des Landes, die Empfehlung in Bezug auf die Dauer der Dienste und deren Anwendbarkeit in der Praxis zu hinterfragen. Das Ziel der Heimaufsicht sollte dabei sein, auf gleiche Arbeitsbedingungen über alle Träger hinweg hinzuwirken.

Kooperationen mit dem SHV Perg und einem anderen Gemeindealten- und Pflegeheim

68.1. Zur Nutzung von Synergien regte der LRH 2016 Kooperationen mit allen APH im Bezirk an. Dazu setzten der Heimträger bzw. die Heimleitung folgende Maßnahmen:

- Infoaustausch zum Thema Lebensmittelbeschaffung bei einem APH im Bezirk.
- Regelmäßiger Pflege-Informationsaustausch und Abklärung aktueller Fragestellungen mit einem anderen Heim im Bezirk.
- Der direkte Informationsaustausch mit einem weiteren SHV-Heim im Bezirk gestaltete sich laut Heimleitung anfangs schwierig, da der SHV den direkten Kontakt mit dem Seniorenzentrum nicht wünschte. Der SHV Perg teilte dem SZ mit, dass Anfragen über die Zentrale zu stellen sind. Im März 2023 fand eine gemeinsame Besprechung aller Heimleiter:innen des Bezirks und des SHVs statt. Dabei wurde u. a. die Beschaffung von Lebensmitteln und Hygieneprodukte bzw. Dienstleistungen behandelt.
- Aktuell baut der Träger eine Kommunikationsschiene mit dem SHV Perg auf. Bei diesen Gesprächen sollen die Führungskräfte des SZ St. Georgen an der Gusen (Heim-, Pflegedienst- und Küchenleitung) teilnehmen.

68.2. Der LRH beurteilt diese Empfehlung dahingehend, dass erste Schritte gesetzt wurden. Dennoch weist er nochmals darauf hin, verstärkt Kooperationen im Bezirk einzugehen, die monetäre Ergebnisse nach sich ziehen.

68.3. *Die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen gibt folgende Stellungnahme ab:*

Der Träger baut die Kommunikationsschiene, gemäß den gegebenen Möglichkeiten und der vorhandenen Bereitschaft mit dem SHV Perg auf, um Wissen und Erfahrung auszutauschen. Der Fokus in der Zusammenarbeit richtet sich auf Personalangelegenheiten (z. B. Philippinische Arbeitskräfte) und Kosteneinsparungen im Beschaffungswesen. Erste gemeinsame Besprechungen zwischen leitenden Angestellten und den Heimträgern haben stattgefunden.

Trinkwasserversorgung in Krisenzeiten

69.1. § 9 der Oö. HVO 2020 bestimmt, dass als Vorsorge für den Krisenfall eine ausreichende Trinkwasserversorgung gewährleistet sein muss. Die Prüfung des LRH zeigt, dass keine ausreichende Trinkwasserversorgung im unmittelbaren Zugriffsbereich des APH gewährleistet war.

69.2. Der LRH empfiehlt, entsprechende Vorsorgen bei der Wasserbevorratung für den Krisenfall zu treffen.

69.3. *Die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen gibt folgende Stellungnahme ab:*

Der im Haus eingelagerte Trinkwasservorrat wurde aufgestockt.

Zur weiteren Absicherung steht dem Wirtschaftshof der Marktgemeinde ein Diesel-Notstromaggregat zur Verfügung, das beim Hochwasserbehälter eingesetzt werden kann, um das Seniorenheim mit Trinkwasser zu versorgen.

Heimeinzug

70.1. Die Antragstellung auf einen Heimeinzug erfolgt entweder direkt im SZ St. Georgen an der Gusen oder in der ortsansässigen Sozialberatungsstelle. Die Anträge werden anschließend an den SHV Perg zur Objektivierung weitergeleitet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen (mindestens Pflegegeld-Stufe vier oder soziale Gründe) bewilligt der SHV die Aufnahme und sendet ein entsprechendes Freigabeschreiben an das Heim. Den im Rahmen der Objektivierung ausgefüllten Objektivierungsbogen stellt der SHV dem Heim nicht zur Verfügung. Im Rahmen des Aufnahmegesprächs im Heim wird der Objektivierungsbogen erneut von der LBPD ausgefüllt.

Im November 2022 hatten 16 von 67 Bewohner:innen eine Pflegegeld-Einstufung unter der Stufe vier. Dabei handelte es sich vorwiegend um Aufnahmen, die bereits einen längeren Zeitraum zurücklagen. Das Heim evaluiert einmal monatlich die Pflegegeldeinstufungen seiner Bewohner:innen und stellt bei Bedarf einen Erhöhungsantrag. Für die Mehrzahl der Bewohner:innen unter Stufe vier lief zum Zeitpunkt der Prüfung ein Antrag auf Erhöhung.

70.2. Der LRH empfiehlt dem Heimträger, die Objektivierungsbögen künftig automatisiert anzufordern, um eine mehrfache Erhebung zu vermeiden. Die Empfehlung des Erstberichts, Pflegegeld-Einstufungen laufend zu evaluieren, sieht er als umgesetzt.

70.3. *Die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen gibt folgende Stellungnahme ab:*

An den SHV-Perg wurde das Ersuchen gestellt, den Objektivierungsbogen im Zuge des Aufnahmeverfahrens zur Verfügung zu stellen.

Medikamentenmanagement

71.1. In seiner Prüfung aus 2016 regte der LRH an, die Möglichkeit der Verblisterung von Medikamenten zu prüfen. Das SZ setzte sich im Anschluss an die Prüfung mit der Thematik auseinander, entschied sich letztlich jedoch gegen eine Verblisterung.

Die Bestellung von Medikamenten erfolgte zum Zeitpunkt der aktuellen Prüfung per Fax an den zuständigen Arzt. Die vom Arzt ausgestellten Rezepte müssen anschließend vom Zivildiener abgeholt und zur ortsansässigen Apotheke gebracht werden. Die Apotheke liefert dann die Medikamente an das Heim.

Im Rahmen der Vor-Ort-Prüfung fand der LRH Medikamentenwägen unverschlossen vor. Außerdem war die Kontrolle der Betriebstemperatur bei einem Medikamentenkühlschrank lückenhaft. Dies wurde auch von der Heimaufsicht bereits einmal kritisiert.

71.2. Der LRH sieht Vorteile im System der Verblisterung zur Optimierung des Medikamentenmanagements und Verbesserung der Pflegequalität. Ihm ist bewusst, dass vor der Einführung der Verblisterung organisatorische Maßnahmen getroffen werden müssten. Er empfiehlt dieses Thema unter Berücksichtigung aller Vor- und Nachteile nochmals strukturiert aufzuarbeiten und eine entsprechend umfassende Entscheidung zu treffen.

Hinsichtlich der Bestellungen von Medikamenten empfiehlt der LRH, den Prozess zu evaluieren und die Möglichkeit der Digitalisierung zu prüfen (beispielsweise über Module der Pflege-Software).

Der LRH verweist auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Medikamentenaufbewahrung, die lückenlos einzuhalten sind.

71.3. *Die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen gibt folgende Stellungnahme ab:*

Die Verblisterung der Medikamente wurde vom LRH im Bericht 2016 angeführt. Es erfolgte eine eingehende Thematisierung mit den Führungs- bzw. Fachkräften des Pflegedienstes unter der Einbeziehung der Erfahrungen zu dieser Thematik von mehreren Mitarbeiterinnen, die u.a. aus anderen Häusern zu uns kamen, und den Gesprächen mit zwei Apotheken. Nach der intensiven Beschäftigung mit dieser Thematik und der Prüfung der Sachargumente, wurde die Entscheidung für die Beibehaltung des derzeitigen Systems der Medikamentenbereitstellung getroffen.

Ein Gespräch mit einem Softwareanbieter wurde geführt. Zurzeit gibt es keine Möglichkeit einer digitalen Schnittstelle/Vernetzung zwischen der Software des Seniorenzentrums und der Software der Ärzte.

An der Entwicklung einer Software, die eine Vernetzung zwischen Seniorenheim und Apotheke ermöglicht, wird derzeit von Seiten des Softwareanbieters gearbeitet.

Eine Diensteinweisung an die Pflegemitarbeiter:innen bezüglich Kontrolle und Dokumentation der Kühlschranktemperatur sowie der Medikamentenaufbewahrung wurde neuerlich per Mail versendet. Die Medikamentenwägen wurden mit neuen Zahlenschlössern versehen. Es finden regelmäßige Kontrollen der Einhaltung dieser Vorgaben durch die LBPD statt.

Prozesse

72.1. Im SZ sind keine Prozesse definiert; es existieren jedoch Checklisten (z. B. bei der Heimaufnahme, Neueintritt von Mitarbeiter:innen).

72.2. Um die Abläufe im gesamten SZ zu optimieren, sollten in einem ersten Schritt die wesentlichen Prozesse definiert und aufgearbeitet werden.

72.3. *Die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen gibt folgende Stellungnahme ab:*

Die Definition der wesentlichen Prozesse soll auf Ebene der Führungskräfte weiterentwickelt werden.

Tagesbetreuungszentrum

73.1. Eine Rettungsorganisation betreibt seit 1.5.2021 im Festsaal des Heimes an zwei Tagen in der Woche eine Tagesbetreuung für ältere Menschen mit Betreuungsbedarf. Neben dem Saal werden ein Lagerraum, eine Teeküche, ein ehemaliges Kurzzeitpflegezimmer sowie Sanitäranlagen mietzinsfrei genutzt. Die anteiligen Betriebskosten sollen laut Vereinbarung verrechnet werden. Allerdings werden diese vereinbarungsgemäß bis zum 31.12.2023 ausgesetzt.[34] Laut Auskunft eines Vertreters der Abt. SO ist eine mietzinsfreie Nutzung im Zusammenhang mit Tagesbetreuungszentren unüblich. Die Abt. SO teilte dem LRH dazu am 6.2.2023 mit, dass sie mit Schreiben vom 16.9.2020 die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen darüber informierte, dass die Förderung der Betriebskosten im Rahmen der Anschubfinanzierung nicht anerkannt wird.

73.2. Um die Betriebsergebnisse des Seniorenzentrums zu verbessern, empfiehlt der LRH ein entsprechendes Nutzungsentgelt zu vereinbaren und Betriebskosten ab Ende 2023 vorzuschreiben.

73.3. *Die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen gibt folgende Stellungnahme ab:*

Die laufenden Betriebskosten für das Tagesbetreuungszentrum sind vereinbarungsgemäß bis zum 31.12.2023 ausgesetzt. Für das Tagesbetreuungszentrum wird ein Nutzungsentgelt vereinbart und die Betriebskosten werden vorgeschrieben.

Räumliche Infrastruktur

74.1. Generell weist das Haus baulich einen Sanierungsbedarf auf. Im Bereich der Küche stellte die Lebensmittelaufsicht des Landes am 28.10.2021 fest, dass sowohl die Größe als auch die Arbeitsflächen für das Aufstellen von Geräten und das Vorbereiten von Speisen für den gegenwertigen Produktionsumfang zu gering sind. Als Maßnahme zur Verbesserung wurde mit Frist 31.12.2022 festgelegt, ein Betriebskonzept von einem Küchenplaner ausarbeiten zu lassen. Des Weiteren wurde der Träger aufgefordert, die angeführten Mängel zu beheben und darüber fristgerecht zu berichten. Der Heimleiter teilte dazu dem LRH mit, dass kein Betriebskonzept erstellt werden wird. Im Dezember 2022 wurde als Maßnahme jedoch ein Teil des Speisesaals unter Einhaltung lebensmittelbehördlicher Vorgaben adaptiert,[35] damit die Mehlspeisküche in den Speisesaal verlagert werden kann.[36] Zum Prüfungszeitpunkt wurde der angrenzende Speisesaal im Wesentlichen als Zwischenlager mitverwendet.[37]

---

[34] Das Tagesbetreuungszentrum erhält vom Sozialressort des Landes eine Förderung im Rahmen der Anschubfinanzierung für Tagesbetreuungsangebote in Oberösterreich. Im Rahmen dieser Finanzierung werden die laufenden Betriebskosten ausgesetzt und als Förderung für den laufenden Betrieb gewährt.

[35] z. B. Verfliesung eines Großteils des Fußbodens, Wandanstrich, Aufstellung von Trennelementen

[36] Die Bewohner:innen nehmen ihre Mahlzeiten in der jeweiligen Wohngruppe ein. Für Veranstaltungen steht ein separater Veranstaltungsraum zur Verfügung.

[37] Beispielsweise sind dort die Transportboxen für Essen auf Rädern, div. Küchenutensilien sowie Transportwägen abgestellt

Im Juli 2022 gab der Träger eine Machbarkeitsstudie für einen Um- bzw. Zubau in Auftrag. Ziel war, die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter:innen in der Pflege und in der Küche sowie die Wohnsituation der Bewohner:innen zu verbessern. Ebenso soll das Heim baulich auf einen zeitgemäßen Standard[38] gebracht werden.

Nicht alle Führungskräfte des Heimes kannten die behördliche Verpflichtung zur Sanierung der Küche, die Machbarkeitsstudie sowie den Zeitplan der Küchenadaptierung im Dezember 2022.

74.2. Der LRH befürwortet die Vergrößerung der Küche, um dort die Prozessabläufe zu optimieren und die Arbeits- und Hygienebedingungen zu verbessern. Er sieht dies als zwingend erforderlich, da die Lebensmittelbehörde bereits im Oktober 2021 auf die beengte Raumsituation aufmerksam gemacht hatte. Er kritisiert in diesem Zusammenhang die zögerliche Umsetzung dieses Projektes. Nach Meinung des LRH sollte auch geprüft werden, ob nicht mehr benötigte Bewohner:innen-Zimmer, welche sich gegenüber der Küche befinden, in die Küchenvergrößerung miteinbezogen werden könnten. Da für die geplanten baulichen Verbesserungsmaßnahmen zum Prüfungszeitpunkt keine vertieften Unterlagen vorlagen, konnte der LRH hier keine Bewertung vornehmen. Im Sinne eines verbesserten Wissenstransfers sollten sämtliche Führungskräfte über relevante Projekte vom Träger bzw. von der Heimleitung zeitgerecht informiert werden. Der LRH regt an, die Kommunikation und Information im SZ zu verbessern.

74.3. *Die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen gibt folgende Stellungnahme ab:*

Über den Sanierungsbedarf in der Küche wurden die Küchenleitung und die Heimleitung von der Lebensmittelaufsicht Ende 2021 informiert.

Im Frühjahr 2022 wurden Gespräche mit der Abteilung SO, einer Wohnungsgenossenschaft, der Lebensmittelaufsicht und dem Architekturbüro von Bürgermeister, Amtsleitung, Geschäftsgruppenleitung und der Heimleitung geführt. Das Ziel bestand darin, einen Überblick und ein genaues Bild über den Sanierungsbedarf (oder Neubau) des Hauses durch die Rücksprache mit Fachleuten zu erhalten.

Nachdem sich der Sanierungsbedarf des Seniorenheimes – speziell im Küchen- und Pflegebereich – herauskristallisierte, wurde nach einem erneuten Termin eine Machbarkeitsstudie beim Architekturbüro beauftragt.

Mit dem Architekturbüro wurde vereinbart, dass nach der Abklärung der Finanzierung (Land OÖ, SHV Perg) und einer dann möglichen Detailplanung alle Bereichsleitungen mit ihren Wünschen und Anregungen einbezogen werden und für den Küchenbereich der Küchenplaner und die Lebensmittelaufsicht eingebunden werden.

Anfang des Jahres erfolgte die Besichtigung des Seniorenheimes gemeinsam mit dem Herrn Landesrat für Soziales und Pflege, Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer und in Anwesenheit des Herrn Bürgermeisters.

[38] Das Gebäude ist rd. 30 Jahre alt; bei der Errichtung stand die sog. Hotelkomponente im Vordergrund. Das bedeutet, dass das Gebäude für eine Durchmischung der Pflegegeld-Stufen konzipiert war.

Ein weiteres Gespräch zur Haussanierung (Bürgermeister, Amtsleiter, Heimleitung) wurde mit Herrn Bezirkshauptmann geführt.

Vom SHV-Perg wurde ein Bedarfsbeschluss gefasst und die Unterlagen wurden an die Abteilung SO weitergeleitet.

Über die oben angeführten Schritte wurden die Bereichsleitungen, jeweils zeitnahe, informiert.

Bei der Detailplanung durch das Architekturbüro und der geplanten Einbeziehung eines Küchenplaners und der Küchenleitung werden die Räumlichkeiten in unmittelbarer Nähe der Küche in die Planungsüberlegungen miteinbezogen.

75.1. Im Erdgeschoß befindet sich das Büro der LBPD, das räumlich weit von jenem der Heimleitung getrennt ist. Aktuell wird ein Raum, der sich unmittelbar neben der Heimleitung und der -verwaltung befindet, für den Friseur und die Fußpflege[39] („Friseurzimmer“) verwendet. Die Machbarkeitsstudie sieht einen Zimmertausch für diese Räume vor.

75.2. Um Führungsprozesse und Kommunikationswege zu optimieren sowie Angehörigengespräche in einem entsprechenden Umfeld abwickeln zu können, regt der LRH kurzfristig einen Zimmertausch zwischen dem Büro der LBPD und dem „Friseurzimmer“ an.

75.3. *Die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen gibt folgende Stellungnahme ab:*

Die Machbarkeitsstudie des Architekturbüros sieht in der Planung (wie bei Neubauten von Seniorenheimen derzeit praktiziert) die Büroräumlichkeiten der LBPD und der Heimleitung in unmittelbarer Nähe vor.

76.1. Im Zuge seiner Besichtigung des Heimes stellte der LRH in einigen der nicht bewohnten Zimmern fest, dass die Raumtemperatur nicht abgesenkt wurde.

76.2. Noch im Zuge der Prüfung beauftragte die Heimleitung den Haustechniker, die Raumtemperatur zu reduzieren. Der LRH regt an, auch künftig die Höhe der Raumtemperatur in nicht bewohnten Zimmern besonders zu beachten.

76.3. *Die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen gibt folgende Stellungnahme ab:*

Die Haustechnik wurde schriftlich angewiesen die Raumtemperatur in nicht bewohnten Bewohner:innen-Zimmern abzusenken.

[39] Beide Dienstleister bieten ihre Leistungen einmal in der Woche an.

Krankenstände und Regelung zum Abbau von Überstunden

77.1. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Über- bzw. Mehrstunden sowie der durchschnittlichen Krankenstandstage der Pflegebediensteten der Jahre 2019 bis 2021:

Tabelle 27: SZ St. Georgen/Gusen – Überstunden und Krankenstandstage 2019 bis 2021, zum Stichtag 31.12.

Bezeichnung	2019	2020	2021
Über- bzw. Mehrstunden (gesamt)	3.295	1.980	2.653
Durchschnittliche Krankenstandstage je Mitarbeiter:in	10	12	9

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Gemeindedaten

Wie in Tabelle 27 ersichtlich ist, konnte im überprüften Zeitraum eine Reduktion der Über- bzw. Mehrstunden erzielt werden. Zum 30.11.2022 beliefen sie sich auf rd. 2.200 Stunden. Eine Betriebsvereinbarung legt fest, dass Zeitausgleich, welcher in einem Monat aufgebaut wurde, nach dienstlicher Möglichkeit in den folgenden drei Monaten bis auf das Wochenbeschäftigungsausmaß abzubauen ist.

77.2. Der LRH sieht den Abbau der Überstunden und die dazu getroffene Vereinbarung positiv.

Auslastung, Betriebsergebnis und Heimentgelt

78.1. Die Auslastung des Seniorenzentrums in Prozent entwickelte sich seit 2019 folgendermaßen:

Tabelle 28: SZ St. Georgen/Gusen – Auslastungsgrad 2019 bis 2021, Jahresdurchschnittswerte

Auslastungsgrad in Prozent		
2019	2020	2021
95,1	89,7	84,4

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Gemeindedaten

Die Tabelle zeigt, dass die Auslastung von 2019 auf 2020 um rd. 5,4 Prozentpunkte auf rd. 89,7 Prozent und von 2020 auf 2021 um rd. 5,3 Prozentpunkte auf rd. 84,4 Prozent sank. Zum Prüfungszeitraum im November 2022 betrug diese rd. 82 Prozent. Ausschlaggebend dafür war die zu geringe Personalausstattung. Auf das Betriebsergebnis wirkt sich die Auslastung folgendermaßen aus:

Tabelle 29: SZ St. Georgen/Gusen – Betriebsergebnisse 2019 bis 2021

	in Euro				
	2019	2020		2021	
	Soll	EH	FH	EH	FH
Summe Ausgaben inkl. Tilgungen und Zinsen	3.633.768	3.834.470	3.763.523	3.911.989	3.899.035
- Investitionen	69.695	0	74.821	0	81.842
- Tilgungen und Zinsen	0	0	0	0	165.698
+ Zuweisung Rücklagen	0	0	0	0	0
Summe Ausgaben Betrieb	3.564.073	3.834.470	3.688.701	3.911.989	3.651.495
Summe Einnahmen	3.633.768	3.502.407	3.723.078	3.743.400	3.620.434
- Entnahme aus der Rücklage	124.698	6.622	0	6.622	0
- Entnahme von allgem. Haushaltsrücklagen	129.333	33.612	0	40.844	0
Summe Einnahmen Betrieb	3.379.737	3.462.173	3.723.078	3.695.934	3.620.434
Betriebsergebnis	**-184.336**	**-372.297**	**34.376**	**-216.056**	**-31.061**

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Gemeindedaten

Das Heim wies im Jahr 2019 ein negatives Betriebsergebnis in Höhe von rd. -184.000 Euro aus. Der FH wies im Jahr 2020 ein positives Ergebnis von rd. 34.000 Euro und im Jahr 2021 ein negatives Ergebnis von rd. -31.000 Euro aus. Im EH wurde sowohl im Jahr 2020 als auch 2021 ein negatives Betriebsergebnis von rd. -372.000 Euro bzw. rd. -216.000 Euro erwirtschaftet.

Das verrechnete Heimentgelt reichte nicht aus um ein positives Ergebnis zu erzielen. Dies lag daran, dass die Heimentgelte für die Jahre 2021 und 2022 unter der Annahme einer Vollauslastung kalkuliert wurden. Für das Jahr 2023 wurde eine Auslastung von rd. 82 Prozent angenommen.

Das Heimentgelt der Jahre 2019 bis 2022 entwickelte sich folgendermaßen:

Tabelle 30: SZ St. Georgen/Gusen – Heimentgelt 2019 bis 2022

Jahr	Verrechnetes Heimentgelt für ein Einzelzimmer in Euro	
	Netto	inkl. 10 Prozent USt
2019	86,00	94,60
2020	97,00	106,70
2021	104,00	114,40
2022	118,00	129,80

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Gemeindedaten

78.2. Der LRH empfiehlt, das Heimentgelt künftig kostendeckend zu kalkulieren.

78.3. *Die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen gibt folgende Stellungnahme ab:*

Die Heimentgelte für die Jahre 2021 und 2022 wurden nicht unter der Annahme einer Vollauslastung, sondern unter der Annahme, dass sich der Auslastungsgrad, der u. a. COVID-19-bedingt zurückgegangen ist, wieder erhöht, kalkuliert. 2023 wurde das Heimentgelt auf 132 Euro netto (inkl. 10 Prozent USt. 145,20 Euro) erhöht. Die Erhöhung beträgt 12 Prozent.

AUFSICHT DES LANDES

Alten- und Pflegeheim-Erhebung

79.1. Gem. § 27 Oö. HVO 2020 sind die Heimträger dazu verpflichtet, geeignete Hilfs- und Kontrollaufzeichnungen zum laufenden Betrieb zu führen. Neben der KLR (Berichtspunkt 87) zählt dazu auch die Alten- und Pflegeheim-Erhebung (APH-Erhebung).

Im Rahmen der APH-Erhebung fragt die Abt. SO Daten zu folgenden Themenbereichen ab:

- Allgemeine Strukturdaten
- Strukturdaten zu Langzeitpflege und Kurzzeitpflege
- Personal und Pflegepersonalbedarf
- Daten zur Betreuung und Pflege

Die Daten werden je nach Fragestellung meist als Stichtagswerte zum 31.12. oder zeitraumbezogen für das jeweilige Jahr erhoben. Die Erhebung findet einmal jährlich jeweils zu Jahresende[40] statt. Zu diesem Zweck stellt die Abt. SO eine Datei in einem Tabellenkalkulationsprogramm bereit, die von den Heimen zu befüllen ist. Die Heime retournieren in den ersten Monaten des Folgejahres die ausgefüllte Datei per E-Mail an die Abt. SO. Diese prüft die Daten der Heime auf Vollständigkeit, plausibilisiert sie und führt sie anschließend in eine Datenbank zusammen.

Zum Zeitpunkt der Prüfung existierte ein Projektauftrag an die Abteilung Informationstechnologie des Landes OÖ. Dieser Auftrag sieht die Digitalisierung diverser Datenprozesse (u.a. APH-Erhebung) vor. Aufgrund der Zusatzbelastung durch die COVID-19-Pandemie wurde das Projekt jedoch noch nicht gestartet. Die Abt. SO plant, dieses Projekt im Laufe des Jahres 2023 zu starten.

79.2. Der LRH sieht das geplante Projekt zur Digitalisierung positiv. Aus seiner Sicht sollte dieses Projekt zeitnah forciert werden, um den APH-Erhebungs-Prozess sowohl für die Abt. SO als auch für die Heime effizienter zu gestalten und den Erhebungsaufwand zu reduzieren.

[40] Mit Stichtag 30.6. findet zusätzlich eine Halbjahres-Erhebung statt, bei der allerdings nur der Pflegepersonalbedarf und die Anzahl der leeren Plätze abgefragt werden.

80.1. Die geprüften Heime berichteten dem LRH, dass die APH-Erhebung für sie sehr zeitaufwändig sei. Dies lag in einem Fall an einem veralteten Pflegedokumentationssystem, das zusätzliche Datenerhebungs-Schritte erforderte. Andererseits handle es sich bei der APH-Erhebung um eine sehr umfangreiche Erhebung. Die Prüfung des LRH ergab, dass die Heime für die Befüllung der APH-Erhebung zwischen zwei und zwölf Personentagen benötigen. Nach Auskunft der Abt. SO wird die APH-Erhebung jedes Jahr an neue Rahmenbedingungen angepasst; im Zuge dieser Anpassungen kommt es auch zu Streichungen von nicht mehr relevanten Feldern. Zu Streichungen in einem größeren Umfang kam es zuletzt in den Jahren 2019 und 2021. Für die Erhebung 2022 wurde der Erhebungsumfang ebenfalls merkbar reduziert.

Der Ergebnisbericht der Fachkräftestrategie Pflege[41], der im Oktober 2022 veröffentlicht wurde, sieht unter dem Themenfeld „De-Regulierung und Entlastung“ die Entrümpelung der Datenerhebung vor. Dabei wird die Abt. SO beauftragt, gemeinsam mit den Trägereinrichtungen die Datenerhebung zu reduzieren, wo dies im Wirkungsbereich des Landes möglich ist. Darüber hinaus wird durch weitere Digitalisierungsschritte in der Abt. SO eine stärkere strategische Ausrichtung des Datenmanagements etabliert. Ebenso gilt es (weniger, aber aussagekräftige) Kennzahlen zu definieren, die eine objektive Messung von Wirkungen ermöglichen und zur Steuerung herangezogen werden können.

Die APH-Erhebung ist auch eine von mehreren Datengrundlagen für die bundesweite Pflegedienstleistungsstatistik. Ein Teil des Umfangs der APH-Erhebung ergibt sich somit aus der Verpflichtung[42] der Länder, dem Bund zum Zweck der Erstellung der Pflegedienstleistungsstatistik[43] Daten zu übermitteln. Zum Zeitpunkt der Prüfung arbeitete das Land OÖ an einem Vorschlag für eine Reduktion dieser Datenübermittlungspflichten. Dieser Vorschlag soll nach Auskunft der Abt. SO an das für Pflege zuständige Bundesministerium herangetragen werden.

80.2. Der LRH beurteilt die vorgenommene Reduktion des Datenumfanges in Anbetracht der knappen Personalressourcen in den APH positiv. Grundsätzliches Ziel sollte es sein, den Erhebungsumfang auf das Wesentliche zu beschränken und die Notwendigkeit der Erhebungsmerkmale regelmäßig zu evaluieren. Dabei sollte die Abt. SO insbesondere die Erhebung jener Daten einstellen, die aus Steuerungs- oder Qualitätsaspekten wenig relevant erscheinen. Grundsätzlich empfiehlt der LRH die Fortführung der De-Regulierung der APH-Erhebung. Dies hat zur Konsequenz, dass nicht mehr jede (Detail-)Anfrage im stationären Pflegebereich beantwortet werden kann.

---

41 https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/LK/Bericht_Fachkr%C3%A4ftestrategie Pflege_WEB_ES.PDF, abgerufen am 30.1.2023

42 § 5 Abs 2 Pflegefondsgesetz, BGBl. I Nr. 57/2011 idgF

43 https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=42&attachment Name=%C3%96sterreichischer_Pflegevorsorgebericht_2021_pdfUA.pdf, abgerufen am 30.1.2023

81.1. Die APH-Erhebung dient als Grundlage für die jährliche Prüfplanung der Heimaufsicht. Mithilfe eines Ampel-Systems werden Heime, die Abweichungen in den abgefragten Daten aufweisen, identifiziert und in den Prüfplan aufgenommen. Der Wirtschaftsaufsicht war diese Liste nicht bekannt.

Eine Verknüpfung der APH-Erhebung mit der KLR bzw. mit der Wirtschaftsaufsicht der Heime fand bis dato nicht statt. Das bis Jänner 2023 auszuarbeitende Konzept (Berichtspunkt 88) soll nach Auskunft der Abt. SO auch auf die verstärkte gemeinsame Nutzung der KLR und der APH-Erhebung eingehen.

81.2. Der LRH bemängelte, dass die sehr aussagekräftigen Daten der APH-Erhebung im Bereich der Wirtschaftsaufsicht nicht verwendet wurden. Aus Sicht des LRH sollten die Erkenntnisse der KLR und der APH-Erhebung verschränkt in den Aufsichtsagenden betrachtet werden. Dies könnte beispielsweise wertvolle Erkenntnisse über die Gründe für Abweichungen bei bestimmten Kosten liefern. Der LRH sieht das auszuarbeitende Konzept (Berichtspunkt 88) daher positiv.

81.3. *Die Abteilung Soziales gibt folgende Stellungnahme ab:*

Während des Zeitraums der Prüfung durch den Landesrechnungshof wurden die fachliche und die wirtschaftliche Heimaufsicht miteinander u.a. durch regelmäßige Jour-Fixe, durch eine gemeinsame Planung der Aufsichtstätigkeit und gegebenenfalls durch gemeinsame Außentermine verbunden. Es findet nun jedenfalls ein regelmäßiger inhaltlicher Austausch zwischen den beiden genannten Aufsichtsbereichen statt.

Die Ergebnisse der APH-Erhebung werden seitens der fachlichen Heimaufsicht in einem standardisierten Prozess an die wirtschaftliche Aufsicht weitergegeben und umgekehrt.

82.1. Neben der Prüfplanung für die Heimaufsicht verwendet die Abt. SO die Ergebnisse der APH-Erhebung für diverse Anfragen von politischen Mandataren sowie für Berichte. Zuletzt wurde der Bericht über die APH-Erhebung 2019 im September 2020 veröffentlicht.[44] Die APH-Erhebung 2020 wurde aufgrund der COVID-19 Pandemie nicht veröffentlicht; die Veröffentlichung des Berichts für die APH-Erhebung 2021 ist laut Abt. SO in der bisherigen Form nicht angedacht. Generell soll vor einer künftigen Veröffentlichung dieser Bericht umgestaltet und überarbeitet werden. Vor 2019 gab es zuletzt im Jahr 2011 einen öffentlich zugänglichen Bericht. Die Heime werden jedoch im Rahmen der jährlichen APH-Erhebung über die Landes-Durchschnittswerte des vergangenen Jahres informiert.

[44] https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/alten-und-pflegeheime-bericht.pdf, abgerufen am 30.1.2023

82.2. Der LRH stellt fest, dass es kein standardisiertes Berichtswesen über die APH-Erhebung gibt. Da der Bericht der APH-Erhebung einen Beitrag zur Qualitätssicherung in den Heimen leisten kann, regt der LRH an, einen jährlichen Bericht zu erstellen. Dieser soll dann den Heimen als Orientierungshilfe für Qualitätsstandards dienen.

Heimaufsicht des Landes

Allgemeines

83.1. § 63 Abs. 5 des Oö. Sozialhilfegesetzes (Oö. SHG) 1998 idgF legt fest, dass Heime hinsichtlich ihrer örtlichen Lage, ihrer baulichen Gestaltung und technischen Ausstattung den sozialen, pflegerischen, hygienischen und sicherheitsmäßigen Anforderungen entsprechen müssen. Ebenso müssen sie ihrer jeweiligen sozialen Zweckwidmung gemäß geeignet sein und eine fachgerechte Sozialhilfe gewähren.

Gemäß Abs. 6 Oö. SHG 1998 hat die Oö. Landesregierung durch Verordnung nähere Bestimmungen über die an Heime gestellten Anforderungen zu erlassen. Sie hat dabei insbesondere Regelungen zu treffen hinsichtlich

- der örtlichen Lage,
- der baulichen Gestaltung,
- der Größe, Einrichtung und Ausstattung der Gebäude und Räumlichkeiten,
- der organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Erfordernisse,
- der sonstigen sachlichen und personellen Voraussetzungen einschließlich der Ausbildung für Heim- und Pflegedienstleiter:in,
- der ärztlichen Versorgung sowie
- des Heimbetriebs.

Im Jahr 2012 entwickelte die Heimaufsicht erstmalig einen Themenkatalog. Damit wurde allen Trägern ein Werkzeug bzw. ein Ratgeber für die Steuerung und Führung von Alten- und Pflegeheimen übermittelt. Gleichzeitig stellte das Land damit den Trägern eine allgemein gültige Übersicht zur Verfügung, in der die geltenden (Rechts-)Vorschriften sowie fachliche Themen dargestellt sind. Ergänzt wurde dieser Katalog durch Erlässe der Abt. SO. Ziel dieses Ratgebers ist es, das Qualitätsniveau in den oberösterreichischen Heimen weiterzuentwickeln. In den folgenden Jahren ergänzte und überarbeitete die Heimaufsicht den Katalog und stellte ihn im Juni 2019 neu zur Verfügung.

Der Katalog definiert auch Betreuungs- und Pflegequalitätsstufen. Demnach ist Betreuung und Pflege ein komplexes Geschehen, das aus vielen Komponenten besteht. Die folgende Tabelle stellt laut Heimaufsicht einen Versuch dar, die vielfach diskutierte Pflegequalität einer Einrichtung in ein Schema einordnen zu können:

Tabelle 31: Pflegequalität Schema

Pflegequalität	Definition
Optimale Pflege	Die Bewohner:innen werden in jeder Hinsicht optimal versorgt und haben die Möglichkeit, den Betreuungs- und Pflegeprozess aktiv mit zu gestalten. Die Meinungen und Wünsche der Bewohner:innen werden gehört und ihnen wird in weitem Ausmaß Rechnung getragen.
Angemessene Pflege	Die Bewohner:innen werden mit ihren persönlichen, religiösen, familiären, sozialen Bedürfnissen angemessen betreut und gepflegt, ihre Gewohnheiten und Besonderheiten werden erkannt, respektiert und berücksichtigt. Selbständigkeit, Selbstbestimmung und individuelle Fähigkeiten werden bewusst und planmäßig gefördert, nicht behebbare Beeinträchtigungen werden ausgeglichen.
Sichere Pflege	Die Bewohner:innen werden routinemäßig versorgt; auf individuelle Bedürfnisse wird keine Rücksicht genommen ("Fließbandarbeit"). Die Selbständigkeit der Bewohner:innen wird nicht respektiert oder gefördert.
Gefährliche Pflege	Die Bewohner:innen erleiden Schaden in physischer, psychischer und/oder seelischer Hinsicht. Ihre Grundbedürfnisse werden nicht ausreichend beachtet bzw. befriedigt. Diese Art der Betreuung und Pflege darf auf keinen Fall weiterbestehen.

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis des Themenkatalogs der Heimaufsicht

83.2. Durch die erlassene Oö. HVO 2020[45] und das Handbuch der KLR sieht der LRH in diesem Bereich die Bestimmungen des Oö. SHG 1998 als erfüllt an.

Positiv wertet der LRH die Erstellung des Themenkataloges. Dadurch wird versucht, eine flächendeckend gleichbleibende Betreuungsqualität zu definieren. Ziel sollte es sein, zumindest eine angemessene Pflegequalität in Oberösterreich bieten zu können.

84.1. Nach § 64 des Oö. SHG 1998 unterliegt der Betrieb von Alten- und Pflegeheimen der Aufsicht der Landesregierung. Dies gilt für die Heime der Regionalen Träger sozialer Hilfe (RTSH; Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut) als auch für die (gem. Oö. SHG 1998) anerkannten Heime von Gemeinden, Orden oder sozialen Organisationen.[46]

Die Heimaufsicht wird eingesetzt, um u. a. die Qualität in der Altenbetreuung und -pflege zu erhalten und zu sichern. Ebenso überprüft sie die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben, geht Beschwerden über Mängel nach und veranlasst die Träger, diese zu beheben. Des Weiteren nimmt sie regelmäßige Begutachtungen vor und berät die Träger und Heimteams. Mit Stichtag 31.12.2021 gab es in 44 von 132[47] Heimen ein Qualitätsmanagement-System, das sind rd. 33 Prozent aller oö. Heime. In weiteren 25 Heimen (das sind rd. 19 Prozent) war ein derartiges System in Planung.

[45] Neufassung vom 1.6.2021

[46] Einrichtungen, die zur Gänze privat bzw. gewerblich geführt werden, unterliegen der Aufsicht der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde.

[47] Im Jahr 2022 wurden zwei weitere SHV-Heime eröffnet. Mit Stichtag 31.12.2021 gab es noch 132 Heime.

Das Team der Heimaufsicht besteht u. a. aus einer Amtspflegefachkraft; zusätzlich können bei Bedarf ärztliche, Bau- und weitere Sachverständige beigezogen werden.[48] Zum Prüfungszeitpunkt waren rd. 1,5 Personaleinheiten (PE) eingesetzt, um Vor-Ort-Prüfungen vorzunehmen. Im Innendienst sind ebenfalls rd. 1,5 PE in der Heimaufsicht tätig.

Die Heimaufsicht führt folgende Überprüfungen durch:

- Anlassüberprüfung: Nach der Entgegennahme der Beschwerde (mittels sofortiger Dokumentation) berät das Team der Heimaufsicht die weitere Vorgangsweise. Soweit nicht bereits geschehen, erfolgt zuvor (anonyme Beschwerden ausgenommen) zumeist telefonisch eine Erstabklärung mit der beschwerdeführenden Person (z.B. Angehörige, Bewohner:in, Mitarbeiter:in). Die nächsten Schritte des Teams der Heimaufsicht können von der Einholung einer schriftlichen Stellungnahme des Heimes bzw. des Trägers bis zum unangemeldeten Kontrollbesuch reichen. In einer späteren „nachgehenden Kontrolle“ überprüft das Team der Heimaufsicht erforderlichenfalls, ob und wie weit die geforderten Konsequenzen auch tatsächlich umgesetzt wurden.
- Routineüberprüfung (ohne konkreten Anlass): Dabei wird das APH auf potentielle Verbesserungsvorschläge bzw. Schwachstellen durchleuchtet. Eine wichtige Grundlage für die inhaltliche Ausrichtung des Kontroll- und Beratungsbesuches liefert die Analyse der Strukturdaten aus der APH-Erhebung.
- Wiederholungsbesuch: Dieser wird überwiegend dann durchgeführt, wenn erhebliche Mängel beim Erstbesuch vorlagen; er erfolgt in der Regel unangemeldet.
- Schwerpunktbesuch: Erfolgt entweder aufgrund eines in der Abt. SO gesetzten Themenschwerpunktes (z. B. Schmerzen im APH) oder aufgrund von hohen Auffälligkeiten im Bereich der APH-Erhebung.

Die Abt. SO hat sich das Ziel gesetzt, jedes Heim in einem zweijährigen Rhythmus zu überprüfen. Insgesamt strebt die Abt. SO an, jährlich rd. 60 bis 80 Aufsichtsbesuche durchzuführen. Jedes Jahr erstellt eine Mitarbeiterin der Heimaufsicht einen Prüfungsplan. Welche Heime im Konkreten geprüft werden, ergibt sich im Wesentlichen aus der APH-Erhebung. Zum Prüfungszeitpunkt erklärte ein Vertreter der Heimaufsicht, dass es einen Rückstau bei Routineüberprüfungen von 40 Heimen gibt, die in der Prüfungsplanung der Vorjahre nicht abgearbeitet werden konnten. Dies deshalb, da anlassbezogene Überprüfungen (etwa wegen Beschwerden) vorgezogen werden mussten. Für das Jahr 2022 waren Prüfungen in 71 Heimen (ohne Wiederholungsbesuche) vorgesehen. Die Heimaufsicht konnte 32 (das sind rd. 45 Prozent) der geplanten Prüfungen durchführen. Dazu kamen noch weitere 34 ungeplante Prüfungen.

Noch im Verlauf der Prüfung passte die Abt. SO die Prüfungsplanung für das Jahr 2023 an die Gegebenheiten an. Laut Auskunft der Heimaufsicht ist nunmehr die Prüfung von 40 Heimen (darunter auch jene Heime, bei denen die letzte Prüfung schon lange zurück liegt) vorgesehen. Demnach

[48] Siehe § 28 Oö. HVO 2020. Aktuell ist hier eine Medizinerin der Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit, acht Stunden wöchentlich im Sachverständigendienst der APH eingesetzt.

werden Prüfungskapazitäten für weitere rd. 20 Heime freigehalten (z. B. für Beschwerden). Daraus ergibt sich, dass jedes Heim in OÖ rd. alle drei Jahre geprüft werden wird.

Als Unterlagen für die Prüfung vor Ort dienen in Papierform eine Überblicksliste[49] je Heim, eine Checkliste[50] sowie allfällige eingegangene Beschwerden und Wahrnehmungen. In der Folge wird im Innendienst der Bericht verfasst, der anschließend zur Stellungnahme an den Heimträger übermittelt wird. Ist-Daten aus dem Heimbesuch (z. B. Datum Heimbesuch, Erfordernis eines Wiederholungsbesuches, etc.) werden nicht automatisiert mitdokumentiert. Ist beispielsweise ein Wiederholungsbesuch notwendig, muss dieser gesondert erfasst werden.

84.2. Um die Tätigkeit der Heimaufsicht effizienter zu gestalten, regt der LRH eine Digitalisierung des gesamten Aufsichtsprozesses an. Es sollte geprüft werden, ob dies im geplanten Digitalisierungsprojekt mitberücksichtigt werden kann. Anzudenken wären auch standardisierte Texte bzw. Textbausteine bei den Prüfberichten. Der LRH wertet die noch während der Prüfung vorgenommene Adaptierung der Prüfungsplanung positiv. Er weist aber darauf hin, dass dies bedeutet, dass Heime nur rd. alle drei Jahre und nicht wie angestrebt alle zwei Jahre überprüft werden.

84.3. *Die Abteilung Soziales gibt folgende Stellungnahme ab:*

Festzuhalten ist, dass das Oö. SHG 1998 im Rahmen der Heimaufsicht nur eingeschränkte Befugnisse vorsieht. Dazu gehören insbesondere diverse Kontrollrechte (Recht, das Heim zu betreten, Einsicht in Unterlagen zu nehmen und Auskünfte zu erhalten, soweit dies zur Kontrolle erforderlich ist - vgl. § 64 Abs. 3 Oö. SHG 1998). Werden im Rahmen der Kontrolle Mängel festgestellt, so ist dem Heimträger eine angemessene Frist für deren Behebung einzuräumen, sofern eine solche möglich ist (§ 64 Abs. 4 Oö. SHG 1998). Für den Fall des fruchtlosen Ablaufens der gesetzten Frist sieht § 64 Abs. 5 Oö. SHG 1998 unter bestimmten Voraussetzungen den Widerruf der Anerkennung des Heimes bzw. die Einstellung des Heimbetriebes vor.

Das Oö. SHG 1998 räumt der Landesregierung im Rahmen der Heimaufsicht aber kein „Durchgriffsrecht“ und keine Möglichkeit ein, Weisungen an die Heimträger zu erteilen.

Die Heimaufsicht umfasst neben der Aufsicht in fachlicher Hinsicht auch jene in Bezug auf wirtschaftliche Aspekte. Dementsprechend ist im Hinblick auf die angestrebte Dauer der Prüfintervalle von zwei Jahren neben der fachlichen auch die wirtschaftliche Aufsicht zu berücksichtigen. Die Aufsichtsbereiche sind gemeinsam zu betrachten, weshalb das von der Abteilung Soziales forcierte Prüfintervall von 2 Jahren gesamt betrachtet auch eingehalten werden kann.

84.4. Der Oö. LRH sieht jede Maßnahme positiv, die zu mehr Durchgriffsrechten führt.

---

[49] Enthält u. a. Strukturdaten und Kennzahlen zur Pflege und Betreuung aus der APH-Erhebung.

[50] Die Heimaufsicht erarbeitete eine Checkliste, die die abzufragenden Themen auf Basis des Heimaufsichts-Kataloges abdeckt.

Aufsichtsstatistik

85.1. In OÖ gab es im Prüfungszeitraum 132 anerkannte Alten- und Pflegeheime. Im Jahr 2022 wurden noch zwei weitere Heime eröffnet. Die Anzahl der Überprüfungen (Heimbesuche) durch die Heimaufsicht des Landes in den Jahren 2018 bis 2021 lassen sich aus der folgenden Tabelle ablesen:

Tabelle 32: Heimbesuche 2018 bis 2021

Art des Heimbesuches	2018	2019	2020	2021
Routinebesuche	5	4	1	0
Wiederholungsbesuche	6	6	13	3
Schwerpunktbesuche	3	1	136	5
Anlassbezogene Besuche	21	25	16	67
Unangemeldete Besuche	32	26	5	90
Besuche insgesamt	**67**	**62**	**171**	**165**
davon im Zusammenhang mit COVID-19	-	-	144	128

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Daten der Abt. SO

Laut Bericht der Heimaufsicht aus dem Jahr 2021 führte sie vor der COVID-19-Pandemie im Jahresschnitt rd. 80 Heimbesuche[51] durch. Bis zum Jahr 2020 wurde ein Heim laut Aufsichtsbericht im Durchschnitt gerechnet alle fünf Jahre besucht. Vom 16.11.2020 bis zum 4.12.2020 absolvierte die Heimaufsicht COVID-19-Aufsichtsbesuche in allen oö. Heimen, 2021 waren es insgesamt 128 Besuche.

Der LRH analysierte auch wie oft im Prüfungszeitraum (2018 bis 2021) ein Heim von der Heimaufsicht überprüft wurde (ohne COVID-19-Aufsichtsbesuche). Dazu ergibt sich folgendes Bild:

- 48 Heime bzw. 36 Prozent wurden zwischen 2018 und 2021 nie besucht
- 39 Heime bzw. 29 Prozent wurden einmal besucht
- 25 Heime bzw. 19 Prozent wurden zweimal besucht
- 21 Heime (16 Prozent) wurden zwischen 2018 und 2021 dreimal oder öfter besucht; davon acht Heime (6 Prozent) mehr als fünfmal

85.2. Der LRH stellte fest, dass es bei der Zielerreichung betreffend Prüfintervalle eine hohe Abweichung gab. Er verweist insbesondere auf die Diskrepanz zwischen den Informationen im Aufsichtsbericht wonach jedes Heim alle fünf Jahre geprüft wird und dem strategischen Ziel (Berichtspunkt 84) des zweijährigen Prüfintervalls.

[51] Diese Heimbesuche inkludieren im Gegensatz zur Tabelle 32 auch Aufsichtsbesuche im Zuge von baulichen Maßnahmen.

86.1. Ebenfalls analysierte der LRH die Anzahl der Besuche vor Beginn der COVID-19-Pandemie. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der nicht überprüften Heime je Statutarstadt bzw. Bezirk zwischen 2014 und 2019:[52]

Tabelle 33: Nicht besuchte Heime zwischen 2014 bis 2019

Statutarstadt bzw. Bezirk	2014 bis 2019	2015 bis 2019	2016 bis 2019	2017 bis 2019
Linz	2	2	3	4
Steyr	1	1	2	2
Wels	0	0	1	2
Braunau	0	0	0	1
Freistadt	0	0	0	1
Gmunden	1	1	3	3
Grieskirchen	0	0	0	1
Kirchdorf	0	1	2	2
Linz-Land	3	4	4	6
Perg	1	1	1	1
Ried im Innkreis	1	1	1	2
Rohrbach	1	2	4	4
Schärding	0	0	1	2
Steyr-Land	1	1	3	4
Urfahr-Umgebung	0	0	3	3
Vöcklabruck	1	1	1	4
Wels-Land	0	0	0	1
Gesamt	**12**	**15**	**29**	**43**

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Daten der Abt. SO

Obige Tabelle zeigt, dass es zwölf Heime gibt, die zwischen 2014 und 2019 nicht überprüft wurden. Zwischen 2015 und 2019 wurden insgesamt 15 Heime keiner Prüfung unterzogen; zwischen 2016 und 2019 waren es 29 und zwischen 2017 und 2019 43 Heime.

86.2. Der LRH sieht es kritisch, dass es zwölf Heime gibt, die zwischen 2014 und 2019 nie geprüft wurden. Dies widerspricht klar dem von der Abt. SO angestrebten Ziel, die Heime in einem zweijährigen Rhythmus zu besuchen. Um in den oö. APH zumindest eine angemessene Pflegequalität sicherstellen zu können, ist es aus Sicht des LRH unerlässlich, die

[52] Der LRH wählte bewusst den Zeitraum bis 2019, da ab dem Jahr 2020 auf Grund der COVID-19-Pandemie hauptsächlich Aufsichtsbesuche im Zusammenhang mit der Pandemie standen. Ebenso sind die Aufsichtsbesuche um bauliche Besuche bereinigt.

Betreuungs- und Pflegequalität regelmäßig zu kontrollieren und zu evaluieren.

Aus Sicht des LRH ist es mit den Personalressourcen der Heimaufsicht des Landes derzeit nur bedingt möglich, die Betreuungs- und Pflegequalität regelmäßig zu kontrollieren und zu evaluieren. Um eine kontinuierliche Aufsicht in allen oö. Heimen zu gewährleisten, sollten die fachlichen Personalressourcen der Heimaufsicht des Landes verstärkt werden. Dies insbesondere deshalb, weil nur in rd. einem Drittel der oö. Heime ein Qualitätsmanagement-System etabliert ist.

Wirtschaftsaufsicht des Landes

87.1. Die Heimträger sind angehalten, bis zum 30.6. des Folgejahres[53] den sogenannten Datenfile an die Wirtschaftsaufsicht zu übermitteln. Diese Datei stellt im Wesentlichen die KLR der Heime dar und dient u. a. zur Berechnung von Kennzahlen. Die Wirtschaftsaufsicht bereitet die Daten anschließend auf und führt sie nach einer Vollständigkeitsüberprüfung zusammen. In diesem Zusammenhang werden die vollständige Umlage der Kosten sowie die korrekte Darstellung der Annuitäten für die WBF-Darlehen überprüft. Ob die Einnahmen und Ausgaben des Datenfiles mit dem jeweiligen RA des Rechtsträgers übereinstimmen,[54] wird nicht kontrolliert. Ebenso wenig wird überprüft, ob die Verteilung der Kosten auf die Hilfskostenstellen verursachungsgemäß bzw. plausibel ist. Dies betrifft insbesondere Energiekosten, Entgelt für Wasser, Abwasser und für Müllbeseitigung sowie Ersatzinvestitionen. Die Rücklagenstände werden in einem eigenen Datenblatt dargestellt. Im Zuge der Prüfung teilte die Abt. SO dem LRH mit, dass dieses Datenblatt künftig anwenderfreundlicher gestaltet werden soll. Damit soll erreicht werden, dass die Rücklagen korrekt dargestellt werden.

In der Folge erstellt die Wirtschaftsaufsicht aus diesen Daten den sogenannten Controlling-Bericht, der definierte Kennzahlen[55] enthält. Dieser wird dann in anonymisierter Form[56] den Trägern zur Verfügung gestellt. Mit diesem Kennzahlenbericht erhält jeder Heimträger die Möglichkeit festzustellen, wo das eigene APH kostenmäßig im OÖ-Vergleich liegt. Ebenso sollen Optimierungspotentiale aufgezeigt werden. Weist ein APH im Ranking eine sehr hohe Kostenposition[57] auf, so erwartet die Abt. SO, dass der betroffene Heimträger in Eigeninitiative die Ursachen hierfür analysiert und mögliche Optimierungspotentiale ausschöpft.

---

53 Plandaten bis Ende Februar des Folgejahres

54 Das Handbuch zur KLR sieht dazu vor, dass jeder Heimträger dafür Sorge zu tragen hat, dass die für die KLR verwendeten Ausgaben und Einnahmen mit dem RA übereinstimmen.

55 z. B. Auslastungsgrad, verrechnetes und kostendeckendes Heimentgelt je Bewohntag, Kosten APH gesamt je Bewohntag, Kosten Pflege und Betreuung je Bewohntag, Kosten Hotelleistung je Bewohntag, Kosten Verwaltung je Bewohntag, etc.

56 Der Name des Heimes wird dahingehend anonymisiert, indem die Art des Trägers (z. B. „Gemeinde“, „SHV“, „Orden“ und „Statutarstadt“) angeführt wird. Die Heimgrößen werden von „S“ bis „XL“ angeführt.

57 Beispiel: Ein Heim befindet sich unter den zehn Prozent der Heime mit den höchsten Kosten für die Hotelleistung.

Der LRH stellte im Zusammenhang mit dem Datenfile bei den geprüften Heimen fest, dass dieser größtenteils nicht mit den jeweiligen RA der Träger übereinstimmte. Ebenso war die Aufteilung der Kosten auf die Hilfskostenstellen nicht immer plausibel und auch nicht entsprechend dokumentiert. Die vom LRH beim jeweiligen Träger ermittelten Rücklagenstände stimmten nicht immer mit jenen der KLR überein.

87.2. Grundsätzlich beurteilt der LRH das System der KLR positiv. Der Datenfile stellt eine geeignete Basis für umfangreiche Analysen und Kennzahlen dar. Die Kostenwahrheit der KLR bei den geprüften Heimen beurteilt der LRH jedoch als eingeschränkt. In einem ersten Schritt sollte die Abt. SO Maßnahmen zur Verbesserung der Kostenwahrheit setzen um realistische Kennzahlen zu erhalten. Ebenso sollte mehr Augenmerk auf die Plausibilität der Kosten und deren Verteilung gelegt werden.

88.1. Die Wirtschaftsaufsicht hinterfragte einzelne Heime mit auffälligen Kennzahlen bei der Erstellung des Controlling-Berichts. Im Bedarfsfall analysierte sie einzelne Heime im Detail. Vor dem Jahr 2020 flossen diese Erkenntnisse vereinzelt in die Prüfungsplanung der Heimaufsicht ein. Nach Angaben von Vertretern der Abt. SO ruhten während der COVID-19-Pandemie die Steuerungsaktivitäten der Wirtschaftsaufsicht. Der jährliche Controlling-Bericht wurde jedoch weiterhin erstellt. Weitere Instrumente der Wirtschaftsaufsicht waren bis 2019 ein Übersichtsblatt je Heim mit wesentlichen Kennzahlen und Anmerkungen. Diese wurden mit den Mitarbeiter:innen der Heimaufsicht besprochen. Im Rahmen der Aufsichtsbesuche sollten die Mitarbeiter:innen diese Themen hinterfragen. Des Weiteren fanden bis 2019 die Sozialplanungsgespräche[58] mit den RTSH statt. Dabei wurden u. a. wirtschaftliche Themen auf Trägerebene besprochen sowie Empfehlungen und Ersuchen abgegeben. Tiefergehende Analysen in Bezug auf Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit nahm die Wirtschaftsaufsicht in den letzten Jahren nicht vor. So wurde beispielsweise die Differenz zwischen dem „billigsten“ und dem „teuersten“ Heimentgelt nicht vertieft analysiert. Der Vertreter der Wirtschaftsaufsicht begründete dies aufgrund seiner anderen Tätigkeiten in der Abt. SO mit zu wenig Ressourcen.

Der LRH stellte bei den von ihm geprüften fünf Gemeinde-APH fest, dass sie den übermittelten Controlling-Bericht durchaus zu Kostenvergleichen – soweit dies im Rahmen der Anonymisierung möglich war – heranzogen. Ein geprüftes Heim fand sich nicht in allen Kennzahlen wieder. Optimierungspotentiale leiteten die fünf geprüften Heime daraus keine ab. Laut einem Vertreter der Abt. SO wäre der Controlling-Bericht wirksamer, wenn die Träger transparent und nicht anonymisiert dargestellt werden.

Nach Abklingen der COVID-19-Pandemie entwickelte die Abt. SO im Verlauf der Prüfung erste Überlegungen zur Neugestaltung der Wirtschaftsaufsicht. Bis Ende Jänner 2023 hat die Wirtschaftsaufsicht ein Konzept vorzulegen. Laut Auskunft der Abt. SO vom 3.2.2023 lag dieses noch nicht abschließend vor. Es soll darlegen, wie die Steuerung der Wirtschaftsaufsicht wieder besser wahrgenommen werden kann. Damit soll die Effektivität der Aufsicht verbessert werden. Ziel des Konzeptes ist es auch, die Träger dabei zu unterstützen, kostendeckende Tarife zu erzielen.

[58] Seit 2020 gibt es diese Gespräche nicht mehr. Eine Wiedereinführung ist derzeit nicht geplant.

Ebenso sollen ab 2023 mit den Trägern der Heime Aufsichtsgespräche mit dem Schwerpunkt wirtschaftlicher Themen geführt werden. Im Prüfungszeitraum war die Wirtschaftsaufsicht nicht dem Referat der Heimaufsicht (Referat Kontrolle und Qualitätsentwicklung), sondern als Stabstelle der übergeordneten Gruppe zugeordnet. Während der Prüfung des LRH arbeitete die Abt. SO an einem Organisationsentwicklungsprozesses (OE-Prozess). Im Rahmen dieses Prozesses war angedacht, die Wirtschaftsaufsicht organisatorisch zu verändern.

88.2. Das System der Selbststeuerung durch die Träger hat sich in den geprüften Heimen nicht bewährt. Nach Ansicht des LRH entfaltete dieses System bislang keine Wirkung, bewirkte keine Ausgabenreduktion und führte zu keinen Effizienzsteigerungen. Auf Basis der verbesserten Datenqualität empfiehlt der LRH Maßnahmen zur Verbesserung der Effektivität der Steuerung zu setzen.

Der LRH begrüßt daher die Erstellung des Konzeptes zur Verbesserung der Steuerung. Um die Effektivität der Wirtschaftsaufsicht im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu verbessern, sollte sie ihre Steuerungsrolle aktiv wahrnehmen. Ebenso sollten die jeweiligen Heime zu Vergleichszwecken transparent im Controlling-Bericht dargestellt werden. Zweckmäßig sieht der LRH auch eine verstärkte Präsenz der Wirtschaftsaufsicht gemeinsam mit der Heimaufsicht vor Ort, eine gemeinsame Nutzung der Daten der APH-Erhebung sowie eine Klärung der organisatorischen Eingliederung der Wirtschaftsaufsicht. Das bis 2019 erstellte Übersichtsblatt der Kennzahlen pro Heim sieht der LRH als geeignete Basis für vertiefte Prüfungs- und Steuerungsaktivitäten.

89.1. Die letzte Evaluierung der KLR fand von Oktober 2016 bis April 2017 statt. In diesen Prozess waren Vertreter:innen aller Trägergruppen eingebunden. Ergebnis war u. a. die Erstellung eines neuen Handbuches. Im Kapitel Ausblick des überarbeiteten Handbuches wird festgehalten, dass es auf Grund der Einführung der VRV 2015 Anpassungen der Vorgaben hinsichtlich der Tarifkalkulation bedarf. Vorgesehen war, dass sich eine Projektgruppe im Jahr 2019 mit diesem Thema beschäftigt. Eine Auseinandersetzung mit diesem Thema fand bis zum Prüfungszeitpunkt nicht statt; die seit 1.1.2020 geltende VRV 2015 fand in der KLR bisher demnach keine Berücksichtigung. Die Abt. SO legte beispielsweise gegenüber den Trägern nicht fest, welcher Haushalt für die Kalkulation heranzuziehen sei. Die Prüfung des LRH zeigt, dass ein Träger den FH und die weiteren vier anderen Träger den EH für die Kalkulation herangezogen haben. Aus Sicht der Abt. SO wäre der FH auf Grund der bisherigen Bestimmungen der Oö. HVO 2020 besser geeignet (z. B. keine Berücksichtigung der AfA). Die Abt. SO begründete die Nicht-Berücksichtigung der VRV 2015 damit, dass zuerst erste Erfahrungen gesammelt und dann in die KLR eingepflegt werden sollen. Mangels Ressourcen, bedingt durch die COVID-19-Pandemie, wurde dieses Vorhaben noch nicht umgesetzt. Vertreter der Abt. SO teilten dem LRH im Dezember 2022 mit, dass die KLR im Jahr 2023 erneut evaluiert werden soll.

89.2. Der LRH empfiehlt eine Klarstellung, welcher Haushalt nach den Vorgaben der VRV 2015 für die Kalkulation heranzuziehen ist. Generell sollte das Handbuch im geplanten Evaluierungsprozess überarbeitet werden. Dabei sollten die Bestimmungen der VRV 2015 entsprechend berücksichtigt werden.

90.1. Die RA der RTSH liegen in der Abt. SO zur Kenntnisnahme auf; jene der konfessionellen Träger, der Gemeinden sowie der Statutarstädte nicht. Eine Prüfung dieser Abschlüsse und auch der Voranschläge (VA) findet zum Zeitpunkt der Prüfung durch die Abt. SO[59] nicht statt. In der Vergangenheit prüfte die Direktion für Inneres und Kommunales (IKD) die Gebarung der SHV über Vorschlag der Abt. SO. Die letzte Gebarungsprüfung eines SHV durch die IKD fand im Jahr 2011 statt.

Mit Schreiben vom 21.11.2018 teilte die IKD der Direktion Präsidium, Abteilung Präsidium mit, dass ihr auf Grund einer Organisationsverfügung[60] keine Prüfer:innen mehr für die Prüfung der SHV zur Verfügung stehen. Im Verlauf der Prüfung teilte die IKD dem LRH mit, dass aktuell der zeitliche Aufwand für die Prüfung des VA und des RA bei rd. drei bis vier Stunden pro SHV liegt. Die Prüfung erfolgt im Sinn einer Ordnungsprüfung. Dabei werden der jeweilige VA und RA auf Vollständigkeit und die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen kontrolliert. Von dem insgesamten Zeitaufwand umfasst ist auch die Vorbereitung der sogenannten Hebesatzverordnung lt. § 3 Abs 2 Oö. Bezirksumlagengesetz 1960[61] für jene SHV, die mit einem Hebesatz von maximal 25 Prozent den Haushaltsausgleich nicht erreichen.

Eine Änderung im Kompetenzenkatalog des Amtes der Oö. Landesregierung wurde dahingehend noch nicht vorgenommen, dass der Passus „die Gebarungsprüfung erfolgt jeweils über Vorschlag der Fachaufgabengruppe durch Gem“ gestrichen wurde.

90.2. Der LRH sieht kritisch, dass seit Ende 2018 noch keine eindeutige Klärung der optimalen Prüfungszuständigkeit der Gebarung, der RA sowie der VA der SHV vorliegt. Ebenso kritisiert er, dass seit 2011 bei den SHV keine Gebarungsprüfungen durchgeführt wurden. Aus Sicht des LRH wäre es aus fachlichen Gründen sinnvoll, die Prüfzuständigkeit in der Abt. SO

[59] Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten der Wirtschaftsaufsicht kann die Abt. SO ausschließlich Empfehlungen aussprechen; Sanktionsmöglichkeiten sind nur bei schweren Mängeln vorgesehen. Prüfungshandlungen der Wirtschaftsaufsicht sind im Rahmen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit möglich. Nach § 39 Oö. SHG unterliegen die SHV der Aufsicht des Landes nach den Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Oö. Gemeindeordnung 1990.

[60] Mit Organisationsverfügung vom 9.8.2018, Präs-201-369331/88-KG, und Wirkung am 1.9.2018 wurde die Aufgabe der Gebarungsprüfung bei Gemeinden und Gemeindeverbänden auf die Bezirkshauptmannschaften verlagert.

[61] Die Gemeinden, mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, sind verpflichtet, den Bezirksgemeindeverbänden zur Bestreitung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes eine Umlage zu entrichten (Bezirksumlage). Der Hebesatz für die Bezirksumlage ist mit höchstens 25 Prozent der Berechnungsgrundlage am Beginn des Verwaltungsjahres festzusetzen. Bei dieser Festsetzung ist auf den durch die Bezirksumlage zu deckenden Bedarf und, soweit dies im Zusammenhang möglich ist, auch auf das Gleichgewicht im Haushalt der bezirksangehörigen Gemeinden Bedacht zu nehmen. Während des Kalenderjahres kann der Hebesatz vom Bezirksgemeindeverband nur einmal geändert werden. Wenn der unbedingt notwendige Bedarf durch die festgelegte Bezirksumlage nicht mehr gedeckt werden kann, ist die Oö. Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung einen dem unbedingt notwendigen Bedarf entsprechenden höheren Hebesatz festzusetzen.

anzusiedeln und von dieser vertiefte Gebarungsprüfungen durchführen zu lassen. Beispielsweise könnten die Daten aus der APH-Erhebung und der KLR als Grundlage für eine Prüfungsplanung bei den SHV herangezogen werden. Die künftigen Prüfer:innen sollten Fachwissen im Bereich der VRV 2015 aufweisen. Die Abt. SO sollte auch den Einsatz von Folgeprüfungen abwägen.

Der LRH empfiehlt dem Land in einem ersten Schritt zu klären, wer künftig die Gebarung sowie die VA und die RA der Regionalen Träger sozialer Hilfe prüfen soll. In einem zweiten Schritt sollte das Land die künftig prüfungszuständige Organisation beim Amt der Oö. Landesregierung mit den entsprechenden Ressourcen ausstatten.

91.1. § 7 des Oö. SHG 1998 bestimmt, dass für die Inanspruchnahme von Heimen vom Rechtsträger kostendeckende Entgelte festzusetzen sind. Die Landesregierung hat nach Bedarf durch Verordnung Näheres über

- die bei der Kalkulation kostendeckender Entgelte zu berücksichtigenden Kostenfaktoren,
- die zu Vergleichszwecken auf einheitlichen Begriffsbestimmungen beruhenden Kalkulationsgrundlagen und
- die zu führenden Aufzeichnungen und deren Auswertungen

zu erlassen.

§ 24 Abs 1 Oö. HVO 2020 bestimmt, dass die Grundlage für die Kalkulation kostendeckender Entgelte der vom Heimträger (nach den für ihn geltenden Vorschriften) erstellte VA bzw. die Wirtschaftsplanung ist. Des Weiteren sind bei der Kalkulation der Heimentgelte nur jene Kostenfaktoren zu berücksichtigen, die vom laufenden Heimbetrieb versursacht werden und mit den Erfordernissen einer fachgerechten Sozialhilfe sowie mit den allgemein anerkannten Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vereinbar sind.

Der LRH stellte anhand des Controlling-Berichtes 2021 fest, dass das tatsächlich verrechnete Heimentgelt in einigen Fällen deutlich vom kostendeckenden Entgelt abwich: Bei 33 Heimen lag das verrechnete Entgelt um mehr als 10 Euro/Tag unter dem kostendeckenden Tarif, in drei Heimen lag es um mehr als 10 Euro darüber. Seit 2020 prüfte die Abt. SO in diesem Themengebiet nicht.

Aus den Planzahlen, die die Träger bis Ende Februar des Folgejahres vorzulegen haben, leitet die Wirtschaftsaufsicht keine Handlungsempfehlungen ab (wie z. B. unterjährige Tarifanpassungen).

Der vom SHV Vöcklabruck gestartete Benchmarkprozess (Berichtspunkt 21) war der Abt. SO bis zum 1.12.2022 nicht bekannt; nach Ersuchen des SHV übermittelte die Abt. SO die entsprechenden Daten. Gleichzeitig teilte die Abt. SO dem LRH mit, dass sie den SHV Vöcklabruck auf die Einhaltung der kostendeckenden Tarife hinweisen wird.

91.2. Der LRH empfiehlt vertiefte Prüfungshandlungen bei jenen Heimen, die wesentliche Abweichungen bei den Heimentgelten aufweisen. Er weist darauf hin, dass die Vorgabe eines kostendeckenden Heimentgeltes grundsätzlich einzuhalten ist.

Um zeitnahe reagieren zu können, sollten generell die Plandaten verstärkt für Steuerungszwecke herangezogen werden.

91.3. *Die Abteilung Soziales gibt folgende Stellungnahme ab:*

Im Zuge der Fachkräftestrategie Pflege, die das Sozialressort, der Oö. Gemeindebund und der Oö. Städtebund 2022 vorgelegt haben, wurde die Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung 2020 novelliert und in § 28 Abs. 3 die Möglichkeit geschaffen, Vertreter der regionalen Träger sozialer Hilfe dem Beratungsteam der Heimaufsicht beizuziehen. Dieser Schritt erfolgte mit dem Ziel, die regionalen Träger sozialer Hilfe insbesondere bei der wirtschaftlichen Aufsicht einzubeziehen. Die regionalen Träger sozialer Hilfe können jederzeit eine Aufsichtstätigkeit (fachlich oder wirtschaftlich) formlos bei der Abteilung Soziales anregen. Insbesondere in Fällen der Anregung der wirtschaftlichen Aufsicht kann die Aufsichtsbehörde die Aufsicht unter Einbindung der regionalen Träger sozialer Hilfe durchführen.

Pflegegeld-Stufen, Heimeinzüge und Wartelisten

92.1. Die Richtlinie für das Bedarfsobjektivierungsverfahren und die Durchführung des behördlichen Verfahrens bei der Aufnahme von Bewohner:innen in APH (Objektivierungsrichtlinie) der Abt. SO hält fest, dass nur mehr dann ein Rechtsanspruch auf soziale Hilfe in einem APH besteht, wenn ein (qualifizierter) Pflegebedarf besteht. Unter einem besonderen Pflegebedarf ist (im Sinne des § 3a Abs. 6 Pflegefondsgesetz[62]) eine Pflegegeld-Stufe von mindestens vier zu verstehen. Die Inanspruchnahme eines Pflegeplatzes in einem APH unter Stufe vier kann genehmigt werden, wenn die pflegerische Notwendigkeit oder soziale Indikationen bestehen. In diesen Fällen erfolgt eine gesonderte Prüfung durch die KBP der SHVs.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Heimbewohner:innen je Statut bzw. je Bezirk mit einer erwarteten Pfleggeld-Stufe null bis drei zum 31.12.2021:

[62] Bundesgesetz, mit dem ein Pflegefonds eingerichtet und ein Zweckzuschuss an die Länder zur Sicherung und zum bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege für die Jahre 2011 bis 2023 gewährt wird (Pflegefondsgesetz – PFG), BGBl. I Nr. 57/2011 idgF

Tabelle 34: Erwartete Pflegegeld-Stufen nach Bezirk zum Stichtag 31.12.2021

Statutarstadt bzw. Bezirk	Heimbewohner:innen mit erwarteten Pflegegeld-Stufen 0-3 Langzeitpflegeplätze	Heimbewohner:innen Langzeitpflegeplätze pro Bezirk	Anteil in Prozent
Linz	88	1.841	4,8
Steyr	10	350	2,9
Wels	13	511	2,5
Braunau	18	578	3,1
Eferding	2	162	1,2
Freistadt	3	421	0,7
Gmunden	45	775	5,8
Grieskirchen	6	535	1,1
Kirchdorf	23	476	4,8
Linz-Land	36	959	3,8
Perg	16	415	3,9
Ried im Innkreis	6	376	1,6
Rohrbach	2	441	0,5
Schärding	6	364	1,6
Steyr-Land	12	549	2,2
Urfahr-Umgebung	14	529	2,6
Vöcklabruck	62	1.063	5,8
Wels-Land	32	458	7,0
OÖ-Durchschnitt	**394**	**10.803**	**3,6**

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der APH-Erhebung 2021

Der OÖ-Durchschnitt der Bewohner:innen in allen oö. Heimen mit einer erwarteten[63] Pflegegeld-Stufe null bis drei beträgt zum 31.12.2021 rd. 3,6 Prozent. Am höchsten ist dieser Wert im Bezirk Wels-Land (7 Prozent); den zweit-höchsten Wert mit rd. 5,8 Prozent weisen die Bezirke Vöcklabruck und Gmunden auf. Im Bezirk Kirchdorf beträgt dieser Wert rd. 4,8 Prozent, in Perg rd. 3,9 Prozent sowie in Ried im Innkreis rd. 1,6 Prozent. Dem LRH ist bewusst, dass es sich bei diesen Werten um Stichtagswerte und um die zu erwartende Pflegegeld-Stufe handelt.

[63] Es sind auch jene Bewohner:innen umfasst, für die erstmals ein Antrag auf Pflegegeld gestellt wurde bzw. für die ein Antrag auf Erhöhung gestellt wurde und deren Pflegebedarf auf Pflegegeld-Stufe null bis drei eingeschätzt wurde.

Im Rahmen der Prüfung erheben die KBP grundsätzlich den individuellen Pflegebedarf anhand eines standardisierten Fragebogens der Abt. SO (Pflegebedarfserhebungsbogen, auch Objektivierungsbogen). Der LRH stellte in einem Heim fest, dass unterschiedliche Erhebungsbögen angewendet wurden. Einer dieser Bögen trifft keine Aussage über die Dringlichkeit des Heimeinzugs. Bei seiner Vor-Ort-Prüfung der Gemeinde-APHs nahm der LRH in den jeweiligen Bezirken eine unterschiedliche Vorgangsweise wahr. So wurden beispielsweise in einem Bezirk alle künftigen Bewohner:innen unabhängig von ihrer jeweiligen Pflegegeld-Einstufung mittels Erhebungsbogen objektiviert. In anderen Bezirken erfolgt eine Objektivierung unter Stufe vier. In einem Heim stellt der LRH fest, dass die Aufnahme neuer Bewohner:innen ab Pflegegeld-Stufe vier alleine vom Heim entschieden wird (Berichtspunkte 26 und 70). Zum Zeitpunkt der Prüfung arbeitete die Abt. SO an einer Überarbeitung des Pflegebedarfs-erhebungsbogens. Dieser neue Bogen wurde am 9.2.2023 allen oö. KBP und APH übermittelt.

Darüber hinaus stellte der LRH fest, dass es in zwei Bezirken (Kirchdorf und Vöcklabruck) eine für die Heimleitung des jeweiligen Gemeinde-APHs online einsehbare, bezirksweite Warteliste mit unterschiedlicher Aktualität gab. In einem anderen Bezirk (Perg) war diese für die Heimleitung nicht einsehbar. Wiederum in einem anderen Bezirk (Ried) wurde freitags eine bezirksweite Liste übermittelt. Die Heimverantwortlichen teilten dem LRH mit, dass Mehrfachnennungen nicht ausgeschlossen werden können. In manchen Bezirken wird nach der Dringlichkeit gereiht. Einen landesweiten zeitnahen Überblick (ohne Mehrfachnennungen) gab es zum Prüfungs-zeitpunkt nicht.

92.2. Um einen zeitnahen Überblick über die landes- bzw. bezirksweiten Wartelisten inkl. der Pflegegeld-Einstufung zu erhalten, sollte ein einheitliches IT-System zur Anwendung kommen. Auch wären Doppel-meldungen zu bereinigen. Anzudenken wäre auch eine Spezialisierung der Heime zu bestimmten Pflegethemen. Des Weiteren würden diese Daten eine wichtige Grundlage für die Sozialplanung des Landes darstellen.

Die Statistik über die Zusammensetzung der Bewohner:innen nach Pflegegeld-Stufen zeigt teils deutliche Abweichungen zwischen den Bezirken. Der LRH kann – auch auf Basis seiner unterschiedlichen Wahr-nehmungen in den fünf geprüften Heimen – nicht ausschließen, dass dies u. a. an unterschiedlichen Vorgangsweisen bei der Objektvierung im jeweiligen Bezirk liegt. Das Land OÖ sollte gewährleisten, dass der Einzugsprozess inkl. Objektivierung der künftigen Bewohner:innen nach dem vom Land bereits definierten Kriterien einheitlich und transparent vollzogen wird. Ein Beitrag dazu könnte das von der Heimaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung neu gestaltete Objektivierungsformular sein. Weiters könnte es zweckmäßig sein, dass die Heimaufsicht Schwerpunktbesuche zum Thema „Objektivierung“ durchführt. Ziel sollte jedenfalls sein, sämtliche Aufnahmen landesweit und auch bezirksübergreifend nach einem einheitlichen Prozess und nach gleichen Parametern vorzunehmen.

92.3. *Die Abteilung Soziales gibt folgende Stellungnahme ab:*

Die Träger der Oö. Alten- und Pflegeheime wurden im April 2023 mit einem Schreiben der Abteilung Soziales explizit darauf hingewiesen, dass die Feststellung der Notwendigkeit und der Dringlichkeit einer Heimaufnahme von den Koordinatorinnen und Koordinatoren für Betreuung und Pflege durchzuführen ist. Dies hat anhand objektiver Kriterien unter Heranziehung des Pflegebedarfserhebungsbogens zu erfolgen, der den Koordinatorinnen und Koordinatoren zur Verfügung steht. Sollten mehrere Personen für einen Heimplatz in Frage kommen, entscheidet die Koordinatorin bzw. der Koordinator, welcher Person der Heimplatz zugewiesen wird.

Die Abteilung Soziales hat in ihrem Schreiben außerdem eingemahnt, dass die Heimaufsicht des Landes zu informieren ist, sofern bei Heimaufnahmen vom Träger regelmäßig von der Entscheidung der Koordinatorin bzw. des Koordinators für Betreuung und Pflege abgewichen wird.

ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFEHLUNGEN

93.1. Nachstehend fasst der LRH die Empfehlungen an die geprüfte(n) Stelle(n) zusammen:

93.2.

Marktgemeinde Frankenburg am Hausruck

a) Die Marktgemeinde sollte einen Kooperationsprozess mit anderen Heimen des Bezirkes (inkl. SHV-Heimen) starten. (Berichtspunkt 5)

b) Der Träger sollte den Heimvertrag anpassen. (Berichtspunkt 6)

c) Das Thema der Verblisterung sollte nochmals strukturiert aufgearbeitet werden. Darauf aufbauend sollte der Träger eine entsprechend umfassende Entscheidung treffen. (Berichtspunkt 7)

d) Im APH sollte der Prozess zur Beschaffung von Medikamenten für die Bewohner:innen digitalisiert werden. (Berichtspunkt 8)

e) Das Heim sollte bei der Beschaffung von Lebensmitteln periodisch Preisvergleiche vornehmen. Auch sollte geprüft werden, ob nicht über Einkaufsgemeinschaften regional eingekauft werden kann. Bei Direktvergaben sollten mindestens drei Angebote eingeholt werden. (Berichtspunkt 9)

f) Der Wasservorrat für Krisenzeiten sollte aufgestockt werden. (Berichtspunkt 9)

g) Der Träger sollte sämtliche defekten Fugen im Heim sanieren. (Berichtspunkt 10)

h) Der Träger sollte das Überleitungsschema der Kosten- und Leistungsrechnung entsprechend den Vorgaben der Abteilung Soziales erstellen. (Berichtspunkt 11)

i) Der Träger sollte die Aufteilungsschlüssel der Kosten auf die Hilfskostenstellen evaluieren und die Kosten realistischer auf die einzelnen Kostenstellen aufteilen. (Berichtspunkt 11)

j) Der Träger sollte die Erhöhung der Dienstposten im Bereich der Heimverwaltung prüfen. (Berichtspunkt 14)

k) Um ein ausgeglichenes Betriebsergebnis zu erzielen, sollte der Träger das Heimentgelt entsprechend erhöhen. Auch sollten ausgabenseitige Einsparungspotentiale lukriert werden. (Berichtspunkt 16)

Marktgemeinde Lenzing

l) Die Marktgemeinde sollte einen Kooperationsprozess mit allen anderen Heimen des Bezirkes starten. (Berichtspunkt 19)

m) Die Marktgemeinde sollte für die Nutzung der Räumlichkeiten im Kneifl-Haus ein marktgerechtes Nutzungsentgelt von der Seniorenorganisation einheben. (Berichtspunkt 20)

n) Das APH sollte den Prozess der Medikamentenbeschaffung digitalisieren. (Berichtspunkt 23)

o) Das APH sollte verstärkt Schritte im Bereich Hygiene setzen, um diesen Themenkreis zügig abzuarbeiten. (Berichtspunkt 24)

p) Der Träger sollte das von der Heimleitung und der Leitung des Betreuungs- und Pflegedienstes erarbeitete Handbuch genehmigen. (Berichtspunkt 25)

q) Um Mehrfacherhebungen beim Heimeinzug zu vermeiden, sollte das APH künftig den Objektivierungsbogen automatisiert anfordern. (Berichtspunkt 26)

r) Um ein ausgeglichenes Betriebsergebnis zu erzielen, sollte der Träger das Heimentgelt entsprechend erhöhen bzw. die Ausgaben reduzieren. (Berichtspunkt 28)

Gemeinde Mehrnbach

s) Die Gemeinde sollte mit dem SHV Ried im Innkreis zur Nutzung von Synergien nachhaltig kooperieren. (Berichtspunkt 31)

t) Das SWH sollte verstärkt Maßnahmen im Bereich Hygiene setzen und diesen Themenkreis zügig abarbeiten. (Berichtspunkt 32)

u) Aufgrund ihres Alters und ihres technisch schlechten Zustandes sollte der Träger die Stationsbäder auswechseln. (Berichtspunkt 32)

v) Sämtliche Mitarbeiter:innen des Heimes sollten nach dem Medizinprodukte-gesetz geschult werden. (Berichtspunkt 32)

w) Die Gemeinde sollte ein gängiges APH-IT-System beschaffen, um Doppelgleisigkeiten in der Datenbe- und -verarbeitung abzustellen sowie den Pflegeprozess zu optimieren. (Berichtspunkt 33)

x) Um die Abläufe im gesamten SWH zu optimieren, sollten in einem ersten Schritt die wesentlichen Prozesse definiert und aufgearbeitet werden. (Berichtspunkt 34)

y) Das SWH und der Träger sollten analysieren, wer künftig für welche administrativen Tätigkeiten zuständig sein soll. Dabei sollte auf eine Verbesserung der Kommunikation geachtet werden. (Berichtspunkt 34)

z) Im Bereich der gesamten Heimverwaltung, der Technik sowie der Leitung des Betreuungs- und Pflegedienstes sollte eine Prozessanalyse sowie ein umfassendes Organisationsentwicklungsprojekt gestartet werden. (Berichtspunkt 34)

aa) Der Träger sollte Mängel im Brandschutz im SWH umgehend beheben. (Berichtspunkt 35)

bb) Das SWH sollte Gewährleistungs- bzw. Garantie-Ansprüche für die Rufanlage mit dem Auftragnehmer abklären. Diese Empfehlung wurde noch im Laufe der Prüfung umgesetzt. (Berichtspunkt 36)

cc) Das SWH sollte die Ausführung des Schaltschrankes der Anlage von einem befugten Unternehmen technisch abklären lassen. (Berichtspunkt 36)

dd) Im Zusammenhang mit den aktuellen Lift-Baumaßnahmen sollte das SWH den Raucherraum verlegen, um einen entsprechenden Transport der Speisen zu gewährleisten. (Berichtspunkt 36)

ee) Der Träger und das SWH sollten Projekte von der Beauftragung bis zur Fertigstellung zielgerichteter und effizienter abarbeiten. (Berichtspunkt 36)

ff) Der Träger und das SWH sollten künftig sämtliche Vorgaben in Bezug auf das Auftreten von Legionellen vollständig einhalten und unmittelbar auf derartige Gegebenheiten reagieren. (Berichtspunkt 37)

gg) Sämtliche Bewohner:innen-Zimmer sollten farblich freundlicher gestaltet werden. (Berichtspunkt 39)

hh) Bezüglich der Risse in den Böden einzelner Bewohner:innen-Zimmer sollte eine externe Expertise eingeholt werden; bei Bedarf sollten sämtliche Sanierungen vorgenommen werden. (Berichtspunkt 39)

ii) Das SWH sollte den Friseurraum bewohner:innenfreundlicher gestalten. (Berichtspunkt 40)

jj) Da die örtliche Lage der vier Bewohner:innen-Zimmer im Erdgeschoss nicht mehr zeitgemäß ist, sollte das SWH diese Zimmer künftig anderweitig verwenden. (Berichtspunkt 41)

kk) Das SWH sollte entsprechende Vorsorgen bei der Wasserbevorratung für den Krisenfall treffen. (Berichtspunkt 42)

ll) Um in der Kosten- und Leistungsrechnung Kostenwahrheit zu erreichen, sollte die Gemeinde Vergütungsleistungen kalkulieren. (Berichtspunkt 43)

mm) Das SWH sollte die Aufteilungsschlüssel der Kosten in der Kosten- und Leistungsrechnung auf die Hilfskostenstellen evaluieren und die Kosten realistischer auf die einzelnen Kostenstellen aufteilen. (Berichtspunkt 44)

nn) Der Träger sollte das Organigramm aktualisieren sowie Zuständigkeiten eindeutig abklären. (Berichtspunkt 46)

oo) Die Führungskräfte des SWH sollten jährliche Mitarbeiter:innengespräche führen. (Berichtspunkt 47)

pp) Der Träger und das SWH sollten die Mängel der Prioritätenliste zügig beheben. (Berichtspunkt 48)

Gemeinde Ried im Traunkreis

qq) Die Gemeinde sollte die geforderte Anzahl an Sitzungen des Prüfungsausschusses abhalten. (Berichtspunkte 51 und 54)

rr) Der Träger sollte die internen Verwaltungskosten verursachungsgerecht und nachvollziehbar kalkulieren. (Berichtspunkte 51 und 55)

ss) Der Träger sollte einen Kooperationsprozess mit allen anderen Heimen im Bezirk starten. (Berichtspunkt 52)

tt) Das APH sollte auf die Übereinstimmung zwischen dem Rechnungsabschluss und der Kosten- und Leistungsrechnung achten. (Berichtspunkt 53)

uu) Das APH sollte die Kostenstellenrechnung evaluieren. Es sollten realistische Verteilungsschlüssel herangezogen werden; diese wären entsprechend zu dokumentieren. (Berichtspunkt 53)

vv) Das APH sollte das von der Abteilung Soziales geforderte Überleitungsschema für die Kosten- und Leistungsrechnung ausarbeiten. (Berichtspunkt 53)

ww) Der Träger sollte die Zuständigkeiten der Gemeindeverwaltung eindeutig und klar in Form eines Organigramms darstellten. (Berichtspunkt 56)

xx) Das APH sollte Prozessbeschreibungen für die Kernprozesse des Heimbetriebes ausarbeiten. (Berichtspunkt 56)

yy) Das Thema der Verblisterung sollte nochmals unter Berücksichtigung aller Vor- und Nachteile aufgearbeitet werden. Darauf aufbauend sollte der Träger eine entsprechend umfassende Entscheidung treffen. (Berichtspunkt 57)

zz) Um eine wirtschaftliche Einkaufspolitik sicher zu stellen, sollte das APH mehrere Angebote einholen. Preisvergleiche sollten periodisch vorgenommen werden. Bei Direktvergaben wären mindestens drei Angebote einzuholen. (Berichtspunkt 58)

aaa) Das APH sollte entsprechende Vorsorgen bei der Wasserbevorratung für den Krisenfall treffen, um unmittelbar darüber verfügen zu können. (Berichtspunkt 59)

bbb) Der Träger sollte bei den Einspeisetarifen des Photovoltaik-Stroms marktübliche Konditionen erreichen. Auch sollte für das Aufladen von Fahrzeugen bei der Strom-Tankstelle ein Entgelt verrechnet werden. (Berichtspunkt 60)

ccc) Auf Grund der reduzierten Heimplätze sollte das Heim die Kalkulation der Rücklage für das Wohnbauförderungs-Darlehen an die neue Anzahl an Heimplätzen sowie an die generell geringer werdende Heimauslastung anpassen. Um die Bildung der Rücklage künftig wieder zu ermöglichen, sollte der Träger das Heimentgelt entsprechend anheben. (Berichtspunkt 61)

ddd) Der Träger sollte Maßnahmen setzen um die hohen Über- bzw. Mehrstunden abzubauen. (Berichtspunkt 62)

eee) Der Träger sollte die Einnahmen und Ausgaben optimieren bzw. das Heimentgelt bis zur Kostendeckung anheben. (Berichtspunkt 63)

Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen

fff) Das Seniorenzentrum sollte die Dokumentation im Zusammenhang mit der Kosten- und Leistungsrechnung verbessern. Des Weiteren sollten die Aufteilungsschlüssel bei der Verteilung der Kosten auf die Hilfskostenstellen hinterfragt und neu festgelegt werden. Die internen Verwaltungskosten sollten entsprechend kalkuliert werden. (Berichtspunkt 66)

ggg) Der Träger sollte verstärkt Kooperationen im Bezirk eingehen, die monetäre Vorteile nach sich ziehen. (Berichtspunkt 68)

hhh) Das Seniorenzentrum sollte entsprechende Vorsorgen bei der Wasserbevorratung für den Krisenfall treffen, um unmittelbar darüber verfügen zu können. (Berichtspunkt 69)

iii) Um Mehrfacherhebungen zu vermeiden, sollte das Seniorenzentrum künftig den Objektivierungsbogen automatisiert anfordern. (Berichtspunkt 70)

jjj) Das Thema der Verblisterung sollte nochmals unter Berücksichtigung aller Vor- und Nachteile strukturiert aufgearbeitet werden. Darauf aufbauend sollte der Träger eine entsprechend umfassende Entscheidung treffen. (Berichtspunkt 71)

kkk) Das Seniorenzentrum sollte den Prozess der Medikamentenbeschaffung digitalisieren. (Berichtspunkt 71)

lll) Das Seniorenzentrum sollte darauf achten, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Medikamentenaufbewahrung lückenlos eingehalten werden. (Berichtspunkt 71)

mmm) Um die Abläufe im gesamten Seniorenzentrum zu optimieren, sollten in einem ersten Schritt die wesentlichen Prozesse definiert und aufgearbeitet werden. (Berichtspunkt 72)

nnn) Der Träger sollte für die Vermietung des Tagesbetreuungszentrums ein entsprechendes Nutzungsentgelt vereinbaren und Betriebskosten ab Ende 2023 vorschreiben. (Berichtspunkt 73)

ooo) Im Sinne eines verbesserten Wissenstransfers sollte innerhalb des Seniorenzentrums die Kommunikation und Information verbessert werden. (Berichtspunkt 74)

ppp) Der Träger sollte prüfen, ob nicht mehr benötigte Bewohner:innen-Zimmer im Erdgeschoß zur Vergrößerung der Küche miteinbezogen werden können. (Berichtspunkt 74)

qqq) Um die Führungsprozesse und Kommunikationswege zu optimieren und die Angehörigengespräche in einem entsprechenden Umfeld abwickeln zu können, sollte im Seniorenzentrum das Büro der Leitung für Betreuung und Pflege verlegt werden. (Berichtspunkt 75)

rrr) Das Seniorenzentrum sollte künftig die Raumtemperatur in nicht bewohnten Zimmern senken. (Berichtspunkt 76)

sss) Der Träger sollte das Heimentgelt künftig kostendeckend kalkulieren. (Berichtspunkt 78)

Land OÖ / Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Soziales

ttt) Das Land OÖ sollte auf die Träger einwirken, um Kooperationen – auch bezirksübergreifend – gemeinsam voranzutreiben. Kooperationsmöglichkeiten sieht der LRH z. B. in den Bereichen Beschaffung (Lebensmittel, Hygieneprodukte, Pflegeprodukte, Reinigungsprodukte, technische Produkte), Wartung, Versicherung, Telekommunikation, Energie, Personal, Wissenstransfer, Blackout sowie Qualitätsthemen in der Pflege. (Berichtspunkt 2 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG I)

uuu) Die Abteilung Soziales sollte auf die Einhaltung eines kostendeckenden Heimentgeltes achten. (Berichtspunkt 28)

vvv) Die Abteilung Soziales sollte bei den betroffenen Trägern erheben, ob es Vereinbarungen gibt, die der Einhebung eines kostendeckenden Heimentgeltes entgegenstehen. (Berichtspunkte 28 und 49)

www) Die Abteilung Soziales sollte bei Diensten über zehn Stunden ihre Empfehlung in Bezug auf die Dauer dieser Dienste sowie deren Anwendbarkeit in der Praxis hinterfragen. (Berichtspunkte 13 und 67)

xxx) Um den Alten- und Pflegeheim-Erhebungsprozess sowohl für die Abteilung Soziales als auch für die Heime effizienter zu gestalten, sollte das geplante Digitalisierungsprojekt zeitnah umgesetzt werden. (Berichtspunkt 79 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG VII)

yyy) Die Abteilung Soziales sollte die Erhebung jener Daten einstellen, für die es keine Übermittlungspflicht an den Bund gibt und die aus Steuerungs- oder Qualitätsaspekten wenig relevant erscheinen. (Berichtspunkt 80)

zzz) Die Abteilung Soziales sollte den Erhebungsumfang bei der Alten- und Pflegeheim-Erhebung auf das Wesentliche beschränken und die Notwendigkeit der Erhebungsmerkmale regelmäßig evaluieren. (Berichtspunkt 80)

aaaa) Die De-Regulierung der Alten- und Pflegeheim-Erhebung sollte weiter fortgeführt werden. Dies hat zur Konsequenz, dass nicht mehr jede (Detail)Anfrage im stationären Pflegebereich beantwortet werden kann. (Berichtspunkt 80 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG VI)

bbbb) Die Abteilung Soziales sollte die Erkenntnisse aus der Kosten- und Leistungsrechnung mit der Alten- und Pflegeheim-Erhebung verschränken und für ihre Aufsichtsagenden nutzen. (Berichtspunkt 81)

cccc) Die Abteilung Soziales sollte einen jährlichen Alten- und Pflegeheim-Erhebungs-Bericht erstellen. (Berichtspunkt 82)

dddd) Um die Tätigkeit der Heimaufsicht effizienter gestalten zu können, sollte die Abteilung Soziales den gesamten Aufsichtsprozess digitalisieren. Dabei sollte geprüft werden, ob dies im geplanten Digitalisierungsprojekt mitberücksichtigt werden kann. (Berichtspunkt 84 – VERBESSERUNGS-VORSCHLAG VII)

eeee) Um in den oö. Alten- und Pflegeheimen zumindest eine angemessene Pflegequalität sicherstellen zu können, sollte die Betreuungs- und Pflege-qualität regelmäßig kontrolliert und evaluiert werden. (Berichtspunkt 86)

ffff) Um eine kontinuierliche Aufsicht in allen oö. Heimen zu gewährleisten, sollten die fachlichen Personalressourcen der Heimaufsicht des Landes verstärkt werden. (Berichtspunkt 86 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG II)

gggg) Um realistische Kennzahlen zu erhalten sollte die Abteilung Soziales in einem ersten Schritt Maßnahmen zur Verbesserung der Kostenwahrheit der Kosten- und Leistungsrechnung setzen. Ebenso sollte mehr Augenmerk auf die Plausibilität der Kosten und deren Verteilung gelegt werden. (Berichtspunkt 87)

hhhh) Die Abteilung Soziales sollte auf Basis der verbesserten Datenqualität Maßnahmen zur Verbesserung der Effektivität der Steuerung setzen. (Berichtspunkt 88)

iiii) Um die Effektivität der Wirtschaftsaufsicht im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu verbessern, sollte sie ihre Steuerungsrolle aktiv wahrnehmen. (Berichtspunkt 88 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG III)

jjjj) Zu Vergleichszwecken sollten die Kennzahlen aller oö. Alten- und Pflegeheime transparent im Controlling-Bericht dargestellt werden. (Berichtspunkt 88 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG V)

kkkk) Die Wirtschaftsaufsicht sollte gemeinsam mit der Heimaufsicht verstärkt vor Ort präsent sein und die Daten der APH-Erhebung besser nutzen. (Berichtspunkt 88)

llll) Die Abteilung Soziales sollte die organisatorische Eingliederung der Wirtschaftsaufsicht klären. (Berichtspunkt 88)

mmmm) Die Abteilung Soziales sollte klarstellen, welcher Haushalt nach den Vorgaben der VRV 2015 für die Kalkulation der Heimentgelte heranzuziehen ist. (Berichtspunkt 89)

nnnn) Die Abteilung Soziales sollte das Handbuch der Kosten- und Leistungsrechnung überarbeiten und die Bestimmungen der VRV 2015 entsprechend berücksichtigen. (Berichtspunkt 89)

oooo) Das Land sollte in einem ersten Schritt klären, welche Organisationseinheit beim Amt der Oö. Landesregierung künftig die Gebarung sowie die Voranschläge und die Rechnungsabschlüsse der Regionalen Träger sozialer Hilfe prüfen soll. In einem zweiten Schritt sollte das Land die künftig prüfungszuständige Organisationseinheit beim Amt der Oö. Landesregierung mit den entsprechenden Ressourcen ausstatten. (Berichtspunkt 90 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG IV)

pppp) Die Abteilung Soziales sollte bei jenen Heimen, die wesentliche Abweichungen bei den Heimentgelten aufweisen, vertiefte Prüfungshandlungen vornehmen. (Berichtspunkt 91)

qqqq) Um zeitnahe reagieren zu können, sollte die Abteilung Soziales Plandaten der Heime verstärkt für Steuerungszwecke heranziehen. (Berichtspunkt 91)

rrrr) Um einen zeitnahen Überblick über die landes- bzw. bezirksweiten Wartelisten inkl. der Pflegegeld-Einstufung zu erhalten, sollte ein einheitliches IT-System zur Anwendung kommen. (Berichtspunkt 92)

ssss) Die Heimaufsicht sollte Schwerpunktbesuche zum Thema „Objektivierung“ durchführen. (Berichtspunkt 92)

tttt) Das Land Oberösterreich sollte gewährleisten, dass der Einzugsprozess inkl. Objektivierung der künftigen Bewohner:innen nach dem vom Land bereits definierten Kriterien bezirksübergreifend, einheitlich und transparent vollzogen wird. (Berichtspunkt 92 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG VIII)

1 Anlage

6 Beilagen

Linz, am 30. Mai 2023

Rudolf Hoscher

Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

Oberösterreichischer Landesrechnungshof	**Unterzeichner**	Mag. Rudolf Hoscher
	Datum/Zeit-UTC	2023-05-25T10:18:52+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

KURZFASSUNG ÜBER DIE PRÜFUNG VON GEMEINDEALTEN- UND PFLEGEHEIMEN

Geschrieben in verständlicher Sprache

Hinweis: Der Text soll kurz sein.

- Darum werden alle Geschlechter gemeinsam in einer Schreibweise genannt.
  Zum Beispiel:
  Antragstellerinnen und Antragsteller werden so geschrieben:
  Antragsteller:innen.
- Darum wird das Wort Landesrechnungshof oft durch **LRH** abgekürzt.

Erklärungen

- **Controlling-Bericht**:
  Controlling ist ein englisches Wort.
  Es bedeutet kontrollieren, steuern oder regeln.
  In einem Controlling-Bericht werden alle nötigen Zahlen und Fakten über eine Sache zusammengefasst und geprüft, ob sie der Planung entsprechen.
  Im Controlling-Bericht können Fehler nachgewiesen auch zukünftige Entwicklungen abgelesen werden.
- **Kosten- und Leistungsrechnung**:
  Die Kosten- und Leistungsrechnung beschäftigt sich mit den Zahlen der innerbetrieblichen Leistungserstellung.
  Sie dient der Bereitstellung von Daten im Betrieb und bildet das Gegenstück zur Buchhaltung.
  In der aktuellen Prüfung ist sie die Basis für die Berechnung des Heimentgeltes.

1.) GEPRÜFTE HEIME SOLLEN EMPFEHLUNGEN UMSETZEN

Zwischen 2015 und 2019 prüfte der LRH diese Gemeindealten- und Pflegeheime:

1. Marktgemeinde Frankenburg am Hausruck
2. Marktgemeinde Lenzing
3. Gemeinde Mehrnbach
4. Gemeinde Ried im Traunkreis
5. Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen

Jetzt prüfte der LRH, ob seine Empfehlungen und Verbesserungsvorschläge umgesetzt wurden.
Der Landesrechnungshof stellte fest:
Die fünf geprüften Gemeinden haben zwischen einer und vier der früheren Empfehlungen nicht umgesetzt.

Prüfung der Empfehlung zu mehr Kooperationen

In einer früheren Prüfung empfahl der LRH den Heimen, Kooperationen mit anderen Heimen ihres Bezirkes einzugehen.
Sein Argument dafür:
Gemeinsames Zusammenwirken erhöht den Nutzen und Gewinn für alle.

Der LRH stellte jetzt fest:
Vier der fünf Heime gingen keine Kooperationen ein.
Ein Heim setzte erste Schritte.
Der LRH kritisiert jetzt, dass die Empfehlung zu Kooperationen seit der letzten Prüfung nicht weiterverfolgt wurde.

Es soll berücksichtigt werden, dass die Heime derzeit mit einer angespannten Personalsituation, einer daraus folgenden geringeren Heimauslastung und negativen Betriebsergebnissen konfrontiert sind.

VERBESSERUNGSVORSCHLAG DES LRH

Das Land OÖ soll auf die Träger einwirken und das Thema der Kooperationen – auch bezirksübergreifend – gemeinsam vorantreiben. Kooperationsmöglichkeiten sieht der LRH z.B. in den Bereichen Einkauf, Wartung, Versicherung, Telekommunikation, Energie, Personal, Wissenstransfer, Blackout sowie Qualitätsthemen in der Pflege.

Prüfung der Empfehlung zur Verbesserung der Kosten- und Leistungsrechnung

Für vier der fünf Heime gab der LRH Empfehlungen ab, die die Kosten- und Leistungsrechnung verbessern sollten.
Der LRH stellt fest:
Zwei Gemeinden setzten diese Empfehlung nicht um.

Der LRH stellt auch fest, dass nicht alle Gemeinden die Vorgaben der Abteilung Soziales zur Kosten- und Leistungsrechnung einhalten.
Dies betraf beispielsweise das Fehlen des verbindlichen Überleitungsschemas oder die geforderte Übereinstimmung mit dem Rechnungsabschluss der jeweiligen Gemeinde.

2.) HEIMAUFSICHT SOLL VERBESSERT WERDEN

Alle 134 oberösterreichischen Heime werden durch die Heimaufsicht geprüft.
Dabei werden die Heime alle zwei Jahre von der Heimaufsicht besucht.
Insgesamt sind pro Jahr 70 solcher Heimaufsicht-Besuche vorgesehen.
Dem Land stehen dafür ca. 1,5 Personaleinheiten zur Verfügung.
Weitere 1,5 Personaleinheiten stehen für die Administration im Innendienst zur Verfügung.
Die Heimaufsicht hat in den Jahren 2014 bis 2019 insgesamt 12 Heime nicht besucht.
Ab 2020 kam dann die COVID-19-Pandemie.
2020 und 2021 führte die Heimaufsicht deswegen in allen Heimen nur Kurzbesuche durch.

Ab 2022 konnte die Heimaufsicht zur normalen Aufsichtstätigkeit zurückkehren.
Allerdings konnte nur ca. die Hälfte der geplanten Heimbesuche durchgeführt werden.
Das lag daran, dass ungeplante Heimbesuche wegen Beschwerden vorgezogen werden mussten.

Der LRH stellt fest:
Mit den verfügbaren Personaleinheiten lassen sich Heimbesuche im zweijährigen Rhythmus nicht realisieren.

VERBESSERUNGSVORSCHLAG DES LRH

Um eine kontinuierliche Aufsicht in allen oö. Heimen zu gewährleisten, sollte das fachliche Personal der Heimaufsicht des Landes verstärkt werden.

3.) ALTEN- UND PFLEGEHEIM-ERHEBUNG MUSS ANGEPASST WERDEN

Die Alten- u. Pflegeheim-Erhebung (kurz: APH-Erhebung) findet einmal im Jahr statt.
Sie macht es möglich, wichtige Daten über Struktur, Pflege und Personal zu bekommen.
Der Ablauf ist derzeit so:
Die Heime tragen ihre Daten in ein Tabellenkalkulationsprogramm ein.
Die Heime benötigen dafür zwischen zwei und zwölf Tagen.
Sie senden die fertige Datei per E-Mail an die Heimaufsicht, die diese Daten dann in einer Datenbank erfasst.
Die Abteilung Soziales will das Personal in den Heimen entlasten und reduzierte mehrfach den Umfang der APH-Erhebung (zuletzt 2022).

VERBESSERUNGSVORSCHLAG DES LRH

Die Entlastung der Heime sollte fortgeführt werden.
Auch wenn das bedeutet, dass nicht mehr jede Detail-Anfrage durch die Abteilung Soziales beantwortet werden kann.

Die Tätigkeit der Heimaufsicht soll effizienter abgewickelt werden können und der Erhebungsaufwand in den Heimen reduziert werden.
Dafür sollen die Alten- u. Pflegeheim-Erhebung sowie die Tätigkeit der Heimaufsicht digitalisiert werden.
Dazu sollte das im Jahr 2023 geplante Digitalisierungsprojekt erweitert und zügig umgesetzt werden.

4.) WIRTSCHAFTSAUFSICHT SOLL VERBESSERT WERDEN

Die Heime sind verpflichtet, ihre Kosten- und Leistungsrechnung nach bestimmten Vorgaben des Landes zu erstellen und der Abteilung Soziales zu übermitteln.

Der LRH stellt fest, dass die Wirtschaftsaufsicht die Daten zwar auf Vollständigkeit prüft, jedoch nicht auf Plausibilität und Übereinstimmung mit den Rechnungsabschlüssen der Träger.

Aus Kennzahlen der Kosten- und Leistungsrechnungen wird jährlich ein Controlling-Bericht erstellt.

Die Heime werden darin anonym behandelt.

Die Träger der Heime können darin sehen, wie ihr Heim im Kostenvergleich zu den anderen steht.

Die Abteilung Soziales erwartet, dass die Träger für ihr Heim aus diesen Daten Verbesserungsideen ableiten.

Der LRH stellt fest, dass die fünf geprüften Heime daraus keine Handlungen ableiteten.

Ein geprüftes Heim fand sich nicht vollständig im Controlling-Bericht wider.

Bis 2019 setzte die Wirtschaftsaufsicht einige Steuerungsmaßnahmen, z.B. Sozialplanungsgespräche, wirtschaftliche Einzelanalysen, Abgabe von Empfehlungen, Mitbehandlung von Wirtschaftsthemen bei Aufsichtsbesuchen der Heimaufsicht.

Die Abteilung Soziales sagt, dass seit 2020 ihre Steuerungsaktivitäten wegen der COVID-19-Pandemie ruhen.

Der jährliche Controlling-Bericht wurde aber weiterhin erstellt.

Noch während der laufenden Prüfung des LRH wurde die Wirtschaftsaufsicht beauftragt, ein Verbesserungskonzept zu erstellen.

Der LRH wertet die geplante Verbesserung der Steuerung positiv. Denn wenn die Abteilung Soziales ihre Steuerungsrolle aktiv wahrnimmt, verbessert das die Wirksamkeit dieser Wirtschaftsaufsicht im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit.

VERBESSERUNGSVORSCHLAG DES LRH

Zu Vergleichszwecken sollten die Kennzahlen der oö. Alten- u. Pflegeheime transparent und nicht anonym im Controlling-Bericht dargestellt werden.

Um die Effektivität der Wirtschaftsaufsicht im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu verbessern, sollte die Abteilung Soziales ihre Steuerungsrolle aktiv wahrnehmen.

5.) PRÜFUNG DER SOZIALHILFEVERBÄNDE SOLL NEU ZUGEORDNET UND GESTÄRKT WERDEN

Die Direktion Inneres und Kommunales hat immer die Sozialhilfeverbände geprüft.
Das letzte Mal im Jahr 2011.
Die Direktion Inneres und Kommunales hat im November 2018 mitgeteilt, dass sie nicht mehr genügend Personal hat, um diese Prüfung durchzuführen.

Noch während der Prüfung durch den LRH arbeitete die Abteilung Soziales an einem Verbesserungsvorschlag, bei dem es auch um die Prüfungszuständigkeit geht.
Bis zum Ende der Prüfung durch den LRH lag noch keine Entscheidung vor.

VERBESSERUNGSVORSCHLAG DES LRH

Das Land sollte klären, welche Organisationseinheit künftig die Regionalen Träger sozialer Hilfe prüfen soll und dann diese Organisationseinheit mit den nötigen Mitteln ausstatten.

6.) HEIMEINZÜGE SOLLEN VEREINHEITLICHT WERDEN

Das Pflegefondsgesetz bestimmt, dass pflegebedürftige Personen ab der Pflegegeld-Stufe vier in ein Heim aufgenommen werden dürfen.
Die Aufnahme mit niedrigerer Pflegegeld-Stufe ist z.B. aus sozialen Gründen möglich.
In diesen Fällen erfolgt eine gesonderte Prüfung.
Die Abteilung Soziales hat dafür einen Objektivierungsbogen entwickelt, der eine einheitliche Vorgangsweise sicherstellen soll.

Der LRH stellte fest, dass in den geprüften Heimen unterschiedliche Vorgangsweisen beim Heimeinzug und bei der Objektivierung der künftigen Bewohner:innen vorliegen.

VERBESSERUNGSVORSCHLAG DES LRH

Das Land OÖ sollte dafür sorgen, dass der Einzugsprozess inklusive Objektivierung der künftigen Bewohner:innen nach dem vom Land bereits definierten Kriterien bezirksübergreifend, einheitlich und transparent vollzogen wird.

Beilage zum Bericht

OÖ. Landesrechnungshof
Eingel. 18. April 2023
Lrh 150000-19/22 Blg. /

Marktgemeindeamt Frankenburg a. H.
Marktplatz 4
4873 Frankenburg a. H.
Pol. Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich

Bearbeiter/in: Elfriede Hollnbuchner
E-Mail: elfriede.hollnbuchner@frankenburg.ooe.gv.at
Telefon: 07683/5006-10
Aktenzahl: D464453/03212023
Frankenburg a. H., 18.04.2023

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Promenade 31
4020 Linz

Stellungnahme Initiativprüfung "Gemeindealten- und Pflegeheime" - Bezug LRH-150000-19/10-2023-HR

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Zusammenhang mit der übermittelten Besprechungsunterlage nehmen wir wie folgt zu den einzelnen Themenbereichen Stellung:

5.1. und 5.2.
Derzeit verfolgt der SHV Vöcklabruck ein Kostenvergleichsprojekt im Bezirk mit dem Ziel u.a. eine Kooperationsgruppe zu initiieren. Die Marktgemeinde Frankenburg beteiligt sich an dieser Kooperationsgruppe und bringt dort den Wunsch nach weiterer Zusammenarbeit ein.

6.1.
Für die Anpassung des Heimvertrages wurden bereits Vorarbeiten durchgeführt. Die Beschlussfassung durch den Gemeinderat im Jahr 2023 wird vorbereitet.

7.1. und 7.2.
Die Marktgemeinde Frankenburg wird das System der Verblisterung überprüfen. Aktuell können die Medikamentendienste mit diplomierten Wiedereinsteigerinnen nach der Karenz abgedeckt werden. Eine strukturierte Aufarbeitung (Vor- und Nachteile) der Organisationsänderungen die die Verblisterung erfordert wird durchgeführt.

8.1. und 8.2.
Der Prozess der Medikamentenbeschaffung wird einer Überprüfung unterzogen, ob einzelne Schritte digitalisiert werden können.

9.1. und 9.2.
Periodische Preisvergleiche bei der Lebensmittelbeschaffung werden durchgeführt und geprüft, ob sich im Zusammenhang mit der Kooperation im Bezirk Einkaufsgemeinschaften ergeben. Der Wasservorrat für Krisenzeiten wird aufgestockt.

10.1. und 10.2.
Beim nächsten Hygiene-Audit 2023 wird das Thema der Risse in den Fußbodenfugen besprochen und weitere Maßnahmen veranlasst.

11.1. und 11.2.
Das Überleitungsschema entsprechend den Vorgaben der Abteilung Soziales wird erstellt und der Aufteilungsschlüssel der Kosten auf die Hilfskostenstellen evaluiert.

12.1. und 12.2.
Die Zusammensetzung des Pflegepersonals beinhaltet zum Stichtag 31.03.2023 4,37 Prozent Heimhilfen und konnte damit bereits erhöht werden. Im Mai 2023 wird noch eine Mitarbeiterin als Heimhilfe mit einem Beschäftigungsausmaß von 50 % angestellt.

13.1. und 13.2.
Die Empfehlung der Heimaufsicht auf höchstens Zehn-Stunden-Dienste wird geprüft und bei einer Organisationsänderung vorgemerkt.

14.1. und 14.2.
Die Erhöhung der Dienstposten im Bereich der Heimverwaltung ist geplant und wird noch 2023 durchgeführt.

16.1. und 16.2.
Die Budgetierung für das Heimentgelt erfolgt auf Basis der vorhandenen Informationen. Ausgabenseitige Einsparungspotentiale werden versucht aufgrund der geplanten Kooperation zu finden. Aufgrund der Kostenstruktur – überwiegend Personalkosten – wiegen unvorhergesehene Ausfälle beim Personal, die zu geringerer Auslastung führen, schwerer als jede Sachkostereduktion.

Mit freundlichen Grüßen

Marktgemeinde Frankenburg a. H.

MARKTGEMEINDE FRANKENBURG AM HAUSRUCK AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.frankenburg.ooe.gv.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von BGM Norbert Weber, 18.04.2023 07:46:37

Beilage zum Bericht

LENZING
ÜBERRASCHEND BUNT.

OÖ. Landesrechnungshof
Eingel. 12. April 2023
Lrh 150000-19/20 Blg. 1

Marktgemeindeamt Lenzing
Hauptplatz 4, 4860 Lenzing
Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich
Aktenzeichen:

Tel. 07672/92 9 55-34
Fax 07672/92 9 55-45
E-Mail: marktgemeinde@lenzing.or.at
Homepage: www.lenzing.ooe.gv.at
Bearbeiter: AL Mario Schneeberger
Durchwahl: 34

Oö. Landesrechnungshof
Promenade 31
4020 LINZ

Lenzing, 8. April 2023

Alten- und Pflegeheim Lenzing – Initiativprüfung Oktober 2022
Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Lenzing

Sehr geehrter Herr Direktor Mag. Hoscher,
[redacted], werte Damen und Herren!

In der Anlage übermittle ich Ihnen binnen offener Frist die gemeinsam mit Amtsleiter Mario Schneeberger BA und Heimleiter Dr. Franz Dachs erarbeitete Stellungnahme zu Ihrem Bericht über die Initiativprüfung betreffend das Alten- und Pflegeheim Lenzing.

Besonders wertvoll für uns war die Schlussbesprechung an der alle geprüften Heimträger ebenso anwesend waren wie zuständige Vertreterinnen des Landes Oö.

Abschließend bedanke ich mich bei Ihnen für das angenehme und wertschätzende Klima während der Prüfung sowie bei den Besprechungen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen!

Der Bürgermeister:

Marktgemeindeamt Lenzing 1 Pol. Bez. Vöcklabruck, Ob.Öst.

Ing. Rudolf Vogtenhuber

Anlage

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Lenzing zum LRH-Bericht über die Initiativprüfung vom Oktober 2022

Kooperation mit anderen Heimen im Bezirk (Berichtspunkt 19)

Um mit anderen Heimen in größerem Umfang (Controlling, Personalmanagement, Pflegemanagement,...) zu kooperieren, bedarf es unter anderem auch einer guten Basis an unterschiedlichen Informationen und Daten. Ein Benchmark-Prozess ist vor einigen Jahren gescheitert sodass auf Initiative von Bezirkshauptmann Dr. Beer ein fundierter Benchmark-Prozess gestartet wurde. Selbstverständlich beteiligt sich die Marktgemeinde Lenzing als Heimträgerin aktiv an diesem Benchmark-Prozess und wird auch nach Vorliegen der Ergebnisse (voraussichtlich im Juni 2023) darauf drängen, dass dieser Benchmark-Prozess weitergeführt wird und auch Maßnahmen (Kooperationen) daraus abgeleitet und umgesetzt werden. Ein ganz wesentlicher Faktor in der Entwicklung der Heime ist der Personaleinsatz. Im Bezirk Vöcklabruck gibt es neben Gemeinden auch den SHV-Vöcklabruck und eine konfessionellen Einrichtung als Träger von Heimen. Unterschiedliche Dienst- und Besoldungsrechte erschweren bzw. verunmöglichen derzeit sinnvolle Kooperationen. Es wird für Kooperationen speziell im Personalbereich auch andere Entscheidungsträger (wie zb. Gesetzgeber und Gewerkschaften) benötigen.

Seniorenorganisation in den Kellerräumlichkeiten des APH (Berichtspunkt 20)

Die Seniorenorganisation ist im März 2023 aus dem Alten- und Pflegeheim ausgezogen und in die Räumlichkeiten der ehemaligen Bücherei übersiedelt. Dort wird ein Entgelt für die Raumnutzung entrichtet.

Medikamentenmanagement (Berichtspunkt 23)

Im laufenden Jahr 2023 werden im APH-Lenzing die technischen Voraussetzungen (neue IT-Infrastruktur) geschaffen, um den Digitalisierungsprozess der Bestellung und den Austausch zwischen APH, Ärzten und Apotheke voranzutreiben. Die entsprechenden Anpassungen und Konfigurationen im VIVENDI-Pflegeprogramm sind möglich und sollen noch im Laufe dieses Jahres genutzt werden.

Hygiene und Medizinproduktgesetz (Berichtspunkt 24)

2023 sind zahlreiche Hygiene-Maßnahmen geplant und teilweise wurden diese bereits umgesetzt:

- Erneuerung und Aufrüstung der Pflege- bzw. Abwurfwägen
- Jährliche Grundschulung Hygiene für alle Mitarbeiter*innen (Pflege, Küche, Reinigung)
- Wundmanagementschulung für FSBA und DGKP und Aktivierung der diesbezüglichen Dokumentationsmöglichkeiten im Pflegeprogramm
- Umrüstung und Unterweisung Eurospender
- Austausch von Geschirr, Trinkbecher, Thermoskannen und Besteck (Materialabnutzungen)
- Jährliche Unterweisung zur Verwendung medizinischer Produkte

- Errichtung eines eigenes Lagers für Hilfsmittel und Verbrauchsgüter der Pflege im Keller (ehem. Raum der Seniorenorganisation)
- Optimieren des Lagers für Inkontinenzmaterial (Regale)
- Analyse der IST-Situation durch externe Hygienefachkraft
- Abarbeiten der in der Analyse aufgezeigten Handlungsfelder

Handbuch (Berichtspunkt 25)

Das Handbuch mit der Versionsbezeichnung 001 / Stand 01.11.2022 wurde Anfang November 2022 von AL Mario Schneeberger unterzeichnet. Ein Änderungsverzeichnis wurde angelegt. Am 12.01.2023 wurde die erste Änderung zum Thema „Zeit für das Umziehen" im Handbuch vorgenommen und im Änderungsverzeichnis eingetragen.

Heimeinzug (Berichtspunkt 26)

Auf der bestehenden Checkliste, die beim Heimeinzug verwendet wird, wurde ergänzt, dass bei Objektivierung mithilfe des Pflegebedarfserhebungsbogens, dieses Dokument vom SHV angefordert werden muss. Es wird versucht mit dem SHV zu vereinbaren, dass der Pflegebedarfserhebungsbogen von den Koordinator:innen in das bestehende Heimverwaltungsprogramm eingepflegt wird. Hierzu ist eine Änderung im Programm notwendig, da derzeit nur eine Datei (wird für den Heimantrag verwendet) abgespeichert werden kann.

Auslastung, Betriebsergebnis und Heimentgelt (Berichtspunkt 28)

Die Marktgemeinde Lenzing hat im Jahr 2022 die Heimgebühren deutlich erhöht. Basis war eine niedrige Bettenbelegung. Letztlich konnte im Jahr 2022 ein Überschuss in Höhe von rund EUR 120.000,00 erzielt werden. Auch für das Jahr 2023 wurden die Heimgebühren sehr vorsichtig kalkuliert, da mit einer Entspannung am Arbeitsmarkt von Pflegekräften nicht zu rechnen ist und somit weiterhin eine niedrige Bettenbelegung angenommen wurde.

Die Vorgabe zur Einhebung eines kostendeckenden Heimentgeltes gemäß § 24 der Oö. HVO 2020 ist in der Praxis teils schwer umsetzbar. Insbesondere wenn während des Jahres zusätzliche Gehaltszuschüsse zwischen Land Oö. und Gewerkschaften vereinbart werden oder wenn zb. der Pflegeschlüssel aufgrund von Personalmangel zu einer längeren niedrigen Bettenauslastung führt. Jetzt kann zwar argumentiert werden, dass eine Nachkalkulation erfolgen sollte und die Heimentgelte anzupassen wären. In der Praxis ist dies allerdings kaum oder nur sehr schwer möglich, da die Kalkulation der Heimentgelte auf den SHV-Beitrag aller Gemeinden des Bezirks wirkt und Nachkalkulationen (Erhöhungen) der Heimentgelte vom SHV nicht oder nur sehr eingeschränkt akzeptiert werden würden.

Seitens der Marktgemeinde Lenzing wird die Situation am Arbeitskräftemarkt sehr genau beobachtet und bei der Kalkulation der Heimentengelte das Personalrisiko und in weitere Folge Mindereinnahmen mangels Bettenbelegung berücksichtigt. Zudem wurde das Personalrecruiting intensiviert und verbreitert. Um Personal wird nicht nur mit herkömmlichen Recruitingmaßnahmen geworben sondern gezielt im Internet, auf Sozialen Medien und in Ausbildungsstätten.

Seniorenwohnheim Mehrnbach
4941 Mehrnbach 43 ☎ 07752/82201
post@swh-mehrnbach.at www.swh-mehrnbach.at

OÖ. Landesrechnungshof
Eingel. 12. April 2023
Lrh 150000-18/19 Blg. /

An den
Oö. Landesrechnungshof
Promenade 31
4020 Linz

Mehrnbach, 12.04.2023 / HP

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur vorliegenden Besprechungsunterlage LRH-150000-19/10-2023-HR des LRHs und der am 20.03.2022 stattgefundenen Besprechung beim LRH in Linz, erlauben wir uns folgende Stellungnahme abzugeben:

Punkt 29.1:

Die Haushaltsergebnisse von 2019 bis 2021 und deren Zustandekommen sind in der Besprechungsunterlage des LRH bereits ausführlich beschrieben.

Punkt 29.2:

Die räumlichen Gegebenheiten im SWH Mehrnbach sind teilweise durch den ursprünglichen Bau aus dem Jahr 1932 und der Zubauten nicht zu ändern. Bezüglich der Wohnumfeldgestaltung nehmen wir die Kritik zur Kenntnis und versuchen, wie z.B. im Eingangsbereich bereits umgesetzt (neue farbliche Gestaltung, Bilder), ein erhöhtes Augenmerk auf ein helleres, zeitgemäßeres und insgesamt freundlicheres Wohnumfeld für unsere Bewohner zu legen.

Punkt 30.1, 30.2, 31.1 sowie 31.2:

Wie in der Stellungnahme zum Besuch des LRH aus dem Jahr 2015 (Punkt 19.1 bzw. 19.2) beschrieben, war man von Trägerseite der Ansicht, dass mit der Mitgliedschaft des ehemaligen Heimleiters im Vorstand des SHV Ried etwaaigen Kooperationen Genüge getan ist.

Ob in Zukunft vermehrt versucht wird Kooperationen zur Nutzung von Synergien zu nutzen, hängt auch von der Bereitschaft des SHV Ried im Innkreis ab.

Punkt 30.1, 30.2, 32.1 sowie 32.2:

Die Kritikpunkte sind korrekt und in der Besprechungsunterlage des LRH bereits ausführlich beschrieben. Sämtliche Punkte sind mittlerweile umgesetzt bzw. in Umsetzung oder zeitlich eingeplant.

Konkret erfolgte im Jänner 2023 der Start mit einer externen Hygeinebetreuung für alle Bereiche des Hauses, inklusive sämtlicher notwendiger Überprüfungen. Für die vorgesehen Prüfungen das Medizinproduktegesetz betreffend, wurden die jeweiligen Hersteller (Hebelifter, Pflegebadewanne) bzw. eine weitere externe Firma mit den jährlichen Prüfungen (inkl. Schulungen der Mitarbeiter) beauftragt.

Punkt 33.1, 33.2:

Der Ankauf zeitgemäßer Programme (Pflegedokumentation, Heimverwaltung sowie Dienstplanprogramm) wurde im Dezemeber 2022 beauftragt. Die Umsetzung erfolgt schrittweise, beginnend mit Pflegedokumentation und Heimverwaltung (ca. Sommer 2023) bzw. Dienstplanprogramm (ca. Herbst 2023).

Punkt 34.1, 34.2:

In der Besprechungsunterlage des LRH bereits ausführlich beschrieben. Bedingt durch die Covid-19 Pandemie, mehrerer Wechsel in der Haustechnik (ein knappes Jahr war das SWH ohne eigenständigen Haustechniker), sowie aktuell in der Verwaltung, war es nicht möglich größere Veränderungen in der Organisation und der Abläufe innerhalb des SWH Mehrnbach zeitnah umzusetzen.

Bedingt durch den neuen Haustechniker, und der Anstellung einer Verwaltungsassistenz zur Entlastung der PDL, war es mittlerweile möglich erste größere Änderungen der Organistaion umzusetzen. Gespräche hinsichtlich administrativer Tätigkeiten / Aufgabenaufteilung zwischen Seniorenwohnheim und Träger sind dazu aber unbedingt noch zu führen.

Punkt 35.1, 35.2:

Die bei der Prüfung durch den LRH noch offenen Mängel der feuerpolizeilichen Überprüfung sind mittlerweile mehrheitlich beseitigt. Die fehlende Brandschutztür wurde im Jänner 2023 montiert. Das Feuerstättenüberprüfungsprotokoll wurde in Auftrag gegeben. Bezüglich der defekten Abschottungen werden aktuell Angebote zur Beseitigung der Mängel eingeholt.

Punkt 36.1:

Die in der Besprechungsunterlage des LRH beschriebenen Feststellungen (Rufanlage) sind richtig und ausführlich beschrieben.

Bzgl. des Ausfalls des „Hauptliftes" im September 2022, möchten wir anmerken, dass dieser zwar bis zur Reparatur immer wieder Störungen und damit kurzzeitige Ausfälle verursachte, aber grundsätzlich betriebfsähig und benutzbar war.

Bzgl. des „Speisenliftes" möchten wir folgendes anmerken: Durch den mittlerweile abgeschlossenen Neueinbau, ist es nicht mehr notwendig Umwege über den Raucherraum beim Speisentransport zu machen.

Punkt 36.2:

Die langen Behebungsdauern, sind, wie unter Punkt 36.1 der Besprechungsunterlage des LRH, bereits ausführlich und richtig beschrieben (Stellungnahme bereits bei Punkt 34.2).

Punkt 37.1, 37.2, 38.1 und 38.2:

Die in der Besprechungsunterlage des LRH beschriebenen Feststellungen zur Legionellen Thematik sind ausführlich beschrieben und großteils korrekt, allerdings bedarf es hierzu einer genaueren, ausführlicheren Stellungnahme bzgl. des zeitlichen Ablaufs bzw. gesetzter Maßnahmen:

Die beginnende Problematik hinsichtlich Verkalkung der Wasserleitungen und damit der Zirkulation des Wassers, was schlussendlich zu messbaren Legionellenkonzentrationen führte, war der ehemaligen Heimleitung bereits spätestens 2019 bekannt.

Da oben beschriebene Thematik auch andere Probleme verursachte (unter anderem eine beträchtliche Verkalkung / Beschädigung der Armaturen bzw. Sifone im ganzen Haus), wurde im März 2022 begonnen sämtliche Armaturen und Sifone im Haus auszutauschen.

Im Mai / Juni 2022 wurde von der Heimleitung unter anderem ein Angebot über eine Enthärtungsanlage eingeholt, parallel dazu gab es Gespräche mit demselben Anbieter bzw. der Partnerfirma über nötige Vorarbeiten und die mögliche Vorgehensweise bei Spülung des Wasserleitungsnetzes im Seniorenwohnheim.

Am 05.07.2022 wurden als Akutmaßnahme bei drei betroffenen Bewohnerzimmern die Warmwasserleitungen gespült. Parallel wurden die Vorbereitungsarbeiten (Öffnen der Zwischendecken, Einbau von Absperrhähnen) und die chemische Spülung der am stärksten betroffenen Wasserleitungen durch die Heimleitung beauftragt.

Am 06.07.2022 verursachte die ebenfalls veraltete Heizungssteuerung einen Ausfall. Noch am selben Tag war eine Fachfirma im Haus und reparierte diese, allerdings nur provisorisch. Die Heimleitung forderte am selben Tag eine Angebotserstellung über eine neue Heizungssteuerung bzw. die zu tauschenden Komponenten an. Dieses Angebot lag am 15.07.22 dann der Heimleitung vor.

Von 18.07 – 21.07 erfolgten die Vorbereitungsarbeiten zur Entkalkung / chemischen Spülung der akut betroffenen Wasserleitungen.

Am 19.07.2022 erfolgte wegen personellen Themen im SWH Mehrnbach ein Vorort-Gespräch zwischen Heimleitung, Büroleitung, einigen Gemeindevorständen, einem Gemeinderat, sowie dem Bürgermeister. Dies wurde seitens Heimleitung dazu genutzt, die Problematik, aber auch andere nötige technische Erneuerungen anzusprechen. In diesem Gespräch wurde seitens der Heimleitung zum wiederholten Male auf die Dringlichkeit der Thematik hingewiesen und erklärt, dass nur eine komplette Spülung des Hauses mit anschließender Montage einer Wasserenthärtungsanlage diese Probleme nachhaltig beseitigen kann.

Am 20.07.2022 erfolgte die jährliche Trinkwasseruntersuchung mit bekanntem Ergebnis hinsichtlich messbaren Legionellenkonzentrationen.

Am 25.07 und 26.07 2022 erfolgte die Entkalkung / chemische Spülung der akut betroffenen Wasserleitungen.

Am 04.08.2022 wurde seitens Heimleitung (Anm.: Büroleiter) in einer Mail an den Amtsleiter nochmals auf die drängenden Problematiken hingewiesen. Ein weiteres nötiges Vorort-Gespräch zur ausführlichen Information bzw. Besprechung mit den Gemeindevorständen kam aufgrund mangelnder Bereitschaft nicht zustande.

Zur Gemeindevorstandssitzung am 26.09.2022 wurden seitens der Heimleitung unter anderem die Reparatur der Heizungssteuerung, der Einbau einer Enthärtungsanlage (inkl. schriftlicher Angebote) und die Entkalkung der restlichen Leitungen (ohne schriftliches Angebot, aber mit schriftlicher Information seitens Heimleitung) im Seniorenwohnheim als Tagesordnungspunkte übermittelt. Es kamen keine Beschlüsse seitens Gemeindevorstand zustande. Argumentiert wurde dies mit fehlenden Informationen, sowie dem Umstand, dass der Heimleiter (krankheitsbedingt) nicht anwesend war.

Am 27.09.2022 wurde seitens der Heimleitung (Anm.: Büroleiter) nochmals schriftlich per Mail an Bürgermeister und Amtsleiter auf die Problematik hingewiesen.

Am 20.10.2022 erfolgte die Auftragsvergabe zur (inzwischen eingebauten) Heizungssteuerung.

Am 05.12 bzw. 10.12.2022 erfolgte eine neuerliche Trinkwasseruntersuchung, es konnten keine Legionellen mehr nachgwiesen werden.

Nach dem Besuch des LRH bzw. der Heimaufsicht, kam am 08.12.2022 ein Vorort-Termin mit den Gemeindevorständen, Bürgermeister und Amtsleiter, sowie Vertretern der ausführenden Firmen zustande. Die Beschlüsse zur Auftragsvergabe erfolgten am 15.12.2022 (Gemeinderatssitzung) bzw. am 19.12.2022 (Gemeindevorstandssitzung).

Sämtliche diesbezügliche Arbeiten – Einbau der neuen Heizungssteuerung, Einbau Enthärtungsanlage und chemische Spülung aller Wasserleitungen sind mittlerweile abgeschlossen.

Punkt 39.1, 39.2:

Die in der Besprechungsunterlage des LRH beschriebenen Feststellungen sind richtig und ausführlich beschrieben. Wie erwähnt, wurden mittlerweile alle Bewohnerzimmer neu ausgemalt. Die noch zu erneuernden Böden wurden in Auftrag gegeben.

Punkt 40.1, 40.2:

Das Mobiliar im Friseurraum gehört der Friseurin und wurde von dieser erneuert.

Punkt 41.1, 41.2:

Im Erdgeschoss befinden sich vier Bewohnerzimmer. Eines davon wird seit ersten organisatorischen Umstrukturierungen im Dezember 2022 (siehe Punkt 34.1, 34.2) als Lagerraum verwendet. Für die restlichen drei Bewohnerzimmer ist vorgesehen, den aktuellen Bewohnern ein Zimmer im 1.OG anzubieten (je nach Notwendigkeit und Einverständnis).

Unabhängig davon ist angedacht, nach dem frei werden der betreffenden Zimmer, diese ausschließlich als Kurzzeitpflegeplätze zu verwenden.

Punkt 42.1, 42.2:

Im Dezember 2022 wurde ein 2000 Liter Wasservorrat angelegt.

Punkt 43.1, 43.2:

Eine Kalkulation der Vergütungsleistungen ist noch ausständig. In dieser sollte auf jeden Fall der Umstand berücksichtigt werden, dass vor der Vergabe der Leistungen der Personalverrechnung an eine externe Firma, diese durch die Gemeinde durchgeführt wurde. Ebenso sollte dazu die anzudenkende, zukünftige Aufgabenverteilung bzgl. administrativer

Tätigkeiten (siehe Punkt 33.2 sowie bzw. 34.1 und 34.2) zwischen Träger und Heim mitgedacht werden.

Punkt 44.1, 44.2:

In der Besprechungsunterlage des LRH korrekt beschrieben.

Punkt 45.1, 45.2:

In der Besprechungsunterlage des LRH korrekt beschrieben.

Punkt 46.1, 46.2:

Überstunden und Krankenstände sind in der Besprechungsunterlage des LRH bereits ausführlich beschrieben.

Bzgl. Betriebsvereinbarung möchten wir folgendes anmerken: Der erwähnte Auftrag des Trägers erging bereits im September 2022. Davor gab es auf Initiative der Heimleitung bereits mehrmalige/mehrmonatige Versuche und Diskussionen in mehreren Gemeindevorstandssitzungen (inkl. vorheriger Informationseinholung und schriftliche Übermittlung ebendieser an den Träger), ohne Ergebnis. Die Heimleitung ist abschließend der Ansicht, dass letztendlich der Träger dafür zuständig ist, analog zum SHV Ried.

Punkt 47.1, 47.2:

Die Kritikpunkte sind korrekt und in der Besprechungsunterlage des LRH bereits ausführlich beschrieben.

Punkt 48.1, 48.2:

Die Auslastung und das Betriebsergebnis 2019 – 2021 sind in der Besprechungsunterlage des LRH bereits ausführlich beschrieben.

Punkt 49.1, 49.2:

Die Heimentgelte 2019 – 2022 sind in der Besprechungsunterlage des LRH bereits ausführlich beschrieben. Hinsichtlich der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Mehrnbach und dem SHV Ried ist anzumerken, dass aufgrund der derzeit nicht gegebenen Vollbelegung des SWH Mehrnbach die Heimentgelte kostendeckend kalkuliert sind.

Natürlich wird wieder versucht eine Vollbelegung zu erreichen, im Zuge dessen muss über die Vereinbarung diskutiert werden.

Abschließend möchten wir anmerken dass die Folgeprüfung durch den LRH für das Seniorenwohnheim Mehrnbach viele Erkenntnisse, Informationen und Nutzen gebracht hat. Im Besonderen möchten wir uns auch für die Hinweise und Beratung der Prüforgane des LRH bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Höhfurtner Philipp, Heimleitung

Beilage zum Bericht

Gemeinde
RIED IM TRAUNKREIS

Bearbeiterin: AL Monika Pamminger
Tel: +43 (0) 7588 72 55-13 I Fax DW 10
Mobil: +43 (0) 676 898725513
E-Mail: pamminger@ried-traunkreis.ooe.gv.at

OÖ. Landesrechnungshof
Eingel. 10. Mai 2023
Lrh 150000-19/28 Blg. ...

Ried im Traunkreis, 08. Mai 2023

OÖ Landesrechnungshof
Promenade 31
4020 Linz

Stellungnahme zur Besprechungsunterlage vom 16.03.2023
Prüfung der Umsetzung von bisherigen Empfehlungen in Gemeindealten- und Pflegeheimen;

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Besprechungsunterlage vom 16.03.2023, LRH-150000-19/10-2023-HR geben wir in Abstimmung mit Heimleiter Klaus Mitterhuber, zu folgenden Punkten eine Stellungnahme ab:

Zu Punkt 52.2.:
Einer verstärkten Kooperation mit dem Sozialhilfeverband, die über Abstimmungsprozesse in Bezug auf das Heimentgelt hinaus geht, steht die Gemeinde Ried im Traunkreis durchaus aufgeschlossen gegenüber.

Zu Punkt 53.2.:
Die Gemeinde Ried im Traunkreis weist darauf hin, dass für die KLR Werte sowohl aus dem Finanzierungs- als auch aus dem Ergebnishaushalt heranzuziehen sind. Eine 100 %ige Übereinstimmung zwischen dem Rechnungsabschluss und der KLR wird aus diesem Grund, ohne einer abermaligen Überarbeitung der KLR, nicht möglich sein. Ein Vorschlag wäre, die KLR aus den k5 Finanzdaten zu erstellen. Das hätte den Vorteil, dass die Daten mit dem Rechnungsabschluss iSd VRV 2015 übereinstimmen.
Mit der Ausarbeitung des Überleitungsschemas wurde bereits begonnen.

Zu Punkt 57.2.:
Aufgrund der Pensionierung der Pflegedienstleiterin ist für den Pflege- und Betreuungsdienst seit Mai 2023 eine neue Leiterin tätig. Das Thema Verblisterung wird mit der neuen Leiterin des Pflege- und Betreuungsdienstes nochmals eingehend erörtert werden.

Zu Punkt 60.1 und 60.2.:
Mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 06.12.2022 wurde die kostenlose Abgabe von Strom für die Benutzer der E-Ladestation mit 01.01.2023 eingestellt. Derzeit wird der weitere Betriebsmodus in den Gemeindegremien diskutiert.

Zu Punkt 61.2 und 63.2.:
Das Heimentgelt wurde bereits mit 01.01.2023 entsprechend erhöht, um zum einen eine Kostendeckung zu erzielen sowie die Rücklagen wieder bilden zu können.

Zu den Punkten 54.2, 55.2, 56.2, 58.2, 59.2 und 62.2:
Die Gemeinde Ried im Traunkreis hat bereits Maßnahmen gesetzt um den Empfehlungen des LRH zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
Stefan Schöfberger

Gemeinde Ried im Traunkreis
AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.ried-traunkreis.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Bürgermeister Stefan Schöfberger, 10.05.2023 12:00:22

Beilage zum Bericht

MARKTGEMEINDE
ST. GEORGEN AN DER GUSEN

Lust auf Leben
4222

OÖ. Landesrechnungshof
Eingel. 19. April 2023
Lrh 150000-15/23 Blg. /

Oö. Landesrechnungshof
[redacted]
Promenade 31
4020 Linz

Datum: 14.04.2023
Bearb: AL Peter Plank
Telefon: DW 340
Fax: DW 355
E-Mail: gemeinde@st-georgen-gusen.at
Zeichen: 0/006/0/2023/Pl/Leh.

Stellungnahme der Marktgemeinde Sankt Georgen an der Gusen zur Initiativprüfung des Seniorenwohn- und Pflegeheimes St. Georgen an der Gusen durch den LRH

[redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Marktgemeinde St.Georgen an der Gusen nimmt nachstehend zur Initiativprüfung des Seniorenwohn- und Pflegeheimes St.Georgen an der Gusen wie folgt Stellung:

Zusammenfassung der Empfehlungen

93.1. Nachstehend fasst der LRH die Empfehlungen an die geprüfte(n) Stelle(n) zusammen:

Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen

fff) Das Seniorenzentrum sollte die Dokumentation im Zusammenhang mit der Kosten- und Leistungsrechnung verbessern. Des Weiteren sollten die Aufteilungsschlüssel bei der Verteilung der Kosten auf die Hilfskostenstellen hinterfragt und neu festgelegt werden.Die internen Verwaltungskosten sollten entsprechend kalkuliert werden. (Berichtspunkt 66)

Die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR), die seit mehr als einem Jahrzehnt (2 x jährlich) erstellt wird, wurde im Detail mit Mag. Exel gemeinsam durchgearbeitet Die neuen Mitarbeiterinnen des Seniorenheimes wurden Anfang Februar 2023 von Mag. Exel (Sozialabteilung des Landes OÖ) im Haus in den Grundzügen der Kosten- und Leistungsrechnung informiert.
Zudem wurde ein Überleitungsbogen, der die KLR dokumentiert, von Gemeindeamts-, Sekretariats-Mitarbeiterinnen und der Heimleitung in einem ersten Schritt erstellt.
Die Kosten- und Leistungsrechnung Plan 2023 wurde fertiggestellt.

ggg) Der Träger sollte verstärkt Kooperationen im Bezirk eingehen, die monetäre Vorteile nach sich ziehen. (Berichtspunkt 68)

Der Träger baut die Kommunikationsschiene, gemäß den gegebenen Möglichkeiten und der vorhandenen Bereitschaft mit dem SHV Perg auf, um Wissen- und Erfahrung auszutauschen. Der Focus in der Zusammenarbeit richtet sich auf Personalangelegenheiten (z.B. Philippinische Arbeitskräfte) und Kosteneinsparungen im Beschaffungswesen. Erste gemeinsame Besprechungen zwischen leitenden Angestellten und den Heimträgern haben stattgefunden.

hhh) Das Seniorenzentrum sollte entsprechende Vorsorgen bei der Wasser-bevorratung für den Krisenfall treffen, um unmittelbar darüber verfügen zu können. (Berichtspunkt 69)

Der im Haus eingelagerte Trinkwasservorrat wurde aufgestockt.
Zur weiteren Absicherung steht dem Wirtschaftshof der Marktgemeinde ein Diesel-Notstromaggregat zur Verfügung, dass beim Hochwasserbehälter eingesetzt werden kann, um das Seniorenheim mit Trinkwasser zu versorgen. (§ 9 der Oö. HVO „Vorkehrung für den Krisenfall" Pkt. 3. besagt, Vorkehrungen zu treffen für „die Möglichkeit der kurzfristigen Anlage eines wenigstens für zwei Wochen reichenden Trinkwasservorrats")

iii) Um Mehrfacherhebungen zu vermeiden, sollte das Seniorenzentrum künftig den Objektivierungsbogen automatisiert anfordern. (Berichtspunkt 70)

An den SHV-Perg wurde das Ersuchen gestellt, den Objektivierungsbogen im Zuge des Aufnahmeverfahrens zur Verfügung zu stellen.

jjj) Das Thema der Verblisterung sollte nochmals unter Berücksichtigung aller Vor- und Nachteile strukturiert aufgearbeitet werden. Darauf aufbauend sollte der Träger eine entsprechend umfassende Entscheidung treffen. (Berichtspunk 71)

Die Verblisterung der Medikamente wurde von LRH im Bericht 2016 angeführt. Es erfolgte eine eingehende Thematisierung mit den Führungs- bzw. Fachkräften des Pflegedienstes unter der Einbeziehung der Erfahrungen zu dieser Thematik von mehreren MitarbeiterInnen, die u.a. aus anderen Häusern zu uns kamen, und den Gesprächen mit 2 Apotheken. Nach der intensiven Beschäftigung mit dieser Thematik und der Prüfung der Sachargumente, wurde die Entscheidung für die Beibehaltung des derzeitigen Systems der Medikamentenbereitstellung getroffen.

kkk) Das Seniorenzentrum sollte den Prozess der Medikamentenbeschaffung digitalisieren. (Berichtspunkt 71)

Gespräch mit Care Center wurde geführt, zurzeit gibt es keine Möglichkeit einer digitalen Schnittstelle/Vernetzung zwischen CC und der Software der Ärzte.
An der Entwicklung einer Software, die eine Vernetzung zwischen Seniorenheim und Apotheke ermöglicht, wird derzeit von Seiten des CC gearbeitet.

lll) Das Seniorenzentrum sollte darauf achten, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Medikamentenaufbewahrung lückenlos eingehalten werden. (Berichtspunkt 71)

Eine Diensteinweisung an die Pflegemitarbeiter bezüglich Kontrolle und Dokumentation der Kühlschranktemperatur sowie der Medikamentenaufbewahrung wurde neuerlich per Mail versendet. Die Medikamentenwägen wurden mit neuen Zahlenschlössern versehen. Es finden regelmäßige Kontrollen der Einhaltung dieser Vorgaben durch die LBPD statt.

mmm) Um die Abläufe im gesamten Seniorenzentrum zu optimieren, sollten in einem ersten Schritt die wesentlichen Prozesse definiert und aufgearbeitet werden. (Berichtspunkt 72)

Die Definition der wesentlichen Prozesse, soll auf Ebene der Führungskräfte weiterentwickelt werden.

nnn) Der Träger sollte für die Vermietung des Tagesbetreuungszentrums ein entsprechendes Nutzungsentgelt vereinbaren und Betriebskosten ab Ende 2023 vorschreiben. (Berichtspunkt 73)

Die laufenden Betriebskosten für das Tagesbetreuungszentrum sind vereinbarungsgemäß bis zum 31.12.2023 ausgesetzt. Für das Tagesbetreuungszentrums wird ein Nutzungsentgelt vereinbart und die Betriebskosten werden vorgeschrieben.

ooo) Im Sinne eines verbesserten Wissenstransfers sollte innerhalb des Seniorenzentrums die Kommunikation und Information verbessert werden. (Berichtspunkt 74)

Über den Sanierungsbedarf in der Küche wurde die Küchenleitung und die Heimleitung von der Lebensmittelaufsicht Ende 2021 informiert.
Im Frühjahr 2022 wurden Gespräche mit der Sozialabteilung des Landes OÖ, der Lawog, der Lebensmittelaufsicht und dem Architekturbüro von Bürgermeister, Amtsleitung, Geschäftsgruppenleitung und der HL geführt. Das Ziel bestand darin, einen Überblick und ein genaues Bild über den Sanierungsbedarf (oder Neubau) des Hauses durch die Rücksprache mit Fachleuten zu erhalten.
Nachdem sich der Sanierungsbedarf des Seniorenheimes - speziell im Küchen- und Pflegebereich - herauskristallisierte wurde nach einem erneuten Termin eine Machbarkeitsstudie beim Architekturbüro beauftragt.
Mit dem Architekturbüro wurde vereinbart, dass nach der Abklärung der Finanzierung (Land-OÖ, SHV Perg) und einer dann möglichen Detailplanung alle Bereichsleitungen mit ihren Wünschen und Anregungen einbezogen werden und für den Küchenbereich der Küchenplaner und die Lebensmittelaufsicht eingebunden werden.
Anfang des Jahres erfolgte die Besichtigung des Seniorenheimes gemeinsam mit dem Herrn Landesrat für Soziales und Pflege, Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer und in Anwesenheit des Herrn Bürgermeisters.
Ein weiteres Gespräch zur Haussanierung (Bürgermeister, Amtsleiter, Heimleitung) wurde mit Herrn Bezirkshauptmann Mag. Werner Kreisl geführt.
Vom SHV-Perg, Obmann Herr Bezirkshauptmann Mag. Werner Kreisl, wurde ein Bedarfsbeschluss gefasst und die Unterlagen wurden an die Sozialabteilung des Landes OÖ weitergeleitet.
Über die oben angeführten Schritte wurden die Bereichsleitungen, jeweils zeitnahe, informiert.

ppp) Der Träger sollte prüfen, ob nicht mehr benötigte Bewohner:innen-Zimmer im Erdgeschoß zur Vergrößerung der Küche miteinbezogen werden können.
(Berichtspunkt 74)

Bei der Detailplanung durch das Architekturbüro und der geplanten Einbeziehung eines Küchenplaners und der Küchenleitung werden die Räumlichkeiten in unmittelbarer Nähe der Küche in die Planungsüberlegungen miteinbezogen.

qqq) Um die Führungsprozesse und Kommunikationswege zu optimieren und die Angehörigengespräche in einem entsprechenden Umfeld abwickeln zu können, sollte im Seniorenzentrum das Büro der Leitung für Betreuung und Pflege verlegt werden.
(Berichtspunkt 75)

Die Machbarkeitsstudie des Architekturbüros sieht in der Planung (wie bei Neubauten von Seniorenheimen dzt. praktiziert) die Büroräumlichkeiten der LBPD und der HL in unmittelbarer Nähe vor.

rrr) Das Seniorenzentrum sollte künftig die Raumtemperatur in nicht bewohnten Zimmern senken.
(Berichtspunkt 76)

Die Haustechnik wurde schriftlich angewiesen die Raumtemperatur in nicht bewohnten BewohnerInnen Zimmern abzusenken.

sss) Der Träger sollte das Heimentgelt künftig kostendeckend kalkulieren.
(Berichtspunkt 78)

Die Heimentgelte für die Jahre 2021 und 2022 wurden nicht unter der Annahme einer Vollauslastung, sondern unter der Annahme, dass sich der Auslastungsgrad, der u.a. corona-bedingt zurückgegangen ist, wieder erhöht, kalkuliert. 2023 wurde das Heimentgelt auf 132 Euro netto (inkl. 10% Ust 145,20 Euro) erhöht. Die Erhöhung beträgt 12%.

Abschließende Stellungnahme:

Danke für die konstruktive Zusammenarbeit im Sinne einer positiven Weiterentwicklung des Betriebes des Seniorenwohn- und Pflegeheimes St. Georgen an der Gusen!

Freundliche Grüße

Der Bürgermeister:

Andreas Derntl

Beilage zum Bericht

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Soziales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

OÖ. Landesrechnungshof
Eingel. 14. April 2023
Lrh 150000-18/21 Blg. /

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
SO-2019-456154/24-SO

Bearbeiter/-in: Helga Sochatzy
Tel: (+43 732) 77 20-15620
Fax: (+43 732) 77 20-215619
E-Mail: so.post@ooe.gv.at

Oö. Landesrechnungshof
Promenade 31
4020 Linz

Linz, 14.04.2023

LRH-Prüfung Gemeindealten- und Pflegeheime;
Abschlussbesprechung am 27.03.2023;
Stellungnahme der Abteilung Soziales zur Besprechungsunterlage

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Abschlussbesprechung bezüglich der Landesrechnungshof-Prüfung Gemeindealten- und Pflegeheime am 27.03.2023 bzw. zur diesbezüglichen Besprechungsunterlage wird seitens der Abteilung Soziales folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Punkt 81.1.

Während des Zeitraums der Prüfung durch den Landesrechnungshof wurden die fachliche und die wirtschaftliche Heimaufsicht miteinander u.a. durch regelmäßige Jour-Fixe, durch eine gemeinsame Planung der Aufsichtstätigkeit und gegebenenfalls durch gemeinsame Außentermine verbunden. Es findet nun jedenfalls ein regelmäßiger inhaltlicher Austausch zwischen den beiden genannten Aufsichtsbereichen statt.
Die Ergebnisse der APH-Erhebung werden seitens der fachlichen Heimaufsicht in einem standardisierten Prozess an die wirtschaftliche Aufsicht weitergegeben und umgekehrt.

Zu Punkt 84.1.

Festzuhalten ist, dass das Oö. SHG 1998 im Rahmen der Heimaufsicht nur eingeschränkte Befugnisse vorsieht. Dazu gehören insbesondere diverse Kontrollrechte (Recht, das Heim zu betreten, Einsicht in Unterlagen zu nehmen und Auskünfte zu erhalten, soweit dies zur Kontrolle erforderlich ist – vgl. § 64 Abs. 3 Oö. SHG 1998). Werden im Rahmen der Kontrolle Mängel festgestellt, so ist dem Heimträger eine angemessene Frist für deren Behebung einzuräumen, sofern eine solche möglich ist (§ 64 Abs. 4 Oö. SHG 1998). Für den Fall des fruchtlosen Ablaufens der gesetzten Frist sieht § 64 Abs. 5 Oö. SHG 1998 unter bestimmten Voraussetzungen den Widerruf der Anerkennung des Heimes bzw. die Einstellung des Heimbetriebes vor.

Das Oö. SHG 1998 räumt der Landesregierung im Rahmen der Heimaufsicht aber kein „Durchgriffsrecht" und keine Möglichkeit ein, Weisungen an die Heimträger zu erteilen.

Zu Punkt 84.2.

Die Heimaufsicht umfasst neben der Aufsicht in fachlicher Hinsicht auch jene in Bezug auf wirtschaftliche Aspekte. Dementsprechend ist im Hinblick auf die angestrebte Dauer der Prüfintervalle von zwei Jahren neben der fachlichen auch die wirtschaftliche Aufsicht zu berücksichtigen. Die Aufsichtsbereiche sind gemeinsam zu betrachten, weshalb das von der Abteilung Soziales forcierte Prüfintervall von 2 Jahren gesamt betrachtet auch eingehalten werden kann.

Zu Punkt 91.1.

Im Zuge der Fachkräftestrategie Pflege, die das Sozialressort, der Oö. Gemeindebund und der Oö. Städtebund 2022 vorgelegt haben, wurde die Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung 2020 novelliert und in § 28 Abs. 3 die Möglichkeit geschaffen, Vertreter der regionalen Träger sozialer Hilfe dem Beratungsteam der Heimaufsicht beizuziehen. Dieser Schritt erfolgte mit dem Ziel, die regionalen Träger sozialer Hilfe insbesondere bei der wirtschaftlichen Aufsicht einzubeziehen. Die regionalen Träger sozialer Hilfe können jederzeit eine Aufsichtstätigkeit (fachlich oder wirtschaftlich) formlos bei der Abteilung Soziales anregen. Insbesondere in Fällen der Anregung der wirtschaftlichen Aufsicht kann die Aufsichtsbehörde die Aufsicht unter Einbindung der regionalen Träger sozialer Hilfe durchführen.

Zu Punkt 92.1.

Die Träger der Oö. Alten- und Pflegeheime wurden im April 2023 mit einem Schreiben der Abteilung Soziales explizit darauf hingewiesen, dass die Feststellung der Notwendigkeit und der Dringlichkeit einer Heimaufnahme von den Koordinatorinnen und Koordinatoren für Betreuung und Pflege durchzuführen ist. Dies hat anhand objektiver Kriterien unter Heranziehung des Pflegebedarfserhebungsbogens zu erfolgen, der den Koordinatorinnen und Koordinatoren zur Verfügung steht. Sollten mehrere Personen für einen Heimplatz in Frage kommen, entscheidet die Koordinatorin bzw. der Koordinator, welcher Person der Heimplatz zugewiesen wird.

Die Abteilung Soziales hat in ihrem Schreiben außerdem eingemahnt, dass die Heimaufsicht des Landes zu informieren ist, sofern bei Heimaufnahmen vom Träger regelmäßig von der Entscheidung der Koordinatorin bzw. des Koordinators für Betreuung und Pflege abgewichen wird.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Cornelia Altreiter-Windsteiger

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.